Stutz

Die Verwaltung und Nutzung

des

kirchlichen Vermögens

in den Gebieten des weströmischen Reichs

von Konstantin dem Großen bis zum Eintritt der germanischen Stämme in die katholische Kirche.

(Aus dem ersten Buche einer Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

von der

juristischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und mit den beigefügten Thesen

öffentlich zu vertheidigen

am 6. Dezember 1892 um 12 Uhr

von

Ulrich Stutz

aus Zürich.

Opponenten:

Herr H. Dernburg, Kammergerichtsreferendar aus Berlin.
Herr Dr. R. Hübner, Privatdocent an der Kgl. Universität zu Berlin.
Herr A. Kurlbaum, Gerichtsreferendar aus Stettin.

Den Herren

Dr. Heinrich Dernburg,

Geh. Justizrath und o. ö. Professor des Rechtes an der Universität Berlin,

und

Dr. Heinrich Schweizer-Sidler,

o. ö. Professor der Sprachwissenschaft an der Universität Zürich,

seinen hochverehrten Lehrern und Gönnern,

in

dankbarer Ergebenheit

zugeeignet.

Den Herren

Dr. [illegible]

[illegible]

und

Dr. [illegible]

[illegible]

seinen hochverehrten Lehrern und Gönnern

in

[illegible]

[illegible]

Erster Abschnitt.

Die Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Vermögens in den Gebieten des weströmischen Reichs von Konstantin dem Großen bis zum Eintritt der germanischen Stämme in die katholische Kirche.

§ 1.

Die Grundzüge der Verwaltung des Kirchenvermögens in römisch-christlicher Zeit.

Der Kampf der beiden Kaiser Konstantin und Maxentius um die Herrschaft im Abendlande und der Sieg des ersteren an der milvischen Brücke bildete nur die äußere Veranlassung für die Anerkennung des Christenthums durch den römischen Staat, die lange vorbereitet war und mit innerer Nothwendigkeit erfolgte; aber es hatte doch auch eine tiefere Bedeutung, daß dieses Ereigniß sich schließlich gerade so vollzog. In der Veranlassung zur Anerkennung kündigte sich bereits deren Folge an: der Eintritt der Kirche in die Welt.

Schon längst hatte sie in Lehre und Verfassung mit ihr sich auseinandergesetzt, jetzt entwickelte sie auch ein eigenes Vermögensrecht. Nicht erst seit Konstantin besaßen die Gemeinden der Christen Vermögen.[1] Allein der in ihnen noch lebendige Geist des Stifters und

1) vgl. J. B. Braun, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I., Gießen 1860, Hatch, Gesellschaftsverfassung S. 154 N. 25, Möller, K.G. I S. 256, und über die Frage, wer vor der Anerkennung als Eigenthümer galt, Löning I S. 195—212, Langen, Gesch. d. röm. K. bis z. P. Leos I. S. 90, K. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian I, Leipzig 1890 S. 102 ff., 111, 152, Möller a. a. O. mit S. 205 und gegen die dort vertretene Ansicht neuerdings Sohm I S. 71—78 besonders mit N. 8

die äußeren Verhältnisse hatten sie das Wort des Herrn [2] befolgen lassen: „Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln auf Erden.“ Das einzige Vermögen der Gemeinden war ihr Versammlungslokal und ihr Begräbnißplatz. Alles Uebrige wurde sofort, wie es einging, den Zwecken der Kirche entsprechend verwendet. [3] Nicht Kapitalbesitz, sondern die Opferfreudigkeit ihrer Mitglieder schützte die vorkonstantinische Kirche vor Armuth. [4]

Das wurde jetzt anders. Die Kirche beanspruchte eine Stellung in der Welt. Ohne die Güter derselben läßt aber eine solche auf die Dauer sich nicht einnehmen; geistige Mächte vermögen vorübergehend in ihr Einfluß zu gewinnen, dauernd wird ihre Herrschaft erst und nur in Verbindung mit dem Besitz.

Dieser Wahrheit konnte sich auch die Kirche nicht verschließen. In der nachkonstantinischen Zeit begegnet uns zum ersten Male die ihr seither nie wieder ganz abhanden gekommene Neigung, ihre Macht zur Kapitalbildung zu benutzen. Jetzt fängt sie an, ein Vermögen zu sammeln und ein Vermögensrecht sich zu schaffen. Versuchen wir, die Faktoren zu erkennen, die bei der Bildung des kirchlichen Vermögensrechtes maßgebend waren.

Als innere Angelegenheit der Kirche hatte sich die Verfassung schon vor Konstantin entwickelt und war zur Zeit der Anerkennung des Christenthums bereits in ihren Grundzügen vollendet. Schon lange war die ursprüngliche rechtliche Gleichheit aller Mitglieder der Gemeinde verschwunden. Die Verfolgungen von außen, der Einfluß alttestamentlicher Vorstellungen und noch mehr der Kampf mit der Häresie im Innern hatten zur Entwicklung des Episkopats geführt. Je länger desto mehr trat die Korporation, die Gemeinde, hinter der Anstalt, der Kirche, zurück. Deren oberstes, ja einziges Organ war der Bischof, für den Begriff der Kirche gleich wesentlich in der Lehre wie im Recht. Nur wo er war, der Stellvertreter Gottes auf Erden, der Nachfolger der

---

und 22. Sohms Werk konnte übrigens, wie hier bemerkt werden mag, von uns nur noch für die Anmerkungen benutzt werden.

2) Matthäus 6, 19.

3) vgl. Sohm I S. 71 N. 7. Ein Fragment der Kirchengeschichte des Theodorus Lektor l. II c. 55 bei G. Reading, historia eccl. III Cantabr. 1720 S. 563 (s. auch Löning I S. 238 N. 1) berichtet, es sei eine Sitte der römischen Kirche, Grundstücke, die ihr zufallen, sofort zu verkaufen und den Ertrag in drei Theile zu zerlegen, einen für die Kirche, einen für den Bischof und einen dritten für den Klerus, und so werde es auch mit den übrigen Einkünften gehalten; weiteres darüber unten in § 3.

4) Erst aus Sohm I S. 71 N. 7, der sich ähnlich ausspricht, sehe ich, daß schon O. Ritschl, Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche, Göttingen 1885 demselben Gedanken mit fast denselben Worten Ausdruck gegeben hat.

Apostel, da war die Kirche; in ihm vereinigte sich die ganze irdische Machtfülle derselben. Neben ihm und in Abhängigkeit von ihm standen die übrigen Geistlichen, vor allem die Priester und Diakonen, sodann die Subdiakone und sonstigen niedern Kirchendiener. In ihrer Gesammtheit, als Presbyterium, treten jene dem Bischof berathend zur Seite; mit dem Bischof und den höheren Geistlichen zusammen bilden diese den Klerus,[5] im Gegensatze zu den übrigen Gliedern der Gemeinde, den Laien. Schon im vierten Jahrhundert werden die letzteren fast gänzlich von der Leitung der Kirche verdrängt.[6] Diese steht allein dem Bischof zu und seinen Vertretern, den Geistlichen, nach dem Umfange der ihnen von jenem ertheilten Vollmacht. Die Kirchenverfassung ist monarchisch geworden.

Die christliche Kirche im römischen Reiche war Missionskirche. Das heutige katholische Kirchenrecht kennt neben dem ordentlichen Bisthum das Missionsbisthum.[7] Eine straffe Organisation und der Mangel mancher, für die Leitung des ordentlichen Bisthums bestehenden Rechtsschranken geben ihm seinen Charakter. Insbesondere sind, während der Bischof selbst die volle bischöfliche Gewalt besitzt und nur nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts entsetzt werden kann, seine Gehülfen dem Prinzip nach alle amovibel, die Geistlichen der Bezirke des Missionsbisthums stehen ad nutum episcopi. Das ordentliche Bisthum ist entstanden durch die Konsolidation der römisch-kirchlichen Verfassung im mittelalterlich-germanischen Staate. In dem Missionsbisthum kann man ein Abbild der rein römischen Diözese sehen.[8] Unter der Herrschaft des römischen Reiches war Christus in der Welt erschienen, hatten seine Apostel die erste Gemeinde gegründet. Wollte die Kirche ihrer Aufgabe, die frohe Botschaft allen zu bringen, genügen, so mußte ihre Leitung eine streng einheitliche sein. Die Eigenschaft der damaligen Kirche als Missionskirche hat mit dazu beigetragen, dem Bischof die schon erwähnte herrschende Stellung in Glaube und Recht zu geben. Die Missionsaufgabe der Kirche verlangte aber noch eine weitere Zentralisation. Für die Mission und damit nach und nach für ihre ganze Thätigkeit kamen die Priester und Diakone, die sich in ihrer Gesammtheit noch Reste einer selbständigen Stellung neben dem Bischof zu

---

5) Später bezeichnen kirchliche und weltliche Quellen mit clerus und clericus namentlich die Inhaber der niederen Weihegrade; zahlreiche Belege für diesen Sprachgebrauch werden im Laufe unserer Untersuchung begegnen.

6) Hatch, Gesellschaftsverf. S. 144—171, Möller K.G. I S. 249.

7) Hinschius II § 98.

8) Irgend ein historischer Zusammenhang soll natürlich nicht behauptet werden.

wahren vermocht hatten, nur als seine Gehülfen und Beauftragte in Betracht. Welche Stellung auch immer das Presbyterium neben dem Bischof einnahm, sein einzelnes Mitglied war von diesem ganz abhängig: vom Bischof erhielt es sein Amt, nur in des Bischofs Namen und besonderem Auftrage konnte es die Taufe ertheilen, die Eucharistie und das Bußsakrament verwalten und das Predigtamt üben.[9] Priester und Diakone, vollends aber die niedern Kleriker waren thatsächlich Beamte und Diener des Bischofs.

Dazu kamen Einwirkungen von außen, namentlich von Seiten des Staats. Wie die Bildung der höheren kirchlichen Verbände sich anknüpfte an die Eintheilung des Reichs in Provinzen und Diözesen,[10] so hängt die Entstehung des Bisthums enge zusammen mit der römischen Civitas. Die Städte bildeten die Mittelpunkte des damaligen Lebens; in ihnen entstanden naturgemäß zuerst christliche Gemeinschaften. Die Stadtgemeinde war lange Zeit die einzige des städtischen Bezirks, die Stadtkirche war die Bischofskirche. Auf dem Lande, das schon in der vorchristlichen Zeit nicht nur in Sprache und Bildung, sondern mancherorts auch in der Religion von der Stadt durch eine tiefe Kluft getrennt war, erhielt sich der alte Glaube,[11] Landbewohner und Heide[12] fallen in der Sprache jener Zeit zusammen. Aber auch als das Christenthum auf dem platten Lande Fuß zu fassen begann, wurde zunächst an der Einheit der Gemeinde nichts geändert; der Christ, der außerhalb der Mauern wohnte, blieb Mitglied der bischöflichen Stadtgemeinde. Erst nach und nach, in Gallien nicht vor dem fünften Jahrhundert und zum Theil erst unter germanischer Herrschaft, bildeten sich auf dem platten Lande selbständige Gemeinden,[13] welche Priester im Namen des Bischofs leiteten. Die Stadtkirche aber blieb nach wie vor die einzige bischöfliche Kirche, der Stadtbezirk blieb bischöflicher Sprengel, die Civitas und ihr Territorium deckte sich mit der Parochie oder Diözese des Bischofs.[14]

---

9) Hinschius II S. 263 N. 1, Löning I S. 156—158, Hatch, Gesellschaftsverf. S. 76 f., Möller K.G. I S. 260 ff., 344 ff.

10) Hinschius I S. 539, Müller K.G. I S. 128, 155, 226 f., Sohm I S. 332 ff., 369 ff., 422 ff.

11) Hatch, Grundlegung S. 5, für Gallien Löning I S. 9 ff. und namentlich die interessante Darstellung Haucks I S. 1—39, wonach die Christianisirung des platten Landes in den gallischen und germanischen Provinzen erst kurz vor der fränkischen Eroberung zum Abschlusse gelangte, obschon christliche Gemeinden in den gedachten Gebieten schon seit der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts bezeugt sind.

12) paganus.

13) unten §§ 4, 5.

14) vgl. z. B. conc. Araus. (441) c. 10, Arelat. (443 oder 452) c. 23, 36

Auch sonst hat das römische Verfassungs- und Verwaltungsrecht auf das kirchliche Recht einen nachhaltigen Einfluß geübt. Staatlich-römischen Einrichtungen war das Register-, Archiv- und Kanzleiwesen der Kirche, besonders der Päpste, nachgebildet;[15] nach dem Muster der Verwaltung und Verpachtung der Gemeindeländereien verwalteten und verpachteten die Bischöfe den kirchlichen Grundbesitz.[16] Dem römischen Recht ist eigen die scharfe Trennung zwischen öffentlichem und privatem Rechte; so lange es sich auf römischer Grundlage fortbildete, hielt deshalb das kirchliche Vermögensverwaltungsrecht jeden privatrechtlichen Einfluß fern. Auch das war echt römisch, daß die kirchliche Vermögensverwaltung sich möglichst wenig durch Rechtssätze einengen ließ. Zweckmäßigkeit, das heißt in diesem Falle das kirchliche Interesse, beherrschte sie vor allem und beinahe ausschließlich.

Halten wir uns die drei erwähnten Punkte, die Bildung der Episkopalgewalt, die Eigenschaft der Kirche als Missionskirche und den Einfluß des römischen Reiches und Rechtes gegenwärtig, so ergeben sich von selbst die Grundzüge des kirchlichen Vermögensrechtes.

Jede Civitas, in der eine christliche Gemeinde sich findet, ist zugleich Sitz eines Eigenthümers von Kirchengut. Der Zahl der bischöflichen Stadtgemeinden oder vielmehr, nach dem Siege der Anstaltsidee, der Zahl der bischöflichen Kirchen, entsprach diejenige der kirchlichen Eigenthumssubjekte. Daß eine bischöfliche Kirche der einen Stadt in einer anderen oder deren Gebiet Eigenthum, namentlich an Grund und Boden, hatte, kam schon frühe vor,[17] aber unter den Personen ein und desselben Stadtbezirks gab es nur einen einzigen Eigenthümer von Kirchengut, wie es nur eine Gemeinde oder nur eine Kirche gab, die bischöfliche. Die Civitas und ihr Territorium bildete nicht nur eine Einheit für die Seelsorge und die Verwaltung, sondern auch für das Eigenthum des Kirchenguts.

Wie der bischöflichen Kirche allein das Eigenthum, so steht dem Bischof allein die Verwaltung des Kirchengutes zu. In Zeiten der Verfolgung, wo das Gemeindegut dem Staat und seinem Rechte gegen-

bei Bruns II S. 123, 133, 135, Aurel. (511) c. 17, Epaon. (517) c. 5, 14, Carpent. (527) c. un., Aurel. (538) c. 21 (18), Aurel. (541) c. 7, Turon. (567) c. 5, Cabilon. (639—654) c. 4, Latun. (673—675) c. 6 in M. G. Conc. S. 6, 20, 22, 41. 79, 89, 123, 209, 218 u. a. m.; siehe auch Gierke, Gen.-R. III S. 286 N. 122, besonders aber Hatch, Gesellschaftsverf. S. 199—221, Grundlegung S. 1—10 und Löning I S. 12—19, wo S. 15 ff. einige Ausnahmen zu finden sind.

15) H. Breßlau, Handb. der Urkundenlehre I, Leipzig 1889, S. 91—93, 120, 157.

16) Löning II S. 714 f.

17) siehe die in A. 14 citirten Schlüsse von Orange und Arles, ferner Greg. Tur., hist. Franc. II c. 36 (M. G. SS. rer. Merov. I S. 98 f.).

über nicht als Vermögen eines geduldeten Vereins gelten konnte, mag es dem Bischof fiduciarisch zu Eigenthum übertragen gewesen sein.[18] Aber immer wird zwischen bischöflichem Privatgut und Kirchengut streng unterschieden;[19] jenes hat der Bischof in proprietate, dieses in provisione.[20] Nicht wie sein eigenes, sondern wie anvertrautes Gut soll er das Vermögen der Kirche behandeln.[21] Anvertraut ist es ihm unmittelbar von Gott, nicht von Menschen, nicht von der Gemeinde, nicht vom Klerus, auch nicht von einem kirchlichen Vorgesetzten.[22] „Wir ordnen an,“ sagt der vierzigste Kanon der Apostel und nach ihm ähnlich der vierundzwanzigste des Konzils von Antiochien von 341,[23] „daß der Bischof die freie Verfügung habe über die Güter der Kirche; wenn nämlich die kostbaren Seelen der Menschen ihm anzuvertrauen sind, so kommt es ihm noch um vieles mehr zu, über die Güter zu gebieten, auf daß nach seiner Verfügung alles verwaltet und den Bedürftigen durch die Priester und Diakone als Unterstützung gewährt werde.“ Wie die Kirche das Subjekt, so ist also er und zwar von Gottes Gnaden, der Träger des Kirchenvermögens. Darum hat die Gemeinde, haben namentlich die Laien, in seine Verwaltung nicht hineinzureden.[24] „So

18) vgl. den Fall des Paulus von Samosata, Hatch, Gesellschaftsverf. S. 154 N. 35, Friedberg S. 441 N. 1, Löning I S. 196 f., sowie die Rückgabe der Begräbnißplätze durch Gallienus (262) an die Bischöfe, Löning a. a. O. S. 213 N. 3, aber auch Sohm I S. 76 N. 22.

19) Diese Unterscheidung, nur eine spezielle Anwendung derjenigen zwischen dem Vermögen einer juristischen Person und dem Privatgut ihres Organs, ist als Erbe aus dem antiken Rechte in die germanische Zeit hinübergerettet worden, während bekanntlich das deutsche Recht auf älterer Stufe zwischen dem Vermögen eines Verbandes und demjenigen seines sinnlichen Trägers nicht unterschied (Gierke Gen.-R. I S. 115 f.). Vgl. schon can. 39. apost., conc. Antioch. (341) c. 24, stat. eccl. ant. c. 31 bei Bruns I S. 7, 86, 144, conc. Agath (506) c. 6 (den Schlußsatz, daß zum Kirchengut nicht gerechnet werden soll Vermögen, woran das Eigenthum dem Bischof oder der Kirche nur vorübergehend, als Fiduciar, zusteht, und das später einem andern, dem Fideikommissar, zu gute kommt, hat mißverstanden und bringt in unrichtigen Zusammenhang Th. A. Müller S. 27), 33, 48, bei Bruns II S. 147, 152, 155, J-W. 890 (535), Aurel. (538) c. 25 (22), Aurel. (541) c. 9; Paris. (556—573) c. 2, Turon. (567) c. 26 (25) in M. G. Conc. S. 80, 89, 143, 134, Greg. Tur., hist. Franc. VIII c. 39 zu 586, X c. 19 zu 590 (S. 352, 433), Paris. (614) c. 9 (7), Clippiac. (626—627) c. 22, Rem. (627—630) c. 20, in M. G. Conc. S. 188, 200, 205; Brac. III (675) c. 8, Tolet. IX (655) c. 4, bei Bruns II S. 101, I S. 293 u. a. m., Löning I S. 216.

20) conc. Agath. (506) c. 48. cit.

21) stat. eccl. ant. c. 31. cit.

22) vgl. conc. Antioch. (341) c. 9 und Möller K.G. I S. 257; nicht dagegen liber diurnus 6, 74 (S. 6, 76). Auch J-W. 636 (494) verlangt bezüglich des Armenantheils nicht Rechnungslegung, sondern bloß Oeffentlichkeit.

23) Bruns I S. 6, 86, vgl. Probst, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den ersten drei Jahrhunderten, Tübing. theol. Quartalsschrift 1872 LIV S. 423 f. und dagegen Hefele I S. 797 f.; siehe auch Martini Bracar. episc. c. 15, 16 bei Bruns II S. 46 f.

24) vgl. conc. Rom. (502) c. 3 Nr. 10, 12 bei Thiel S. 688 f.

sollst Du thun," wird im dreiunddreißigsten Kapitel des ersten Buchs der apostolischen Konstitutionen[25] zum Laien gesagt, „wie der Herr es anordnete, und dem Bischof[26] als dem Mittler zwischen Gott und denen, die der Reinigung und der Gnade bedürfen, geben, was du ihm schuldig bist, die Erstlinge der Tenne und der Kelter und die Gaben für die Sünden. Denn zu geben ziemt dir, zu verwalten aber jenem als Haushalter und Vertheiler der Güter der Kirche. Nicht aber sollst du vom Bischof Rechenschaft verlangen noch seine Verwaltung überwachen, wie er sie übt, oder wann, oder zu wessen Gunsten, oder wo, oder ob gut oder schlecht oder in gehöriger Weise. Denn Gott dem Herrn hat er Rechenschaft zu geben, der diese Verwaltung ihm in die Hand gelegt und ihn gewürdigt hat so großen Priesterthums."[27] Auch dem Klerus gegenüber ist der Bischof von jeder Verantwortlichkeit frei.[28] Darum betonen die Päpste, die einzige kirchliche Amtsstelle, die je in die Verwaltung der Bischöfe[29] ordnend und kontrollirend eingegriffen hat,[30] immer und immer wieder, daß der Bischof Gott und diesem allein für seine Verwaltung verantwortlich sei.[31]

25) bei Pitra I S. 170.

26) c. 25 S. 169 und die lateinische Uebersetzung. Andere Stellen sagen, die kirchlichen Einkünfte gebühren den Bischöfen wie die Abgaben des Volkes den Königen des alten Bundes, II c. 25, 34 S. 169, 178.

27) Ueber die Stellung des Bischofs zum Kirchengut überhaupt const. apost. II c. 25—34 S. 167 ff. Daß der Staat, etwa weil eine schlechte bischöfliche Verwaltung Gährung unter der Geistlichkeit hervorrief und die allgemeine Ruhe gefährdete, den Bischof anhielt, die kirchlichen Einkünfte besser zu verwalten und zu vertheilen, kommt natürlich hier nicht weiter in Betracht. Beispiele bieten für Rom das unten, § 3, zu erwähnende Einschreiten Theodorichs des Großen anläßlich der Wirren unter Symmachus und für Ravenna die Berichte des Agnellus, lib. pontif. c. 122, 123 M. G. SS. rer. Langob. et Ital. S. 358 f., für die spanisch-westgot. Kirche unten § 9.

28) Dagegen machte conc. Antioch. (341) c. 25 den Versuch, dem Provinzialkonzil die Aufsicht über die bischöfliche Vermögensverwaltung zu geben, doch ohne Erfolg, vgl. Löning I S. 235 und das Folgende.

29) und zwar nur der italischen, sizilischen, sardinischen und dalmatischen (für die letzteren vgl. J-W. 1226 (593), 1731 (599), 1915 (603); von andern erinnere ich mich nur an Riez, J-W. 890 (535), wo eine Appellation die Veranlassung gab, vgl. damit conc. Marsil. (533) in M. G. Conc. S. 60, aber allerdings auch J-W. 764 (513) und 891 (535).

30) Die Uebung dieser Kontrolle hatte ihren Grund nicht sowohl in der rechtlichen Stellung der Päpste gegenüber ihren Suffraganbischöfen, obschon dieselbe allerdings in mehrfacher Hinsicht eine hervorragendere war, als die anderer Metropoliten, als vielmehr darin, daß der römische Stuhl in allen Landestheilen begütert war und in den Vorstehern seiner Patrimonien, den Rektoren und Defensoren, Organe besaß, die es ihm ermöglichten, in die Diözesanverhältnisse thatkräftig einzugreifen, vgl. Baxmann I S. 92. Man wird unwillkürlich an die Rolle erinnert, die zu derselben Zeit im Langobardenreiche die königlichen Gastalden den Herzogen gegenüber spielten.

31) J-W. 676 (492—96), lib. diurnus 6 (S. 6) ... de quibus divino erit redditurus iudicio rationem, oben A. 22 a. E. und Löning I S. 104.

Bei der Verwaltung bediente sich der Bischof ursprünglich der Diakone und Priester, die aber streng an seine Vorschriften gebunden waren und nichts ohne bischöfliches Wissen vornehmen durften.[32] Zu einer festen, geregelten Antheilnahme an der Vermögensverwaltung hat er das Presbyterium nie gebracht. So beanspruchte der Bischof je länger je mehr nicht nur das Recht, sondern auch die Ausübung der Verwaltung. Er führte dieselbe theils selbst, theils durch besondere Beauftragte, die er dem Klerus, oder den Laien entnahm.[33] Doch mochte selbst dem treusten Seelenhirten oft nicht nur die Zeit sondern auch die Fähigkeit abgehen, eine große Vermögensverwaltung zu leiten.[34] Nicht jeder besaß aber so viel Selbsterkenntniß und Gewissenhaftigkeit wie Bischof Johannes von Narnia, der dem Papste Pelagius gestand, daß er wegen der Einfalt seiner Natur nicht geeignet sei, die Verwaltung des Kirchengutes zu führen, und sich vom Papst einen dazu befähigten Priester als Verwalter bestätigen ließ.[35] Das Vermögen der Kirche wurde nur zu oft von den geistlichen und weltlichen Berathern des Bischofs für ihre Zwecke mißbraucht.[36] Darum bestimmte das Konzil von Antiochia,[37] daß die Verwaltung offen und unter Kenntnißnahme der Priester und Diakone geführt werden solle, damit sie, wenn dem Bischof etwas Schlimmes zustieße, wüßten, was der Kirche gehöre, und Uebergriffe der Erben des Bischofs in das Kirchengut vermieden würden. Der fünfundzwanzigste Kanon derselben Synode befahl auch dem Bischof, die Vertheilung wenigstens mit Wissen und Rath der höheren Geistlichen vorzunehmen. Doch scheinen diese Bestimmungen

32) constit. apost. II c. 31, 32. cit., conc. Gangr. (ca 350) c. 7, 8, bei Bruns I S. 108, vgl. Hatch, Gesellschaftsverf. S. 42—49, Möller K.G. I S. 257.

33) Die Konzilbeschlüsse, welche die Bestellung von Laien, besonders auch von Verwandten des Bischofs zu Oekonomen verbieten, werden gleich zu erwähnen sein; vgl. auch J-W. 1731 (599).

34) J-W. 1915 (603) mit 1731.

35) J-W. 974 (558—560); in 975, der päpstlichen Bestätigung für den Ernannten, heißt es (Löwenfeld S. 12): Iohannis fratris et coepiscopi nostri oblata peticio, licet Deo placita et sacerdotalibus moribus congrua sit humilitate plenissima, idoneae tamen veritatis ratione suffulta, nostre quoque auctoritatis exigit preberi debere consensum, asserens, ut, quia ingenitae mansuetudine simplicitatis ecclesiasticum non valet patrimonium gubernare, vel diversis curialium de exactione tributi vel aecclesiasticarum rerum detentatoribus non possit occupari molestiis, ad totius huiusmodi sollicitudinis curam experientiae tuae vigilantia debeat adhiberi, cuius etiam fidem sibi industriamque testificatur esse compertam; in qua re etiam filiorum ecclesiae dicit vota concurrere. Uebrigens lassen beide Schreiben vermuthen, daß Unordnungen voraufgegangen waren, und daß der Entschluß zu dem im Text erwähnten Geständnis auch bei Johannes nicht ganz freiwillig erfolgte.

36) J-W. 992 (558—560).

37) c. 24 cit.

die entgegengesetzte Strömung nicht gehemmt zu haben. In ihrem sechsundzwanzigsten Kanon[38] schrieb die Synode von Chalcedon von 451 vor, daß jeder Bischof aus seinem Klerus einen Oekonomen zu bestellen habe, damit dieser nach den Weisungen seines Vorgesetzten die Verwaltung des Kirchenguts führe. Freilich bürgerte sich das Institut der Oekonomen im europäischen Westreiche nie allgemein ein.[39] In der Regel scheinen die Bischöfe die Verwaltung selbst, unter Zuziehung von Vertrauenspersonen,[40] geführt zu haben. Vereinzelt finden wir auch den Archidiakon betheiligt.[41]

Nur für Veräußerungen von Kirchengut, namentlich von Grundstücken, mußte vom Bischof die Einwilligung des Presbyteriums ein-

38) bei Bruns I S. 32; c. 25 bestimmte, daß der Oekonom während der Sedisvakanz die Verwaltung zu führen habe, vgl. J-W. 1226 (593) und Hinschius II S. 228. In Spanien ernannte der Metropolit nach Erledigung des Stuhls einen Verwalter, was in conc. Vallet. (524) c. 2 positiv bestimmt ist. So auch Hinschius II S. 229, vgl Löning I S. 417 N. 1. Ueber Gallien ders. a. a. O. und Hinschius II S. 231.

39) Am meisten in Spanien, conc. Hispal. II (619) c. 9, bei Bruns II S. 72: Die Oekonomen sollen nur aus dem Klerus genommen werden, Tolet. IV. (633) c. 48 (ebenda I S. 235): Gebot der Bestellung von Oekonomen, beide mit Berufung auf das Chalcedonense, auch Isidori epist. 1 (bei Migne 83 col. 897); für Sizilien z. B. J-W. 1282; für Sardinien 1915. Ueber die Oekonomen überhaupt siehe Löning I S. 235, 236 N. 1, Hefele II S. 597 und dort Zitirte.

40) Für Rom vgl. für die frühere Zeit Möller K.G. I S. 257 und für später K. Schwarzlose, Die Verwaltung und die finanzielle Bedeutung der Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaats, in Briegers Zeitschrift f. Kirchengeschichte 1890 XI S. 73 f.; für Ravenna J-W. 877, worüber unten § 3. Bei Gregor von Tours, lib. vitae patr. IV. c. 1 (S. 674) erscheint ein Proculus ex aerario presbiter. Derselbe beweist seine Vertrautheit mit der Kirchengutsverwaltung dadurch, daß er seinem Bischof Quintian (von Clermont, seit 516) „omnem potestatem .... de rebus ecclesiae auferens vix ei cotidianum et satis tenuem victum ministrare praecepit. Der Bischof wurde zwar von den Bürgern restituirt, wagte aber doch nicht, gegen den Priester vorzugehen, sondern begnügte sich, mit den Worten des Apostels Paulus Gott alltäglich die ihm widerfahrene Unbill zu klagen, indem er sang: Proculus aerarius multa mala mihi fecit, reddat illi Dominus secundum opera sua. 532 wurde dieser Wunsch erhört (ebenda c. 2). Vgl. ferner J-W. 1364, 1721, 1991 und Thomassin pars III l. 2 c. 6 Nr. 6. Auf solche Kleriker bezieht sich conc. Agath. (506) c. 26 bei Bruns II S. 151.

41) J-W. 687 (492—496), 740, 741 (496), 890 (535), Mansi VIII. col. 856 .... usque ad exitum iudicii quod delegaverimus (Agapit I.), episcopum Contumeliosum (von Riez) reddita sibi modo propria substantia suspensum interim volumus ab administratione patrimonii ecclesiastici et celebratione missarum ..... patrimonio ecclesiae in gubernatione archidiaconi eiusdem ecclesiae constituto (vgl. über die Streitsache oben A. 29 und Hinschius II S. 5 N. 1, 229, 250, 251, IV 810 N. 2, 811 N. 4 mit Hefele II 752—755 und Löning I S. 545 f.), conc. Paris. (614) c. 10 (8) in M. G. Conc. S. 188 und Löning II S. 340. Ueber den Vicedominus siehe denselben II S. 342 ff., Hinschius I S. 383 und Agnellus, lib. pontif. eccl. Raven. c. 110, 136, 149 (M. G. SS. rer. Lang. S. 349, 350, 366, 374), wo der verwaltende Diakon bald yconomus, bald vicedominus heißt.

geholt werden.[42] Doch ist auch diese Bestimmung nicht überall durchgeführt worden. Anderwärts finden wir den ganzen Klerus,[43] oder die benachbarten Bischöfe,[44] oder den Metropoliten,[45] ja auch die Provinzialsynode[46] zur Mitwirkung bei Veräußerungen oder Verleihungen von Kirchengut berufen.

Im übrigen galt das letztere seit dem fünften Jahrhundert als unveräußerlich. Das Veräußerungsverbot, das wir damit berühren, ist einer der wenigen Rechtssätze der römischen Zeit hinsichtlich der Verwaltung und Nutzung des Kirchengutes. Sonst war das kirchliche Interesse, d. h. die kirchliche Zweckmäßigkeit, allein maßgebend; sie sollte der Bischof bei seinen Entschlüssen und Verfügungen stets in den Augen behalten. Noch weit in das fünfte Jahrhundert hinein hat dies übrigens auch hinsichtlich der Substanz des kirchlichen Vermögens gegolten. Schlechte Erfahrungen, staatlicher Druck und das Streben nach Vermögensbildung haben die Kirche im Laufe des fünften Jahrhunderts veranlaßt, die Unveräußerlichkeit zu proklamiren.[47] Dadurch entstand allerdings eine Schranke für die freie Verfügung des Bischofs. Nicht nur blieb ihm aber hinsichtlich der Substanz immer, wenn auch in beschränktem Maße, ein Rest seiner alten Freiheit gewahrt,[48] sondern seine unumschränkte Gewalt erhielt sich bezüglich der Verwendung der Früchte und Einkünfte. Hier ist die Zweckmäßigkeit immer Hauptprinzip geblieben, hier hat das freie Ermessen des Bischofs noch lange Zeit nicht durch Rechtsschranken beseitigt werden können.

Vielmehr soll das kirchliche Interesse im weitesten Sinne maßgebend sein, selbst die Grenzen des Sprengels bilden für die Verwendung des Kirchengutes keine Schranken. Gregor der Große, auch hinsichtlich seiner Vermögensverwaltung das bewunderungswürdige Muster eines

---

42) vgl. z. B. cod. can. eccl. Afric. c. 33 (= conc. Carth. von 419 c. 5) bei Bruns I S. 165.

43) J=W. 415 (447) cum totius cleri tractatu, stat. eccl. ant. c. 32; ll. Wisigot., Cod. Euric. 306, Reccesw. V, 1, c. 3 (Zeumer S. 11, 144). Zu den beiden ersten Stellen vgl. man aber Sohm I S. 240 ff. und zu der letzten Brunner D.R.G. I S. 322 mit N. 13 und 14.

44) conc. Agath. (506) c. 7, 45, bei Bruns II S. 147, 155.

45) cod. can. eccl. Afric. c. 26 (= conc. Carth. von 401 c. 4) bei Bruns I S. 164, conc. Carth. (421) c. 9 (Mansi IV col. 450).

46) cod. can. eccl. Afric. c. 33 cit., conc. Carth. (421) c. 4, 9 mit J=W. 555, Löning I S. 412.

47) Näheres bei Löning I S. 236—240.

48) stat. eccl. ant. c. 31, conc. Agath. c. 45 mit c. 7 (über den angeblichen can. 51 siehe Maaßen S. 203), Aurel. (538) c. 26 (23), Aurel. (541) c. 9 in M. G. Conc. S. 81, 89 mit dem Testament des Bischofs Bertramnus von Le Mans (615), Pardessus, dipl. I 230 S. 199, conc. Tolet. III (589) c. 6 (Bruns I S. 214).

Bischofs,[49] weist seinen Defensor Scholasticus an,[50] dem Bischof Calumniosus von Ortona, dem seine Kirche nicht genügenden Unterhalt gewährt, einen mit Unfreien besetzten Hof[51] des römischen Patrimonialgutes nebst einem kleinen Weingarten gegen billigen Zins in Pacht zu geben, und dem Diakon Cyprian, der das sizilische Patrimonium verwaltet, befiehlt er, dem Bischof Zeno, in dessen Diözese Noth herrscht, ein- bis zweitausend Scheffel Weizen zu schicken.[52] Sein nicht minder ausgezeichneter gleichnamiger Amtsbruder in Tours erzählt uns,[53] daß Bischof Eufrasius von Clermont dem aus Rhodez vertriebenen Bischof Quintian Häuser, Aecker und Weingärten der arvernischen Kirche verlieh mit den Worten: „Das Vermögen meiner Kirche genügt zum Unterhalt für beide; nur soll die Liebe, die der heilige Apostel predigt, unter den Priestern Gottes lebendig bleiben." Der Bischof von Lyon gab übrigens damals einige Besitzungen, die seine Kirche in der Auvergne hatte, mit in die Leihe. Gregor selbst bezahlte aus dem Vermögen seines Bisthums einst ein halbes Wergeld, um eine bittere Streitsache aus dem Wege zu schaffen.[54] Daß die Kirchen und Bischöfe für den Loskauf der Kriegsgefangenen außerordentlich viel thaten, ist bekannt.[55] In erster Linie war ihnen aber natürlich die

---

49) Darüber Iohannes diaconus II c. 55 (Migne 75 col. 112) und Hegel I S. 162, Baxmann I S. 87 ff., Gregorovius II S. 57 ff., Grisar, Ein Rundgang durch die Patrimonien des heil. Stuhls um das Jahr 600, Zeitschrift f. kathol. Theologie 1877 I S. 321 ff. und ders., Verwaltung und Haushalt der päpstlichen Patrimonien, ebenda S. 526 ff., besonders S. 559—562, und neuerdings Schwarzlose in der A. 40 cit. Abhandlung.

50) Schwarzlose S. 68 ff., J-W. 1721 (599).

51) Zu conduma, das von Mansi X col. 259 mit Unrecht erklärt wird als praestatio quae ex consuetudine pensitatur, vgl. J-W. 1186, 1596, 1882, Troya, Cod. dipl. Lang. III 430, IV 559, 568, 625, 668, Glossarium Cavense c. 29 (M. G. LL. IV S. 653): condoma id est curte ubi servi habitant, Schupfer, Degli ordini S. 292 und Ewald in seiner Ausgabe des Registers Gregors S. 135 N. 1.

52) J-W. 1383, vgl. Baxmann I S. 89 f. Umgekehrt hat zur Zeit von Gelasius I. die römische Kirche von gallischen Bischöfen Unterstützungen erhalten, Langen, Gesch. d. röm. K. bis zu Nikolaus I S. 170.

53) lib. vitae patr. IV (c. 1) und hist. Franc. II 36 (S. 674, 98).

54) für Sicharius, hist. Franc. VII c. 47, vgl. F. Dahn, Fehdegang und Rechtsgang der Germanen, Berlin 1877 S. 17—25, Hauck I S. 169, Brunner D.R.G. II S. 527 N. 2. Als Grund wird von Gregor der im Text angegebene genannt. Mitgewirkt haben mag der Umstand, daß Sicharius den Streit und die Verurtheilung sich zugezogen hatte durch sein Eintreten für den ihm befreundeten Priester von Manthelan anläßlich der Tödtung eines puer desselben.

55) Binding S. 133. Eine eigenthümliche Verwendung der kirchlichen Einkünfte brachte die Absetzung des auf Befehl Gundowalds zum Bischof von Dax ordinirten Faustianus mit sich. In dem Absetzungsurtheil der Synode von Mâcon von 585 wurde bestimmt, ut eum Bertchramnus Orestesque sive Palladius, qui eum benedixerant, vicibus pascerent centenosque ei aureos annis singulis ministrarent, Greg. Tur., hist. Franc. VIII. c. 20 (S. 338), vgl. Hinschius IV N. 2 zu S. 807,

Pflege der Armen, der Unterhalt der Kirchen und des Gottesdienstes und die Erhaltung der Geistlichen zur Gewissenspflicht gemacht. Der letztgenannten Bestimmung des Kirchengutes, die vor allen unser Interesse beansprucht, mag nun eine eingehendere Betrachtung gewidmet werden.

§ 2.

Der Bischof und die Stipendien der Kleriker.

Als der Herr seine Jünger aussandte, verbot er ihnen zwar, ihr Apostelamt zum Erwerbe von Reichthümern zu benutzen, bezeichnete es aber zugleich als eine Pflicht derer, die durch sie der frohen Botschaft theilhaftig würden, die Verkündiger derselben zu ernähren; „denn," sagte er, „der Arbeiter ist seines Lohnes werth." [1] In ähnlicher Weise spricht sich auch Paulus im ersten Korintherbriefe aus. [2] Dadurch war freilich noch keineswegs eine Scheidung der Gemeinde in Empfangende und Gebende herbeigeführt. Wir erinnern uns, daß in jener Zeit der Dienst am Worte nicht einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Stande zukam, sondern daß jeder, der sich dazu berufen und begabt fühlte, als Apostel, Prophet oder Lehrer auftreten, herumreisen und so der Verpflegung durch die Gläubigen theilhaftig werden konnte. [3] Wir erinnern uns ferner daran, daß diese Unterstützung nur eintrat, wenn der Betreffende nicht anderweitig sein Brot verdiente; bekannt ist, wie der Apostel Paulus selbst mancherorts nicht einmal diesen Zuschuß annahm, sondern den Unterhalt seines Lebens durch seiner Hände Arbeit ganz erwarb. [4]

In letzterer Hinsicht änderte zunächst nichts die Beschlagnahme des Dienstes am Worte und der Leitung der Kirche durch einen besonderen Stand. In den ersten Jahrhunderten wurden die Mittel der Kirche vornehmlich durch die Unterstützung der Armen in Anspruch genommen.

Hauck I S. 133. N. 5 Erfolgte die Leistung aus den Einkünften der Kirchen der drei Bischöfe, so läßt sich, da man von der Einwirkung germanischer Vorstellungen wird absehen müssen, das Urtheil nur rechtfertigen dadurch, daß die Kirche daran interessirt war, daß der in erster Linie nicht durch seine Schuld ordinirte Faustian nach seiner Absetzung ein ordentliches Dasein fristete, und daß dies kirchliche Interesse im weitesten Sinne genügte, um das Vermögen der drei Diözesen dafür in Anspruch zu nehmen. Mit der nach heutigem Rechte bestehenden Verpflichtung des Bischofs, einen ohne Titel Ordinirten, bis er ein Benefizium erlangt, zu erhalten, läßt sich die Bestimmung aus Gründen, die nahe liegen, nicht in Parallele setzen.

1) Matthäus 10, 9, 10, Lukas 10, 7, 8, vgl. Löning, Gemeindeverf. S. 40.

2) 9, 3, 14, vgl. Galater 6, 6.

3) Löning a. a. O. S. 39., Möller K.G. I S. 128 f.

4) Löning S. 40, siehe aber auch Sohm I S. 50 mit N. 38, 39.

Die Einkünfte waren weder regelmäßig noch groß genug, um daneben dem Klerus, der sich meist aus dem ärmeren Theile der Bevölkerung rekrutirte,[5] einen sicheren Unterhalt zu gewähren. Die um die Mitte des fünften Jahrhunderts in Gallien entstandenen statuta ecclesiae antiqua gebieten dem Kleriker,[6] sofern er die Kraft dazu besitze, und soweit seinem geistlichen Stande nicht dadurch Eintrag geschehe, durch Handwerk oder Ackerbau Nahrung und Kleidung sich zu erwerben, und sie ordnen zu diesem Behufe an, daß jeder ein Handwerk neben seinen wissenschaftlichen Studien erlerne. Von dem heiligen Ambrosius, dem Lehrer Augustins, wird berichtet,[7] daß er Bücher abgeschrieben habe, so oft ihn nicht Krankheit hinderte. Der heilige Nicetius, später Bischof von Lyon, der um die Mitte des sechsten Jahrhunderts lebte, blieb nach dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter im väterlichen Hause und arbeitete mit den übrigen Hausgenossen mit eigener Hand, obgleich er schon Kleriker und einem senatorischen Geschlecht entsprossen war. Ja selbst als er im Alter von dreißig Jahren die Priesterweihe erhielt, gab er sein Handwerk nicht auf.[8] Viele Geistliche, Bischöfe und Priester und Diakone wie niedere Kleriker erwarben sich durch Handel ihren Unterhalt. Das Konzil von Elvira von 305 oder 306 verbietet[9] ihnen nur, außerhalb der Provinz das persönlich zu thun; innerhalb derselben dürfen sie dagegen selbst, außerhalb wenigstens durch einen Sohn, einen Freigelassenen, einen Freund oder eine andere Person Handel treiben. Spätere Verbote bezogen sich anfangs lediglich auf Geschäfte, welche die Mitglieder des Klerus von Laien abhängig machten, während freilich die Kaiser zu Ende des vierten und im Anfange des fünften Jahrhunderts allen Klerikern den Handel überhaupt untersagten;[10] doch finden wir ihn, sofern er ehrlich getrieben wird, noch im sechsten Jahrhundert in Gallien gestattet.[11] Immerhin war die Kirche bestrebt,

5) Darüber, daß Wohlhabenden der Eintritt in den geistlichen Stand staatlich verboten war, Löning I S. 148—153.

6) c. 51, 52, 53 bei Bruns I S. 146, doch vielleicht nur dem niedern, oben § 1 A. 5 und Thomassin pars III l. 3 c 8. Nr. 5.

7) in der von dem Notar Paulinus für Augustin geschriebenen vita c. 38 bei Migne 14 col. 42.

8) Greg. Tur., lib. vitae patr. VIII (c. 1, 2, S. 691 f.). Die besondere Hervorhebung durch Gregor zeigt allerdings, daß eine derartige Thätigkeit damals schon seltener war; vgl. ferner Ratzinger S. 113.

9) c. 19 bei Bruns II S. 4, vgl. Löning I S. 172 und das. N. 2, Hatch, Gesellschaftsverf. S. 152 f., Möller K.G. I S. 342 f.

10) für das Ostreich Arkadius 399, für das Westreich Valentinian III. 452, siehe Löning I S. 174.

11) conc. Arel. (443 od. 452,) c. 14, Turon. (460) c. 13 bei Bruns II S. 132, 142, conc. Aurel. (538) c. 30 (27) in M.G. Conc. S. 82, vgl. Tarrac. (516) c. 2, 3, Bruns II S. 15.

ihre Diener mehr und mehr von der Welt loszulösen, und übernahm daher, sobald es ihre Mittel gestatteten, den ganzen Unterhalt des Klerus. Allein inzwischen war im Bezuge der kirchlichen Verabreichungen eine bedeutungsvolle Wandelung erfolgt.

Den Unterhalt, den die heilige Schrift den Aposteln und übrigen Dienern am Worte zusicherte, empfingen diese direkt von den Gläubigen.[12] Noch die apostolischen Konstitutionen gaben den Klerikern einen direkten und zum Theil genau bestimmten Anspruch auf die kirchlichen Einkünfte.[13] Die steigende Macht des Episkopats, die allmälige Vereinigung der gesammten Verwaltung in der Hand des Bischofs[14] führte auch hier einen Unterschied ein zwischen dem Bischof und dem übrigen Klerus zum Nachtheile des letzteren.

Es muß geradezu als charakteristisch für die Verwaltung und Nutzung des Kirchengutes in unserer Periode bezeichnet werden, daß der Bischof allein direkt von der Kirche seinen Unterhalt bezieht, alle anderen Kleriker aber nur mittelbar durch ihn.[15] Gewiß eine Thatsache, deren Tragweite nicht verkannt werden kann!

Alle Einkünfte, Gaben, Erträge des Vermögens, Erlös von verkauften Grundstücken[16] u. a. m. fließen beim Bischof zusammen. Er verfügt über die Vertheilung, er scheidet aus, wessen er für sich bedarf. Der Kanon 25 von Antiochia,[17] der das letztere ausdrücklich gestattet, verpflichtet den Bischof bloß, nicht mehr als nothwendig für sich zu behalten. Ungefähr hundert Jahre später sagen die statuta ecclesiae

---

12) Löning, Gemeindeverf. S. 41, vgl. dazu Sohm I S. 44 mit N. 18, S. 46.

13) vgl. constit. apostol. II c. 28, VIII c. 30, 31 (I S. 174, 63) und Möller K.G. I S. 256. Doch geschieht schon nach VIII c. 30 die Vertheilung nach Gutdünken des Bischofs und der Priester; vgl. auch Ratzinger S. 121 und Hatch, Gesellschaftsverf. S. 32 ff.

14) Hatch betrachtet a. a. O. die Vermögensverwaltung als das ursprüngliche und eigentliche Arbeitsfeld des Bischofs, erblickt in diesem also zunächst einen Verwaltungsbeamten, gibt aber zu, daß voll und ganz die Verwaltung erst im vierten Jahrhundert in bischöflichen Händen sich konzentrirte. Sohm dagegen läßt I S. 69 ff. die Vermögensverwaltung des Bischofs aus dessen Wortverwaltung, insbesondere aus der Bethätigung derselben bei der Eucharistie hervorgehen und sieht in ihrer Ausübung ein priesterliches Thun. Darnach wäre dann mit dem ausschließlichen Lehramt die ausschließliche Verwaltung des Bischofs ohne weiteres gegeben gewesen.

15) Den Stempel der Uebergangszeit tragen can. apost. 4, 40, 58; das vollendete Recht bringt zu scharfem Ausdruck J-W. 740 (496) bei Thiel S. 498: Der Bischof soll vier Theile machen, ita ut unam sibi tollat antistes, aliam clericis pro suo iudicio et electione dispertiat, tertiam pauperibus sub omni conscientia faciat erogari; fabricis vero quae competit, ad ordinationem pontificis erogatione vestra decernimus esse pendendam.

16) oben § 1 A. 3, aber auch S. 9 f.

17) und can 40 apost. cit.

antiqua c. 15:[18] „Der Bischof soll einen geringen Hausrath, ärmlichen Tisch und Lebensunterhalt haben,[19] er soll das Ansehen seiner Würde im Glauben und in einem verdienstlichen Leben suchen." Gewiß gab das freie Selbstbestimmungsrecht den Bischöfen Gelegenheit zu unbeschränktem Wohlthun und wahrhaft christlichem Wirken,[20] es öffnete aber auch dem Mißbrauche Thor und Thür. Ja, ganz abgesehen davon, führte es mehr und mehr zu der Anschauung, daß der Bischof nicht der Verwalter, sondern der Herr des Kirchengutes sei.[21] Man hat später allerdings den Bischof mancherorts verpflichtet, die kirchlichen Einkünfte in bestimmter Weise zu theilen und zu verwenden.[22] Aber ist nicht gerade dabei die erwähnte Anschauung[23] zur Anerkennung gelangt? Denn diese Theilungen geben stets dem Bischof allein einen

---

18) Ganz ähnlich schon const. apost. II c. 25 (bei Pitra I S. 167), vgl. auch c. 31 der statuta ecclesiae antiqua.

19) Das konnte in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts in Gallien noch aus wirklicher Armuth geschehen, Greg. Tur., hist. Franc. II c. 21 (S. 84), vgl. Hauck I S. 128; wogegen italische Kirchen zu seiner Zeit schon großen Reichthum besaßen, eiusd. lib. in glor. conf. c. 108 (S. 817).

20) Greg. Tur., hist. Franc. X c. 31 (S. 447) berichtet von dem sechszehnten Bischof von Tours, Baudinus: Aurum etiam, quod decessor eius (sc. Iniuriosus) reliquerat, amplius quam viginti milia solidorum pauperibus erogavit. Vgl. oben S. 11, sowie Ratzinger S. 180 f., Löning I S. 315 ff., Hauck I S. 79.

21) Vom Bischof heißt es einmal, conc. Hispal. (590) c. 2 (bei Bruns II S. 64): ecclesiasticis stipendiis vivit, aber, wie schon der Plural zeigt, einfach im Sinne: er ißt das Brot der Kirche. Aehnlich heißt es in J-W. 1364 von dem Drittel zweier Quarten der Einkünfte der Kirche Rimini, das der Visitator Leontius bezieht: stipendiis, quae de ecclesia consequeris, debes esse contentus. Vgl. damit oben § 1 A. 26.

22) Vgl. darüber unten § 3.

23) Aus derselben erklärt sich z. B. auch das Verfahren von Papst Simplicius gegen Bischof Gaudentius von Ofena, dem im Jahre 475 (J-W. 570) die gesammte Weihegewalt, die Vermögensverwaltung und die Verfügung über drei Viertel der kirchlichen Einkünfte dauernd entzogen (vgl. Hinschius IV S. 730 N. 3 Abs. 2), dagegen das bischöfliche Viertel ganz ungeschmälert belassen wurde.

Aehnlich wurde in Sachen des Bischofs Contumeliosus von Riez von Apapit I. in dem oben § 1 A. 41 erwähnten Schreiben bestimmt, ut alimonia sufficienter episcopo non negentur.

Ja selbst abgesetzten Bischöfen wurde, wenn auch nicht auf Grund eines ihnen zustehenden Rechtsanspruchs, noch eine gewisse Theilnahme an der Nutzung des Kirchengutes gewährt, Hinschius IV S. 727 N. 2 Abs. 2, S. 807 N. 2 Abs. 2, Phillips VII S. 304 f.

All dies ist um so bemerkenswerther, als in derselben Zeit jeder andere Geistliche seines Stipendiums verlustig ging, nicht nur bei der Absetzung u. z. auch bei der unter Belassung des Titels erfolgten (vgl. conc. Aurel. (538) c. 12 (11) mit dem in seiner Echtheit zwar neuerdings von J. Havet, Questions mérovingiennes II, Paris 1885 bezweifelten, für unsere Zwecke aber deshalb nicht weniger beweiskräftigen Testament des Bischofs Perpetuus (ca. 460—490) von Tours (Havet S. 9): Presbyterum de Malleio eumque de Orbana ad gradus unde merito deiecti sunt, nunquam restitue, sportulam tamen habeant, quamdiu vixerint, super parte redituum meorum de Preslaio; quod supererit, cum parte illa, quam utendam fruendam illis concessi, postquam obierint, et tibi utendum fruendum

ebenso großen Antheil an den gesammten Einkünften der Diözese wie dem ganzen Klerus zusammen.[24]

Die Kehrseite der Herrschaft des Bischofs war die Abhängigkeit der übrigen Geistlichen. Im Gebiete des Vermögensrechtes äußerte sie sich dahin, daß alle Kleriker für den Mitgenuß am kirchlichen Vermögen auf den Bischof angewiesen waren. Das vollendete und sicherte die Unterwerfung unter diesen, war aber für den Untergebenen besonders empfindlich und führte leicht zum Mißbrauch. Darum wird die Kirche nicht müde, den Bischöfen ans Herz zu legen, daß sie das ihnen anvertraute Kirchengut seiner Bestimmung gemäß verwenden und namentlich den Klerus nicht darben lassen sollen. Der achtundfünfzigste Kanon der Apostel bedroht den Bischof oder Priester, der einem in Noth befindlichen Kleriker nicht entsprechende Unterstützung gewährt, mit dem Aphorismus, bei hartnäckigem Beharren mit der Absetzung, da er einem Brudermörder gleich sei;[25] der vierzigste, der dem Bischof erlaubt, aus dem Kirchengute seinen Bedarf zu nehmen, wenn und soweit er es nöthig habe, verbindet damit die Mahnung, die Brüder[26] darob in keiner Weise hintanzusetzen, was noch eindringlicher die in Antiochia versammelten Väter wiederholten.[27] Das westgotische Reichskonzil zu

---

relinquo, sowie Hinschius IV S. 809 N. 5 und 729 N. 5], sondern auch während der Suspension, ja selbst bei dauernder Dienstunfähigkeit. Erst als das Stipendium in später darzulegender Weise an Beständigkeit gewann, bestimmte conc. Aurel. (538) c. 22 (19), offenbar durch Mißbräuche veranlaßt, der Suspendirte solle im Genuß des Stipendiums bleiben, und nunmehr bildete sich mit der Zeit der Entzug desselben zu einer eigenen, auf Zeit verhängbaren Strafe aus, Hinschius IV S. 737 mit N. 1 und 809 N. 8.

24) Man darf den im Text gemachten Vergleich anstellen, auch wenn man berücksichtigt, daß mit dem bischöflichen Amte große Lasten verbunden waren, für die übrigens bisweilen noch besondere Gütermassen vorbehalten wurden (siehe darüber unten § 3 A. 46). Natürlich ist die Auffassung, daß auch die bischöfliche Nutzung nur der Lohn für die Arbeit des Bischofs sei, nie ganz verschwunden. Gregor der Große schreibt 594 an den zum Visitator der Kirche Agrigent ernannten Bischof Petrus von Triocala (J-W. 1327), er möge für die ihm zugewiesene bischöfliche Quart von Agrigent auch entsprechende Dienste leisten.

Beide Auffassungen vereinigt die Bestimmung desselben Papstes über die Verwendung der Einkünfte der Diözese Rimini während der Verhinderung ihres Bischofs Castorius, J-W. 1364 (595): Quicquid vero de reditibus ecclesiae ipsius accesserit, quattuor iuxta consuetudinem oportet fieri portiones: una scilicet quae clero praebenda sit, alia pauperibus; de reliquis autem duabus partibus tres fieri volumus: unam sartatectis profuturam, aliam pro sustentatione sua Castorio proprio episcopo dirigendam, reliquam tibimet (oben A. 21) retinendam; vgl. J-W. 1282 und über die Besoldung von Visitatoren Hinschius II S. 230 N. 8.

25) Hinschius IV S. 732 N. 6, vgl. auch Möller K.G. I S. 257.

26) vgl. mit dem Wortlaut constit. apost. II c. 34 (bei Pitra I S. 178) und die Uebersetzung Martins von Braga c. 16 (bei Bruns II S. 47), aber auch die des codex can. (Quesnel.) bei Migne 56 col. 713.

27) c. 25 cit.

Agde von 506 erklärte in Kanon 36:[28] „Auch alle Kleriker, die der Kirche treu und eifrig dienen, sollen die ihrer heiligen Arbeit schuldigen Verabreichungen nach dem Verdienste ihrer Leistung und der Anordnung der Kanones von den Bischöfen erhalten.“ Gelasius I. leitet einen Brief an die Bischöfe Siziliens[29] mit den Worten ein: „Die Autorität unserer Vorgesetzten bestimmte, daß die Bischöfe die Befugniß haben sollen, die Güter der Kirche zu regiren, doch so, daß sie der Witwen, Waisen, Armen und auch der Kleriker Reichnisse vertheilen sollen. Wir verordnen weiter, daß ihnen das gegeben werde, was ihnen bisher zuerkannt wurde. Das Uebrige mögen die Bischöfe für sich nehmen, damit sie, wie wir gesagt haben, Wohlthäter der Fremden und Gefangenen zu sein vermögen.“ Aehnlich haben sich die Päpste noch oft den Bischöfen gegenüber geäußert.[30] Aber macht es nicht einen eigenthümlichen Eindruck, und beleuchtet es nicht seltsam die Wendung der Dinge, wenn Felix IV. zu Gunsten der Kleriker einem Bischof[31] das Herrenwort an's Herz legen muß: „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth“?

Man wird das System der kirchlichen Vermögens-Verwaltung und -Vertheilung dieser Zeit nicht bloß nach der Leichtigkeit und Häufigkeit beurtheilen dürfen, mit der es zum Mißbrauch führte. Zahlreiche Fälle begegnen uns in den Quellen, in denen Bischöfe ihren Klerus darben ließen und das Kirchengut vergeudeten oder zu ihrer eigenen Bereicherung benutzten.[32] Noch viel zahlreichere Fälle, in denen sie einzelne Kleriker drückten und übervortheilten, werden nicht auf uns gekommen sein.[33] Daneben ist uns aber doch manches Beispiel musterhafter Ver-

28) Bruns II S. 153, vgl. ferner den im übrigen schon eine spätere Entwickelungsstufe aufweisenden (oben A. 23) can. 22 (19) von Orleans (538) und conc. Narbon. (589) c. 10 (Bruns II S. 61).

29) J-W. 637 (494) bei Thiel S. 381, vgl. Langen, Gesch. d. röm. K. bis Nikolaus I. S. 174. Wenn in can. 40 apost., conc. Antioch. c. 24, 25 cit. vorausgesetzt wird, daß der Bischof zuerst nimmt, was er braucht, so mag das der Wirklichkeit mehr entsprochen haben.

30) vgl. z. B. J-W. 1344 (595), wo das Gebot, die Stipendien auszuzahlen, eingeleitet wird mit den Worten: Qui ecclesiasticis famulantur obsequiis, ecclesiastica, ut possibilitas exigit, debent adipisci subsidia.

31) dem Erzbischof Ecclesius von Ravenna, J-W. 877, worüber unten § 3 das Nähere.

32) Viele derselben werden im Folgenden, besonders in § 3, zu erwähnen sein, vgl. auch J-W. 415 (447); 1894 (603) wird erwähnt, daß Bischof Paschasius von Neapel, der auch sonst seine Liebe zum Meere in einer Weise kundgiebt, die sein geistliches Ansehen gefährdet, über 400 solidi für Schiffe verschwendet hat. In diesen Zusammenhang gehören ferner die meisten der nicht selten bezeugten Aufstände der Kleriker gegen die Bischöfe, vgl. conc. Chalced. (451) c. 18 (Bruns I S. 30), für Italien J-W. 636 c. 27, 877, 974, 1730, 1731, 1911, für Gallien Roth, Benef. S. 261 mit N. 77, 78.

33) Daß die Bischöfe Kleriker, die sie widerrechtlich geschädigt hatten, einzu-

waltung bekannt,[34] und lieber verweilen wir bei einer Betrachtung, wie sich unter einer solchen das Verhältniß des einzelnen Geistlichen zum Kirchengute gestaltete. Eines kann dabei wiederum als charakteristisch für die ganze Periode bezeichnet werden:

Der einzelne Kleriker hat nicht nur keinen direkten, sondern auch keinen bestimmten und erzwingbaren Anspruch auf die Mitnutzung des Kirchengutes.

Die bischöfliche Verwaltung wird geleitet durch das kirchliche Interesse, durch kirchliche Zweckmäßigkeit, nicht durch Rechtssätze. Das ergab sich oben[35] allgemein, das gilt auch hier. Zwar fanden wir die Pflicht der Bischöfe, aus dem Kirchengute den Klerus zu erhalten, ja jedem einzelnen Geistlichen ein Reichniß zu ertheilen, durch die kirchliche Gesetzgebung anerkannt und ausgesprochen.[36] Aber Kanon 36 von Agde, der allen Klerikern ein Stipendium zusichert, bestimmt, sie sollen es erhalten vom Bischof und nach dem Verdienst ihrer Arbeit. Eine ganze Reihe von anderen Quellenstellen bestätigt, daß die Zumessung der in bestimmten Terminen[37] zahlbaren Reichnisse nach dem Gutdünken des Bischofs erfolgte.[38] Es galt nicht nur als seine Pflicht sondern auch als sein Recht, jedem einzelnen seiner Geistlichen das Stipen-

---

schüchtern und zum Schweigen zu zwingen wußten, zeigt die lex de coercitione pontificum des Westgotenkönigs Wamba, lex Wisigot. V, 1, c. 6 bei Walter, Corp. iur. Germ. I S. 511.

34) Von den Päpsten ist neben Gregor dem Großen namentlich Gelasius I. durch seine Verwaltung ausgezeichnet; er wahrte nicht nur energisch die kirchlichen Rechte und Interessen, sondern nahm es auch mit den Pflichten ernst. Der lib. pontif. (Duchesne I S. 255) ertheilt ihm das schlichte, aber, soviel wir wissen, völlig berechtigte Lob: Hic fuit amator pauperum und bemerkt: Sub huius episcopatu clerus crevit. Wir werden seine Verdienste um die Vermögensverwaltung noch oft zu erwähnen haben.

35) S. 5, 10.

36) S. 16 f. mit A. 28.

37) Cypriani ep. 34 (Migne 4 col. 333): divisiones mensurnae, vgl. Hatch, Gesellschaftsverf. S. 152 N. 20, lib. diurn. 74 (S. 76), J-W. 1133: annis singulis, vgl. J-W. 740, 1344. Von Gregor I. erzählt Johannes Diakonus II c. 24 (Migne 75 col. 96): Igitur incipiens tantum largior esse de collato temporali commodo, quantum certior de recipiendo praemio sempiterno, cunctorum patrimoniorum praediorumque reditus ex Gelasiano polyptyco, cuius nimirum studiosissimus videbatur pedissequus, adaeravit, eorumque pensionibus in auro argentoque (collatis omnibus ordinibus ecclesiasticis vel palatinis, monasteriis, ecclesiis, coemeteriis diaconiis, xenodochiis urbanis vel suburbanis), quot solidi singulis quater in anno distribuerentur, pascha scilicet, natali apostolorum, natali sancti Andreae, natalitioque suo per polyptychum, quo hactenus erogatur, indixit, vgl. c. 25. Auch lib. pontif. vita Zachariae (741—752) sagt XXVIII (Duch. I S. 435): Hic dilexit clerum suum valde atque presbiteria eis annue in duplo et amplius tribuit.

38) Die Einschränkung bei Phillips VII S. 235 ist ohne Anhalt in den Quellen. Uebrigens übersieht auch Fitting, Das castrense peculium, Halle 1871 S. 513, daß die Bestimmung sehr zweischneidig ist.

dium zuzutheilen. Mit den Gütern der Kirche Volaterra war schlecht gewirthschaftet worden. Gelasius I. sah sich genöthigt, in die Verwaltung einzugreifen.[39] Neben einem vom Bischof ernannten Verwalter[40] wurden vom Papste der Archidiakon Justinus und der Defensor Faustus mit der Verwaltung betraut, denen der Papst zugleich auftrug, von einer etwaigen weiteren Schädigung oder Verschleuderung des kirchlichen Vermögens durch den Bischof ihm sofort Anzeige zu machen.[41] Dagegen blieb diesem hinsichtlich der Vertheilung und Verwendung auch die Ausübung seiner Rechte voll gewahrt.[42] Demgemäß hatten alljährlich die Verwalter die Pachtgelder, die der Grundbesitz der Kirche einbrachte, sowie die Oblationen dem Bischof zur Vertheilung zu übergeben. Nach einem unten noch zu erwähnenden Grundsatze zerlegte derselbe die Summe aller dieser Einkünfte in vier Theile, wovon ein Viertel für den Klerus bestimmt war. Innerhalb dieses Betrages aber stand dem Bischof die Zumessung an den einzelnen Kleriker vollkommen frei. Gelasius betont in beiden Schreiben, daß lediglich des Bischofs Verfügung, sein Urtheil, seine Wahl zu berücksichtigen sei; wie der Bischof eines jeden Stellung und Verdienst anschlage, so solle demselben das Stipendium bemessen werden. Aehnlich sprechen sich andere Päpste aus.[43] Felix IV. bestimmt für Ravenna, der Bischof solle nach den Verdiensten und nach der Stellung der einzelnen[44] die Reichnisse seinen Geistlichen verabfolgen. Dreißig Jahre später, zwischen 558 und 560, schrieb Papst Pelagius I. an Bischof

---

39) J=W. 740, 741, von denen aber mit Thiel das letztere Schreiben als das ältere anzusehen ist.

40) J=W. 740 (Thiel S. 498): Gelasius Justino archidiacono et Fausto defensori. Vobis enim et famae vestrae consultum duximus, ut pontificis vestri loco vobiscum ab eodem aliquis subrogetur, qui eius nomine pariter universa disponat.

41) J=W. 741 (Thiel S. 497): Si quid vero in ecclesiae vestrae damnum aut in iis, quae sunt praeceptione nostra prohibita, pontificem vestrum videritis admittere, mox nostris auribus relatione signate, ut quid fieri debeat, censeamus.

42) ebenda: pensiones annuas ad pontificem deferatis, cui privilegia sua integra convenit omni ratione servari, ut eius dispensatione portiones proveniant consuetae; ita ut portionem quartae, quae ad eos pertinet, sua pontifex ordinatione distribuat, prout cuiusque locum meritumque cognoscit. Pariter etiam ex fidelium oblatione faciendum, ut quartam clericis eroget pro consideratione suae electionis antistes. Fabricarum etiam portio episcopo sciente et disponente vestra erogatione pendatur, quatenus nihil penitus in detrimentum alicuius rei patiamini generari, vgl. A. 15. Siehe ferner J=W. 974.

43) vgl. schon Simplicius in J=W. 570 (475): clericis pro singulorum meritis dividatur u. z. durch den dort genannten Bonagrus; das inter se ist aus sprachlichen und sachlichen Gründen fallen zu lassen, anders Thiel S. 176.

44) J=W. 877: secundum merita, secundum loca.

Elpidius von Catina auf Sizilien:[45] „Wie du einen jeden deiner Kleriker die Interessen der Kirche und deine in deren Namen erlassenen Anordnungen treu beobachten siehst, so fahre fort, in Bethätigung deiner Liebe eines jeden Verdienste nach seiner Treue und seinem Eifer zu lohnen." Einem anderen Bischof derselben Diözese, Leo, unter dessen Episkopat theils zwischen den einzelnen Graden des Klerus, theils zwischen diesem und dem Bischof wegen der Vertheilung der Klerikerquart Mißhelligkeiten ausgebrochen waren, schrieb im Jahre 597 Gregor der Große:[46] „Wir wollen, daß du von allem, was immer deiner Kirche, sei es aus Renten, sei es unter irgend einem anderen Titel vielleicht zugegangen ist, ohne irgend einen Abzug die Quart ausscheidest und sie in der Furcht Gottes den Priestern, den Diakonen und dem Klerus, wie es dir gut scheint, gesondert vertheilest, so jedoch, daß du vollkommen freie Hand hast, einem jeden nach dem, wie es das Verdienst seiner Arbeit erfordert, nach deinem Ermessen zu spenden; auf daß die Würdigen sich auch durch einen zeitlichen Vortheil getröstet fühlen, die anderen aber unter der Hülfe ihres Herrn in Nacheiferung sich anstrengen zur Besserung zu gelangen."

Die angeführten Beispiele, die sich leicht vermehren lassen,[47] zeigen,

45) J-W. 1030.

46) J-W. 1494.

47) J-W. 676 mit lib. diurn. 6 (S. 6): clericis pro officiorum suorum sedulitate distribuat, J-W. 1344: fraternitatem tuam hortamur affatibus, ut clericis Capuanae ecclesiae, qui in Neapolitana civitate consistunt, quartam in presbyterium eorum de hoc, quod antedictae ecclesiae singulis annis accesserit, iuxta antiquam consuetudinem distribuere secundum personarum studeat qualitatem, quatenus aliquod stipendiorum habentes solacium ministerium officiumque suum circa eandem ecclesiam devotiori mente provocentur impendere, 1811 (601): praebendi itaque sunt clericis vestris per singulos, sicut prospexeritis, simul omni summa solidi centum . . . Sed quia, sicut praevidimus non omnibus aequaliter est praebendum, necesse est, ut . . ., prout praevideritis, dare singulis debeatis atque id modis omnibus studeatis, quatenus hoc, quod alter (der Vorgänger) iniuste detinuit, vos devote ac celerius impendendo ad vestram possitis applicare mercedem, J-W. 1911: de redditibus ecclesiae quartam in integro portionem ecclesiae tuae clericis secundum meritum vel officium sive laborem suum, ut ipse unicuique dare prospexeris, sine aliqua praebere debeas tarditate, 1843 c. 1 (601), 2153 (716). 2161 (722), sämmtliche drei nach dem lib. diurn.; ähnlich noch unter im übrigen veränderten Verhältnissen conc. Emerit. (666) c. 18 (Bruns II S. 91).

Der Abstufung im Weihegrad scheint, wenigstens in älterer Zeit, nicht nothwendig eine solche im Stipendium entsprochen zu haben; vgl. freilich const. apostol. VIII c. 31 (Pitra I S. 63) und Möller K.G. I S. 256, aber auch Cypriani ep. 34 (Migne 4 col. 333) von den Lektoren: Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis iisdem cum presbyteris honorentur et divisiones mensurnas aequatis quantitatibus partiantur, ferner J-W. 668 (495), wo Gelasius, da die Diakone sich weigern, zu Priestern sich ausweihen zu lassen, verfügt, es sollen Akoluthen und Subdiakonen reifern Alters und erprobter Lebensführung statt jener zum Presbyterate genommen werden, und ausdrücklich bestimmt: ipsaque commoda presbyteri propensius quam diacones consequantur, ut hac

daß die Stellung des einzelnen Klerikers eine sehr abhängige geblieben war, und daß seinerseits ein Recht auf die Mitnutzung am Kirchengute nicht bestand,[48] selbst nachdem die Kirche grundsätzlich die Verpflichtung, ihren Dienern Stipendien zu ertheilen, anerkannt hatte. Nicht nur war von einem civilrechtlich geschützten Besoldungsanspruch eines Geistlichen gegenüber der Kirche oder dem Bischof nicht die Rede; nicht einmal eine Pflichtwidrigkeit beging der letztere, wenn er eine Aenderung des Stipendiums, ob Mehrung oder Minderung, vornahm, es sei denn, daß er in ganz außerordentlicher Weise gegen die Vernunft und die Billigkeit verstieß.[49] Darum veranlaßte die Minderung eines Stipendiums fast nie ein Einschreiten eines kirchlichen Vorgesetzten. Unter den vielen Papstbriefen, die sich mit der kirchlichen Vermögensverwaltung beschäftigen, möchte ich einen einzigen auf einen solchen Fall beziehen.[50] Gregor der Große schrieb 595 an Bischof Gaudentius von Nola, er solle ohne Zögern dem Archidiakon Rusticus von Capua die zehn Solidi restituiren, die diesem Festus, weiland Bischof genannter Kirche, entzogen hatte.[51] Derselbe sei in solche Armuth gerathen, daß man ihm eher etwas hätte zulegen als wegnehmen sollen. „Denn es ist grausam," sagt Gregor, „und nicht vereinbar mit dem Amte eines Bischofs, eine in Noth gerathene Person zu vernachlässigen, und in Habgier unziemlich nach Geld zu begehren."[52] Wir sehen, nicht ein Recht des

saltem ratione constricti (die Diakonen) et honorem, quem refugerant, appetere nitantur et quaestum (Thiel S. 489). Später ließ man bisweilen die Gesammtheiten der verschiedenen Grade zu ungleichen Theilen an der Gesammtsumme der zur Vertheilung gelangenden Gelder partizipiren (unten § 3); vgl. aber auch J-W. 1161: secundum loci eius ordinem, J-W. 877 (oben A. 44), conc. Emerit. c. 14 cit., conc. Aurel. (511) c. 14 (Conc. S. 6): secundum gradus.

48) J-W. 1112 (591): De solidis ecclesiae Canusinae volumus, ut aliquid clericis eiusdem ecclesiae largiaris, quatenus et hi, qui nunc inopiam patiuntur, sustentationem aliquam habeant, et si illic voluerit Deus ordinari episcopum, habeat, unde subsistat.

49) Minderungen müssen doch, auch ohne daß der Bischof etwas dafür konnte, infolge Kriegs, Mißwachses und anderer, die Einnahmen beeinträchtigenden Ereignisse, sofern nicht außerordentliche Hülfe eingriff (vgl. J-W. 1344, oben A. 47, mit der N. 1 S. 308 der Ewald-Hartmannschen Ausgabe), gar nicht selten vorgekommen sein, sie äußerten sich aber unter der Herrschaft dieses Einheitssystems immer in der Form einer Herabsetzung des Stipendiums durch den Bischof.

50) Fälle wie J-W. 687, wo das Amt mit genommen wird, gehören natürlich nicht hierher.

51) Vielleicht anläßlich der Streitigkeiten des Festus mit Klerus und Bürgerschaft im Jahre 593, J-W. 1238.

52) J-W. 1344: Praeterea decem solidos, quos Rustico archidiacono suo Festus quondam suprascriptae (Capuanae) ecclesiae episcopus abstulit, fraternitas tua omni cessante ambiguitate restituat, quia in tantam dicitur eum pauperiem pervenisse, ut conferendum illi potius esset quam ab eo aliquid auferendum. Durum enim est et procul a sacerdotis officio personam positam sub necessitate neglegere et studio congregandi indecenter inhiare pecuniis.

Rusticus gilt als verletzt sondern das Interesse der Kirche; nicht weil er es zu fordern hatte, sondern aus Gnade erhielt er das alte Stipendium wieder. Dabei war er in der hervorragenden Stellung des Archidiakons, und derjenige, der seiner Zeit die Minderung verfügt hatte, saß nicht mehr auf dem bischöflichen Stuhle,[53] sonst hätte wohl auch Rusticus geschwiegen wie alle anderen.

Vor einer Ueberschätzung der Bestimmung, daß dem Kleriker nach Verdienst und Arbeit sein Stipendium zugetheilt werden solle, warnt noch eindringlicher ein anderer Umstand. Der Bischof hatte nicht nur die Aufgabe, den Klerus zu regiren, sondern namentlich auch die Pflicht, ihn zu erziehen. Gerade dabei leistete ihm sein freies Verfügungsrecht über die kirchlichen Einkünfte die besten Dienste. Die Päpste Pelagius und Gregor sahen wir schon oben zwei Bischöfe von Catina auf diesen Gebrauch der bischöflichen Macht über das Kirchengut hinweisen.[54] Noch deutlicher hatte vor ihnen Felix IV. den Erzbischof Ecclesius von Ravenna darauf aufmerksam gemacht. Nachdem er die Abstellung einiger Mißbräuche angeordnet, die allerdings unter der Verwaltung des Ecclesius vorgekommen zu sein scheinen, tadelt er[55] heftig die Verschwörungen der Kleriker gegen ihren Vorgesetzten; die Theilnehmer einer solchen sollen streng bestraft werden. Bezüglich der Gehorsamen dagegen richtet der Papst, in Anknüpfung an vorhergehende Anordnungen über die Stipendienvertheilung, an den vor ihm erschienenen Bischof und die Vertreter der ravennatischen Geistlichkeit folgende Worte:[56] „Es sollen diejenigen, die in der Arbeit Gottes wachsam sind, ihres guten Eifers Lob verdienen, es mögen die Huld ihres (obersten) Priesters fühlen diejenigen, die durch ihren Gehorsam ihr Leben zieren; es mögen strahlen in der Liebe ihres Bischofs jene, die in ihrem, Gott wohlgefälligen Dienste in Ergebung gegen ihn nicht nachlassen, wie das Wort Gottes

---

Zum Sprachgebrauch dieses Briefs vgl. J-W. 877: quartam patrimonii ... ecclesia (!), hoc est tria milia solidorum, wo auch bloß der Zusammenhang ergiebt, daß ein Jahresertrag, nicht das Kapital gemeint ist.

53) Der Adressat, Gaudentius von Nola, war Visitator, vgl. oben A. 47, 49, und über die Verhältnisse der Kirche Capua zur Zeit des Schreibens Ewald in seiner Ausgabe S. 192 N. 1, dem ich zustimme, der aber übersehen zu haben scheint, daß die von ihm bekämpfte Ansicht außer durch Troya auch durch F. Hirsch vertreten wird in dessen vorzüglicher, noch oft zu erwähnenden Geschichte des Herzogthums Benevent S. 7, vgl. Weise S. 199 f.

54) J-W. 1030, 1494 (oben S. 19 f.), vgl. auch 974 (558—560).

55) J-W. 877, Agnelli lib. pontif. c. 60 (M. G. SS. rer. Lang. S. 320 Zeile 8—12), womit zu vergleichen conc. Chalced. (451) c. 18 und aus späterer Zeit conc. Aurel. (538) c. 24 (21), Clippiac. (626/27) c. 3, Rem. (627—630) c. 2 in M. G. Conc. S. 79, 197, 203.

56) ebenda Zeile 13—17.

sagt: „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth." Gewiß für den anwesenden Bischof wie den Klerus eine nicht mißzuverstehende Andeutung, und für uns ein deutlicher Hinweis darauf, daß nicht Recht, sondern Huld in Wahrheit die Quelle des Stipendiums des Geistlichen ist![57]

Erwähnen wir endlich zur Vervollständigung des Bildes, daß es noch zur Zeit Gregors des Großen ein bloßer Gnadenakt des Bischofs war, wenn er einem kranken oder dienstuntauglichen Geistlichen sein bisheriges Amtseinkommen beließ,[58] so wird gewiß die Behauptung kaum als übertrieben bezeichnet werden können, es sei in der vorliegenden Periode rechtlich die Stellung des Klerikers hinsichtlich des Mitgenusses am Kirchengut von der des Armen nur wenig verschieden gewesen, ein so großer Unterschied auch thatsächlich[59] ohne Zweifel zwischen diesen beiden Klassen von Nießern des Kirchenvermögens bestand.[60]

---

57) Ueber dauernden oder vorübergehenden Entzug des Stipendiums als Strafe oben A. 23; er kann natürlich nur nach Recht und auf dem Wege des Rechts verhängt werden, freilich auch vom Bischof, aber nicht in seiner Eigenschaft als Verwalter und Herr des Kirchenguts, sondern als Inhaber der Strafgewalt. Darüber, daß allerdings die Grenzen der erzieherischen und der strafenden Thätigkeit des Bischofs flüssig waren, und daß die letztere auf Kosten der erstern wuchs, siehe Hinschius IV S. 745 im allgemeinen und conc. Aurel. 538 c. 20 (17) i. f. mit c. 12 (11), Conc. S. 79, 77 speziell für unser Gebiet.

58) J-W. 1161, Gregor I. an Bischof Candidus von Orvieto: Cum percussio corporalis, utrum pro purgatione an pro vindicta contingat, Dei in hoc iudicium ignoratur, non debet a nobis addi flagellatis afflictio, ne nos culpae quod absit offensa respiciat. Et quia . . . Calumniosus pro hac percussione, quam sustinet, consueta sibi commoda ab ecclesia vestra asserit negari, idcirco fraternitatem tuam praesentibus hortamur epistolis, quatenus nihil eum ad percipienda, quae consueta sunt, haec egritudo debeat impedire, quia diversis in ecclesia militantibus varia, sicut nosti, saepe contingit infirmitas. Et si hoc fuerint exemplo deterriti, nullus de cetero, qui ecclesiae militet, poterit inveniri. Sed secundum loci eius ordinem quaeque ei, si sanus esset, poterant ministrari, de ipsa exiguitate, quae ecclesiae potest accedere, fraternitas tua divini contemplatione iudicii egrotanti praebere non desinat, quatenus in huius rei administratione ad elemosynam potius videaris, quae sunt consueta exolvendo, convertere. Siehe auch das besondere Lob, das Johannes Diakonus ihm darob ertheilt, IV c. 33 (bei Migne 75 col. 196), wobei sich allerdings der in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts schreibende Autor wohl nur auf den obigen Brief stützt. Bezüglich der Stellung eines Bischofs im Falle von Krankheit vgl. oben A. 24 Abs. 2, J-W. 1364.

Vorübergehendes Unwohlsein hinderte natürlich am Bezug des Stipendiums nicht, stat. eccl. ant. c. 49 (Bruns I S. 146), J-W. 1284 (593).

59) bei geordneten Verhältnissen; anders natürlich bei Kriegsnoth. So wurde z. B. der mailändische Klerus, als er lange Jahre, wenigstens in seiner Mehrheit, aus Furcht vor den Langobarden mit dem Erzbischof in Genua lebte und lediglich auf die Einkünfte des sizilischen Patrimoniums angewiesen war (J-W. 1796 von 600, vgl. Weise S. 224, siehe auch Grisar in der § 1 A. 49 zitirten Abhandlung S. 328), selbstverständlich vom Bischof abhängiger, als er es sonst war.

60) Ueber den ursprünglichen Zusammenhang von Reichnissen an Arme und an Kleriker vgl. Hatch, Gesellschaftsverf. S. 39, Ratzinger S. 78, auch Sohm I S. 78 N. 28, S. 100 f. und J-W. 637 (oben S. 17). Armenunterstützungen in einer für den Empfänger weniger demüthigenden Form sind in Wahrheit die in can. 32 apost.

§ 3.

Die Modifikation des Einheitssystems durch den Grundsatz der Vier- (Drei-)theilung.

Nichts gewährt einen tieferen Einblick in den Geist und das Wesen des eben geschilderten Systems der kirchlichen Vermögensverwaltung als eine Betrachtung der Art und Weise, wie die Kirche es zu reformiren versuchte.

Daß es für eine andere Aufgabe geschaffen war als diejenige, der es jetzt dienen sollte, darin lag das Grundübel desselben. Der große Haushalt der bischöflichen Kirche wurde noch immer nach Regeln geführt, die einst in der kleinen Gemeinde entstanden waren, um deren Unterstützungswesen zu normiren.[1] Damals lebte die Kirche gewissermaßen von der Hand in den Mund, damals kam es nur darauf an, die verhältnißmäßig geringen und nicht immer regelmäßigen Einkünfte aus den freiwilligen Gaben der Gläubigen sofort möglichst zweckentsprechend zu vertheilen. Unter diesen Umständen war es ebenso passend wie gefahrlos gewesen, alles in eine Hand und ein Ermessen zu legen. Dagegen wollte nicht nach augenblicklichem Gutdünken sondern nach festen, objektiv bestimmten Grundsätzen ein Vermögen verwaltet sein, das der Stellung der Kirche in der Welt dauernd einen sichern Rückhalt gewähren sollte. Die Antwort auf die Frage, ob das alte System auch dieser neuen Aufgabe allmählich gerecht zu werden vermöge, entschied zugleich über seine Weiterexistenz.

Noth gethan hätte ihm vor allem ein rechtlicher Ausbau, insbesondere die Schöpfung eines bestimmten Rechtsanspruches für den einzelnen Kleriker. Die Fähigkeit, nach dieser Richtung hin sich zu entwickeln, dürfte man ihm vielleicht trotz seiner ererbten Abneigung gegen alle Rechtsschranken nicht ganz absprechen. Allein neben der Scheu, von überlieferten Grundlagen abzugehen, die der kirchlichen Entwicklung stets in noch höherem Maße eigen gewesen ist als der Geschichte weltlicher Einrichtungen und weltlichen Rechts, verhinderte eine solche Um-

---

erwähnten, ohne Übertragung des officium ertheilten Klerikerstipendien; vgl. auch den in J-W. 1285 vorgesehenen Fall.

Uebrigens trugen die Armenunterstützungen ebenfalls den Namen stipendia, vgl. stat. eccl. ant. c. 103 (Bruns I S. 150), epist. Gelasii cit., J-W. 1811, auch 1418 (über die Auszahlung 1114, 1127, 1134), und wie über die Kleriker, die Stipendien bezogen (Hinschius II S. 51 N. 3, IV S. 809 N. 5), so wurde auch über die Almosenempfänger ein Verzeichniß (canon, matricula) geführt, vgl. Löning II S. 243, Möller K.G. I S. 257.

1) Hatch, Gesellschaftsverf. S. 32—44.

gestaltung namentlich der enge Zusammenhang der bisherigen Ordnung mit der Stellung des Episkopats.

Auch in den folgenden Jahrhunderten blieb nämlich der letztere nicht nur im Vollbesitze seiner Macht, sondern neue Aufgaben auf politischem und sozialem Gebiete, die beim Sturze des Reichs an ihn herantraten, erhöhten seine Bedeutung.[2] Nicht der Klerus, dessen ruhmlose Vergangenheit[3] wenig geeignet gewesen war, ihn zu einer großen Mission zu erziehen, die Bischöfe bildeten das Mark der Kirche. Ihnen hatte einst der entschlossene Kampf mit der Irrlehre zu ihrer hervorragenden Stellung verholfen; zwei Jahrhunderte schon standen sie auf dieser Höhe und hatten regiren gelernt. Jetzt waren sie berufen, die Kirche und alles, was von der alten Welt der neuen als kostbares Vermächtniß zufallen sollte, in diese hinüberzuretten und in ihren Gebieten den Hort des sinkenden Römerthums zu bilden.[4] War aber niemand, insbesondere nicht der Klerus, im Stande, ihnen einen Theil dieser Aufgabe abzunehmen, wie hätte da für sie eine Veranlassung vorliegen sollen, etwas von ihren Machtmitteln abzugeben? Von einer Einschränkung der freien Verfügung der Bischöfe über das Kirchengut durch Rechte Anderer konnte also schon deswegen keine Rede sein, weil es ebenso sehr an befähigten Trägern für solche fehlte wie an einem innern oder äußern Grunde für eine derartige Einschränkung.

So erklärt es sich, daß der rechtliche Ausbau unterblieb, den wir oben als nothwendig für das alte System bezeichnet haben, wenn anders es den bleibenden Einrichtungen der Kirche einverleibt werden sollte. Vielmehr ließ man, zum Theil schon, weil überhaupt die Erkenntniß der Quelle des Uebels mangelte, die bisherigen Grundlagen bestehen und begnügte sich mit einem Versuche, die schlimmsten Folgen des alten Systems abzustellen. Auf diese Weise gelang es zwar, die bisherige Ordnung noch geraume Zeit zu erhalten, nicht aber, sie vor dem endlichen und vollständigen Zusammenbruch zu bewahren.

Entsprechend den verschiedenen Entwicklungsstufen, auf denen die Kirche zur Zeit des sinkenden Römerreichs in dessen einzelnen Ländern sich befand, besonders aber wegen der nun folgenden Auflösung des Reichs in eine Anzahl selbständiger, germanischer Staaten, erfolgte die Reform weder überall noch gleichförmig.

---

2) Roth, Benef. S. 265, Dahn, Könige III S. 187 f., VI S. 384 ff., Löning I S. 103 ff., 314 ff., II S. 220 ff., Hauck I S. 77, 79, Hatch, Grundlegung S. 6 f.

3) vgl. das harte Urtheil des Sulp. Sev., Dial. bei Hauck I S. 58 N. 1.

4) Hauck I S. 80, Müller K.G. I S. 260 f.

Am vollkommensten finden wir sie in Italien und Sizilien, in denjenigen Bisthümern, die dem römischen Stuhl unmittelbar unterstanden.[5] In Rom, der größten und reichsten Kirche des Abendlandes, empfand man zuerst das Bedürfniß nach größerer Uebersichtlichkeit und Regelung der Vertheilung der kirchlichen Einkünfte und gelangte so dazu, einen Vertheilungsplan aufzustellen.[6] Anfänglich scheint die Gesammtmasse der Einnahmen in drei Theile zerlegt worden zu sein, von denen einer für die Kirche verwendet wurde, den zweiten der Bischof nahm, der dritte endlich für die Vertheilung an den Klerus bestimmt war.[7]

---

5) Ueber dieselben Hinschius I S. 102 N. 9, S. 554 ff., 558, II S. 3 f., Löning I S. 436 ff. Dagegen fällt das Reformgebiet nicht zusammen mit den oben § 1 A. 29 bezeichneten Provinzen, in denen der Papst gleichzeitig und später noch eine Kontrolle über die bischöfliche Verwaltung führte. In Sardinien z. B., das im sechsten Jahrhundert einen eigenen Metropolitansprengel unter dem Bischof von Cagliari bildete (Hinschius II S. 4 N. 4 a. E.), vermochte ich keine Spuren der Reform zu finden, was sich daraus erklären mag, daß die Insel während der Zeit, da jene ins Werk gesetzt wurde, in den Händen der Vandalen war.

Aus der ursprünglichen Zugehörigkeit zum Amtsgebiet des römischen Bischofs erklärt sich dagegen das Vorkommen der Reform in Ravenna, dessen Bischof freilich, dank dem Umstande, daß er in der nicht suburbikarischen Provinz Aemilia Metropolitanrechte hatte, und daß sein Sitz Residenz war, zeitweise Rom gegenüber eine ziemlich unabhängige Stellung einnahm, Löning I S. 443—445, Duchesne, lib. pontif. I S. CXXIX N. 1, S. 348 N. 5, Müller K.G. I S. 266 und Sohm I S. 408 N. 60; anders P. Luther, Rom und Ravenna, Berlin 1889, der schon für die ältere Zeit eine größere Unabhängigkeit Ravennas behauptet.

6) Unordnungen sind auch in der Vermögensverwaltung der römischen Kirche zeitweise vorgekommen. Von Symmachus z. B. erzählt bekanntlich das fragm. Laurentianum (Duchesne I S. 44): Accusatur etiam ab universo clero Romano (bei Theodorich), quod contra decretum a suis decessoribus observatum ecclesiastica dilapidasset praedia et per hoc anathematis se vinculis inretisset; vgl. Dahn, Könige III S. 213, 231. Gleichwohl hat man, wie aus der Natur der sofort zu erwähnenden Theilungsvorschrift zu erschließen ist, darin nicht eine Rechtsschranke zu sehen, die den römischen Bischöfen anläßlich solcher Wirren von Klerus und Volk aufgedrungen wurde, sondern eine der Initiative der Päpste entsprungene Verwaltungsmaßregel.

7) Man vgl. vorläufig damit conc. Brac. I (561 oder 563) c. 7. Ueberliefert wird uns das im Text Gesagte durch das oben § 1 A. 3 erwähnte Fragment der Kirchengeschichte des Theodorus Lektor. Da wir den Zusammenhang nicht kennen, in welchem es gestanden hat, ist seine Würdigung schwierig. Mit Thiel I S. 176 N. 5 und Langen, Gesch. d. röm. K. bis Nikolaus I. S. 233 N. 1 die Notiz einfach für irrig anzusehen, geht wohl nicht an. Allerdings für die Zeit Theodors wird man die Mittheilung nicht für zutreffend halten können, daß die römische Kirche alle Grundstücke, die ihr zufielen, verkauft habe. Zu Anfang des sechsten Jahrhunderts hatte nicht nur der römische Stuhl sondern auch manche römische Stadtkirche längst ansehnlichen Grundbesitz. In welche Zeit derselbe hinaufreicht, läßt sich schwer bestimmen (vgl. aber Löning I S. 228 N. 4). Der liber pontif., sonst nur allzu karg mit Bemerkungen über die Vermögensverwaltung, giebt zwar ausführliche Angaben über große Schenkungen unter Konstantin und seinen Nachfolgern, denen wie Duchesne zeigt, wahrscheinlich ein Verzeichniß zu Grunde liegt, in dem alle Schenkungen nach dem Wortlaute der Donationsurkunden aufgezeichnet waren; aber es bleibt doch fraglich, ob dieselben nicht spätere Erzeugnisse sind, und wann sie in diesem Falle entstanden, eine Frage, deren Beantwortung um so schwieriger wird,

Thatsache ist, daß in den Papstbriefen seit dem dritten Viertel des fünften Jahrhunderts eine Viertheilung der kirchlichen Einnahmen begegnet.

Im Jahre 465, also nicht lange, bevor Odovakar den letzten weströmischen Kaiser Romulus Augustulus vom Throne stieß, verfügte Papst Simplicius in einem Briefe an die Bischöfe Florentius, Equitius und Severus,[8] daß dem Bischof Gaudentius von Ofena wegen Mißbrauchs die Weihegewalt dauernd entzogen werde, und ordnete des weiteren an: „Zugleich soll ihm die Verfügung über die Einkünfte der Kirchen und die Spende der Gläubigen, da er nicht weiß, wie damit zu verfahren sich geziemt, genommen und nur der vierte Theil davon ihm gelassen werden. Die zwei für die Kirchenfabrik und die Vertheilung an Fremde und Arme bestimmten Viertel sollen vom Priester Bonagrus

---

als ja die Ansichten über die Abfassungszeit des ältesten Theils des Papstbuches selbst um mehr als ein Jahrhundert auseinandergehen. Wie dem aber auch sei, für die ältere Zeit hat die Notiz des Theodorus viel innere Wahrscheinlichkeit, denn in den Zeiten der Verfolgung mußte Grundbesitz in der That der Kirche höchst lästig sein (vgl. auch Braun in der § 1 A. 1 zitirten Abhandlung S. 3, 17); damals konnte sich also wohl eine Sitte, wie die Notiz sie behauptet, gebildet und dann in die spätere Zeit hinein sich erhalten haben. Dagegen spricht weder die possessio cuiusdam Cyriacae religiosae feminae, quod fiscus occupaverat tempore persecutionis, noch die possessio Augusti, territurio Sabinense, praest. nomini Christianorum sol. CXX (Duchesne I S. 182), die sich nach dem lib. pontif. in der Dotation der basilica sancti Laurentii in via Tiburtina (S. Lorenzo fuori) befanden, die Konstantin zur Zeit Silvesters dieser Kirche schenkte; das erstere Grundstück war ganz, das letztere wenigstens theilweise im Eigenthum Privater gewesen (Duch. S. CIL'), hatte also dem Verkauf nicht unterliegen können. Dagegen spricht ferner nicht, wie Thiel meint, J-W. 555. Das in can. 2 und 3 Nr. 4—7 conc. Rom. (502) erwähnte Veräußerungsverbot Odovakars, namentlich Nr. 7 i. f., ja can. 4—6 des Konzils selbst zeigen doch zur Genüge, daß bis dahin Substanzveräußerungen in Rom noch häufig genug vorkamen, wenn sie auch bereits als Mißbrauch empfunden wurden, vgl. auch A. 6.

Endlich liegt, wenn man die spanischen Verhältnisse vergleicht, auch kein Grund vor, in der Dreitheilung des Theodorus bloß eine entstellte, mißverstandene Viertheilung zu sehen, wie Thiel will. Vielleicht kann man sich für ein Vorangehen der Dreitheilung auch in Rom und Italien auf den Brief des Gelasius an die Brundisier (J-W. 676 von 492—96) berufen, wo es heißt (siehe Thiel I S. 381): Reditus et oblationes fidelium in quatuor partes dividat, quarum sibi unam ipse retineat, alteram clericis pro officiorum suorum sedulitate distribuat, fabricis tertiam, quarum rationem divino est redditurus examini. Da der nicht erwähnte Theil gerade derjenige der Armen ist, der auch der Theodorischen und spanischen Dreiteilung fehlt, und da im Gegensatz zu der bei Thiel I S. 379 f. abgedruckten Formel, die ebenfalls aus der Zeit des Gelasius stammt (= lib. diurn. 6 S. 5) auch darin eine Abweichung sich zeigt, daß der dritte Theil, der nach der Formel den Armen zukommt, im Briefe der Fabrik zugetheilt wird, bleibt ein Zufall ganz ausgeschlossen, und man muß annehmen, daß das Schreiben ursprünglich nur eine Dreitheilung gekannt habe, und daß quatuor erst nachträglich für tres eingesetzt wurde.

8) vgl. oben § 2 A. 23, Thiel I S. 176, Langen, Gesch. d. röm. K. bis zu Nikolaus I. S. 126.

bei Gefahr seines Ordo besorgt werden;[9] das letzte werde unter die Kleriker nach den Verdiensten der einzelnen vertheilt.[10] Der vorgenannte Bruder[11] bemühe sich angelegentlichst, den Anmaßer zu bewegen, die Kirchengeräthe zu ersetzen, von denen wir hören, daß sie veräußert worden sind, und ihn zu zwingen, zurückzugeben, was er wegnahm. Insbesondere befehlen wir, ihn dazu zu veranlassen, daß er jene drei Viertel zurückgebe, von denen es heißt, er habe sie drei Jahre hindurch für sich allein eingesteckt."

Der vorliegende Brief ist das älteste uns erhaltene Denkmal der von Rom ausgehenden Reform der kirchlichen Vermögensverwaltung. Die späteren Päpste setzten die Bestrebungen ihres Vorgängers fort, und es gelang ihnen schließlich, die Viertheilung in allen den römischen Bischöfen direkt unterstehenden Diözesen einzuführen.[12] Nach und nach,[13] wann und wo Mißstände in der Verwaltung des Kirchengutes infolge kriegerischer Wirren[14] oder bei übler Wirthschaft der Bischöfe oder Entzweiung derselben mit ihrem Klerus[15] dem römischen Stuhl zum Einschreiten Veranlassung gaben, wurde von den Päpsten die Beobachtung der an ihrer Kirche üblichen Vertheilungsart angeordnet oder neu eingeschärft. Für die Bisthümer der Provinzen Lukanien, Bruttien und Sizilien schrieb die Viertel ein Dekret von Gelasius I. von 494 vor,[16] das später in den Konziliensammlungen als Synodalbeschluß überliefert worden ist[17] und allgemeine Geltung erhielt. Im übrigen scheinen sich die Päpste zur Durchführung und Aufrechterhaltung ihrer Vor=

---

9) während mit der Vornahme der Ordinationen Bischof Severus betraut wird.

10) dazu oben § 2 A. 43 und Löning I S. 244.

11) vgl. A. 9.

12) Das zeigt die Aufnahme der Viertheilung in den lib. diurn. 6, 74. Als römisch hat denn auch die Viertheilung noch in fränkischer Zeit gegolten zu einer Zeit, als sie für die Zehnttheilung schon in weiten Gebieten üblich war; vgl. z. B. capp. Haitonis Basil. episc. (807—823) c. 15 (M. G. Cap. I S. 364): Quinto decimo, quod decima, quae a fidelibus datur, Dei census nuncupanda est, et ideo ex integro est reddenda. Cuius tertia pars secundum canonem Toletanum episcoporum esse debet, nos vero hac potestate uti nolumus, sed tantum quartam partem secundum usum Romanorum pontificum et observantiam sanctae eclesiae Romanae de eadem habere volumus . . .

13) vgl. J=W. 637, wo trotz J=W. 636 die Geltung der Viertheilung in Sizilien noch nicht vorausgesetzt wird (aber auch nicht die einer Dreitheilung, wie Löning I S. 245 N. 1 will), während das Theilungssystem auf dem Festlande schon da und dort bestand, J=W. 570; vgl. J=W. 676, 741.

14) J=W. 636 c. 1 mit c. 27 (Thiel S. 362 mit 378).

15) vgl. J=W. 877, 636 c. 27 a. a. O.

16) oben A. 14, vgl. Langen, Gesch. d. röm. Kirche bis Nikolaus I. S. 170 ff.; das Vertheilungssystem wird dabei als dudum rationabiliter decretum bezeichnet.

17) Maaßen S. 281 f., Löning I S. 245 N. 2.

schrift der Macht bedient zu haben, die ihnen ihr Ordinationsrecht über die Bischöfe ihres Metropolitan- und Patriarchalsprengels gab. Von Gelasius I.,[18] Gregor I.[19] und ihren Nachfolgern[20] wissen wir es sicher, von Simplicius möchte ich es für höchst wahrscheinlich halten,[21] daß sie die Bischöfe bei der Ordination zur Beobachtung besagter Viertheilung verpflichteten.[22]

Dagegen hat in dieser Periode keine allgemeine Rechtsvorschrift die Viertheilung angeordnet, sie ist also Sonderrecht der päpstlichen Provinz geblieben und erhielt erst im achten Jahrhundert eine über diese Grenzen hinausgehende Bedeutung.[23]

Auch innerhalb des genannten Bezirkes erfolgte die Durchführung nicht ohne starken Widerstand des Episkopats. Bezeichnend hierfür ist neben den Fällen, in denen wir von Verletzung der Viertheilung hören,[24]

18) J-W. 676 (mit der A. 7 a. E. angedeuteten Möglichkeit) und die Formel, epist. 15 (bei Thiel S. 379).

19) J-W. 1843 (601) c. 1 an Augustin von Canterbury: Mos apostolicae sedis est ordinatis episcopis praeceptum tradere, ut de omni stipendio, quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet episcopo et familiae eius propter hospitalitatem et susceptionem, alia clero, tertia vero pauperibus, quarta ecclesiis reparandis; vgl. aber auch Hatch, Grundlegung S. 61.

20) vgl. lib. diurn. 6 (S. 6), eine Formel, deren Entstehung bald nach Gregors Zeit fällt, vgl. Th. v. Sickel, Prolegomena zum lib. diurn., Wiener S-B. 1889, CXVII S. 51—74. Später wurde die Viertheilung in die cautio aufgenommen, die Urkunde, durch die sich die Bischöfe auf die Disziplin verpflichteten, lib. diurn. 74 (S. 74 ff.), Sickel a. a. O. S. 61, 84 f. und Hinschius III S. 199 N. 7.

21) Im ersten Theile des erwähnten Schreibens wird dem Gaudentius vorgeworfen, er habe gegen die praecepta des Papstes unerlaubte Ordinationen vorgenommen; J-W. 676 und lib. diurn. 6 (S. 5) lassen vermuthen, diese Vorschriften seien bei der Ordination gegeben worden. Ist das richtig, so steht der im Text gemachten Annahme nichts im Wege.

Auch Missionsbischöfen, die in Rom ordinirt wurden, schrieb man die Beobachtung der Quarten vor. J-W. 1843, 2153, 2161.

22) Mit der Zeit wurde die Viertheilung in den einzelnen Diözesen auch Gewohnheitsrecht, vgl. J-W. 1344: iuxta antiquam consuetudinem, 1364: iuxta consuetudinem, J-W. 1911: iuxta pristinam consuetudinem und Agnelli lib. pontif. eccl. Ravenn. c. 118 (SS. rer. Lang. S. 355): consuetudo Ecclesii. Solche Ausdrücke sprechen also nicht gegen den Zusammenhang und die Einführung mit der Ordination in Rom; dagegen spricht dafür u. a. auch das Vorkommen der Viertheilung in Rimini (vgl. oben § 2 A. 24), dessen Bischof zwar in Ravenna examinirt, aber in Rom konsekrirt wurde (J-W. 1663), wo man auch den Visitator ernannte (J-W. 1228, 1229). Unter diesen Umständen wird man schließlich selbst bezüglich Ravennas eine Einführung der Quarten in der im Text erwähnten Weise anzunehmen haben und also aus dem dortigen Vorkommen der Viertheilung den Schluß ziehen, es habe wenigstens zur Zeit der Reform, also etwa in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, das alte Ordinationsrecht der römischen Bischöfe über die ravennatischen ausgeübt werden können. Vgl. oben A. 5 und Luther S. 18, 31 mit Duchesne, lib. pontif. S. CXXIX N. 1 und S. 348 N. 5.

23) abgesehen natürlich von J-W. 1843 (sie e A. 19).

24) Beispiele gaben schon die bisherigen Ausführungen und werden die weitern noch hinzufügen. Unter ihnen ist der Brief des Simplicius deshalb bemerkenswerth, weil er die Restitution alles vom Bischof über sein Viertel Bezogenen anordnet,

namentlich das mehrfach zu Tage tretende Bestreben der Bischöfe, die päpstliche Vorschrift möglichst eng zu interpretiren.[25] „Wir haben erfahren," schreibt Gregor der Große im Jahre 593 dem Bischof Maximian von Syrakus,[26] „daß bei neuerworbenen Einkünften der Kirche die kanonische Quartvertheilung nicht beobachtet werde, sondern daß die Lokalbischöfe nur die Quart der alten Einkünfte vertheilen, den Neuerwerb aber für ihren Gebrauch zurückbehalten. Beeile dich, diese verkehrte, eingeschlichene Gewohnheit befördерlichst wieder abzuschaffen, auf daß sowohl von den alten Einkünften als auch von denen, die hinzugekommen sind oder noch hinzukommen, die Viertel nach kanonischer Vertheilungsweise ausbezahlt werden. Denn es paßt sich nicht, daß ein und dasselbe Kirchenvermögen gewissermaßen nach zweierlei Recht behandelt werde."

Wir sehen, schon wenigstens ein Jahrhundert bestand die Viertheilung, und noch vermochten die Bischöfe die Einschränkung ihrer vollen Verfügungsfreiheit nicht zu verschmerzen. Die Reform beruhte eben lediglich auf dem Gebot und dem Machteinflusse des Papstes, weshalb es nicht verwundern kann, wenn man hört, daß da oder dort schon vor dem Untergange des ganzen Einheitssystems die Viertheilung in der Folgezeit der Feindschaft der Bischöfe zum Opfer fiel.[27]

Und doch wurde durch sie ja bloß die Verwendung des kirchlichen Einkommens für gewisse Zwecke festgelegt,[28] aber innerhalb der Theile[29]

---

eine Strenge, die vermuthen läßt, es habe das Theilungsprinzip in Ofena noch nicht lange (aber mehr als drei Jahre; etwa seit der Ordination des Gaudentius?) gegolten; vgl. J-W. 1768.

25) Außer der im Text folgenden Stelle siehe J-W. 636 c. 27 (Thiel S. 378): De quibus (sc. quatuor portionibus), sicut sacerdotis intererit, integram ministris ecclesiae memoratam dependere quantitatem, sic clerus ultra delegatam sibi summam nihil insolenter noverit expetendum, J-W. 877 (Agnelli lib. pontif. c. 60 S. 319): Quartam patrimonii Ravennensis ecclesia (!), hoc est tria milia solidorum, solitis erogationibus clericis omnibus vel quibus erogari est solitum conpleatur. Si quid tamen ex pensionibus vel hereditatibus crescere, Domino nostro volente, contigerit, eodem Domino mediante, etiam quartae portionis proficiat, J-W. 1494 (oben S. 20), J-W. 1911 (oben § 2 A. 47), lib. diurn. 74 (S. 76): der Bischof verspricht: quartas vero clericis vel fabricis portionem me annis singulis sine aliqua imminutione spondeo prestaturum.

26) J-W. 1282.

27) So in Ravenna, wenn der allerdings sagenhaft ausgeschmückten Erzählung des Agnellus c. 117, 118, 121—123 (S. 355—359) wenigstens bezüglich der Zeitfolge der Ereignisse eine richtige Erinnerung zu Grunde liegt, was wohl möglich ist.

28) und auch dies nicht unabänderlich, vgl. die Modifikationen, die Gregor I. für Rimini traf, oben § 2 A. 24; vgl. auch Müller K.G. I S. 261 f.

29) bezw. ihrer Untertheile. J-W. 1494 (597), Gregor an Leo von Catina: quia inter alia de quarta portione clerus hoc tenendum statuit, ut unam portionem hi, qui in sacro loco sunt positi, et reliquas duas clerus accipiat, et latores praesentium Donatus presbyter necnon et Theodosianus atque Viator

das freie bischöfliche Ermessen nicht im geringsten eingeengt. Am ehesten wäre eine Beschränkung bei der Klerikerquart denkbar gewesen.[30] Aber gerade hier fand eine solche nicht statt, beinahe alle oben[31] beigebrachten Quellenstellen, welche die Bemessung des Stipendiums dem Gutdünken des Bischofs anheimgeben, stammen aus der Zeit und aus dem Geltungsgebiete der Viertheilung. Auch der Gesammtheit des Klerus ist der Regel nach eine Mitwirkung bei der Ausmessung der Quart nicht gewährt worden,[32] geschweige denn die direkte Verwaltung und Vertheilung oder ein privatrechtlicher Anspruch. Vielmehr wird gerade jetzt von den Päpsten hervorgehoben, daß die Bischöfe allein Gott verantwortlich seien,[33] weshalb auch sie selbst nie Rechenschaft von ihnen verlangen.[34]

---

diaconi aliorum quoque, qui in sacrato sunt ordine constituti, relationem ad nos deferentes conquesti sunt, hoc contra antiquam consuetudinem in suo gravamine praeiudicialiter statutum, quippe quia de eadem quarta semper se duas partes et tertiam clerum perhibent consecutum et petiverunt, ne haec diffinitio in suo praeiudicio permaneat, nos hoc fraternitatis tuae dispositioni oportere praevidimus committendum, vgl. damit die Fortsetzung oben im Text S. 20 und beides zusammen mit § 2 A. 47 a. E.

30) Mit der Armenquart schaltete der Bischof naturgemäß freier, vgl. J-W 636 c. 27. Am meisten einer Verkürzung ausgesetzt war aber die Fabrikquart, deren Destinatär eben die physische Persönlichkeit abging, vgl. J-W. 1768. Darum müssen die Bischöfe ausdrücklich versprechen, die Beträge, die sie für den Unterhalt der einzelnen Kirchen ausgesetzt haben, auch wirklich dafür aufzuwenden, lib. diurn. 74 (S. 76): Sarta tecta vero per omnes ecclesias meas sub omni diligentia vel sollicitudine me profiteor annis singulis, prout expensas habuero, esse facturum. Sehr genau regelt die Verwaltung der Fabrikquart J-W. 740 für Volaterra (Thiel S. 498 nach der § 2 A. 15 mitgetheilten Stelle): Si quid forte sub annua remanserit expensa, electo idoneo ab utraque parte (dem Bischof und der durch Faustus und Justin gebildeten päpstlichen Kommission) custode, condatur enthecis, ut, si maior emerserit fabrica, sit subsidio, quod ex diversi temporis diligentia potuerit custodiri, aut certe ematur possessio, quae utilitates respiciat communes, vgl. J-W. 636 c. 27.

31) S. 18—20 und § 2 A. 47.

32) auch nicht in J-W. 1911. Natürlich gehört nicht hierher J-W. 1344 (oben § 2 A. 47), wo presbyterium das Reichniß selbst bedeutet, vgl. J-W. 1163, 1186, lib. pontif. vita Eugenii (654—57, Duchesne I S. 341): Rogam clero solitam tribuit et indigentibus elemosynam subministravit, ut etiam die transitus sui pauperibus vel clero seu familiae presbyteria in integro erogari praeceperit, auch vita Zachariae (oben § 2 A. 37 a. E.) und zur Sache selbst Du Cange, Gloss. s. v. Nr. 5 und oben in der zitirten A. die Stelle aus Johannes Diakonus mit Schwarzlose, Zeitschr. f. Kirchengesch. 1890 XI S. 85 f.

33) oben § 1 A. 31. Dem widerspricht nicht J-W. 1911, Gregor I. an Johann von Palermo: Tabularium autem uno consensu seniorum et cleri memineris ordinandum, qui annis singulis ad amputandam fraudis suspicionem solemniter suas debeat rationes exponere, denn nicht Rechenschaft über die Vertheilung sondern Publizität der Verwaltung wird gefordert.

34) Am weitesten geht J-W. 1811, ders. an Paschasius von Neapel: Tempore quo fraternitas tua ad episcopatus officium . . . provecta est, constituisse nos recolit, ut ex pecuniis ecclesiae vestrae portio cleri vel pauperum, quam minime decessor vester praebuerat, id est quadringenti solidi seorsum fieri debuissent, qui eiusdem cleri atque pauperum erogationi proficerent. Das soll nicht länger aufgeschoben, sondern in Gegenwart des römischen Subdiakons Anthe-

Ihre Thätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Aufsicht über die Beobachtung der von den Bischöfen übernommenen Verpflichtung und die Abwehr, bezw. Bestrafung von Mißbräuchen[35] und Uebertretungen.[36] Nie sinken die Bischöfe zu bloßen Verwaltern der Päpste[37] herab, und stets wird die herrschende Stellung jener gegenüber dem Kirchengute von diesen als eine ihnen Kraft ihres Amts von Rechtswegen zukommende anerkannt.[38]

Aenderte so die Viertheilung in rechtlicher Hinsicht an der Stellung weder der gesammten Geistlichkeit noch ihres einzelnen Mitgliedes gegenüber dem Kirchengut irgend etwas, so konnte sie doch im weiteren Verlaufe zur Erhöhung der thatsächlichen Beständigkeit des Stipendiums beitragen. Darauf weist vielleicht die Geschichte der Klerusquart von Ravenna hin.

Dort waren zwischen Erzbischof Ecclesius und der Geistlichkeit arge Zerwürfnisse entstanden[39] hinsichtlich der Wahrung der Disziplin, besonders jedoch wegen der Verwaltung des Kirchengutes.[40] Schriftlich und persönlich wandten Ecclesius und die ihm treu gebliebenen Kleriker einerseits, der Archidiakon Mastalo, der Archipresbyter Viktor und ihr Anhang andererseits sich an Rom. Es gelang Felix IV. (526—30), die Parteien zu einer Aussöhnung zu bringen.[41] In der darüber auf-

mius ausgeführt werden, wobei der Papst die Summen festsetzt, welche die verschiedenen Klassen von Empfangsberechtigten erhalten sollen, und nur die Bemessung des an den Einzelnen zu entrichtenden Betrags dem Gutdünken des von dem Subdiakon berathenen Bischofs überläßt, oben § 2 N. 47.

35) oben S. 27 f.

36) oben S. 19 mit § 2 A. 41.

37) J-W. 953 (559) richtet sich an Julian, nicht in dessen Eigenschaft als Bischof von Cingulum, sondern als rector patrimonii sancti Petri im Picenum, vgl. auch Grisar (§ 1 A. 49) S. 349.

38) oben § 2 A. 42.

39) Ueber die Stellung des Ostgotenkönigs zu der Angelegenheit siehe Dahn, Könige III S. 242.

40) Agnelli lib. pontif. c. 60 (SS. rer. Lang. et Ital. S. 319): Ex invidia sacerdotes ecclesiae Ravennatis talia contigerunt, quae omnium catholicorum animas cuntristasse noscuntur, altercationes, seditiones, pravitates, quae omnem disciplinam ecclesiasticam disrumpere niterentur. Die Einleitung des Agnellus berücksichtige ich nicht, da sie, wie der Herausgeber, O. Holder-Egger, mit Recht bemerkt (S. 319 N. 2), lediglich aus der Urkunde geschöpft ist.

41) Ergo recensentes capitulis a fratre (nostro) Ecclesio et a presbiteris et diaconibus et clero et notariis ecclesiae Ravennatis nobis oblatis, praesentibus fratre et sacerdote nostro Ecclesio et eius clericis inferius designatis, quae rationi vidimus convenire, censemus. Vgl. damit J-W. 1494 an Leo von Catina: . . . quia . . . nuper . . . ecclesiae tuae acolythi dato contra te capitulari quaedam conquesti sunt, ne aut in tuae fraternitatis invidia remanerent, aut illos in suis videremur petitionibus non audire, . . . Cypriano diacono ea subtiliter inquirenda mandavimus, J-W. 1911 an Johann von Palermo: . . . quia quaedam capitula, quae servaturum te clericis tuis petentibus promisisti, nostra ab eis

genommenen Urkunde wird natürlich an der Unterwerfung des Klerus unter den Bischof hinsichtlich der Disziplin und der Stipendien[42] streng festgehalten, dagegen dieselbe durch größere Regelung der Verwaltung weniger drückend und bedenklich gemacht.

Die Quart des Patrimoniums der Kirche Ravenna, 3000 Solidi,[43]

---

postulamur auctoritate firmare, fraternitatem tuam his hortamur affatibus ut ea, quae praesentia scripta continent, sine aliqua debeat refragatione servare und mit diesen beiden Stellen oben A. 29 und § 2 A. 47.

Die Parteigruppirung ergiebt sich aus den Unterschriften, die Anführerschaft des Mastalo auch aus der Bestimmung am Schluß (S. 321): Mastalo vero archidiaconus ecclesia (!) Ravennatis commoda eidem loco iuxta antiquam cunsuetudinem deputata sine imminutione percipiat, sicut eos, qui ante eum fuerunt, claruerit cunsecutos. Auch Laien hatten geschürt. Clerici vero vel monaci ad indebitum optinendum ordinem vel locum potentium patrocinia non requirant, per quae aut non faciendo ingratus, aut faciendo iniustus videatur episcopus. Das erinnert sehr an Bestimmungen wie conc. Arel. (443 oder 452) c. 31, Arvern. (535) c. 2; über andere Anklänge der Urkunde an die Kanones oben § 2 A. 55.

42) Agnellus meint, die Viertheilung sei durch diese Urkunde in Ravenna erst eingeführt worden. Aber dann müßte über diese Theilungsart doch etwas Näheres gesagt, müßten namentlich auch Bischofs-, Armen- und Fabrikquart erwähnt sein. Vielmehr bestand die Viertheilung offenbar schon früher (über die Art und Weise ihrer Einführung eine Vermuthung oben A. 22), und der Streit unter Ecclesius drehte sich lediglich um ihre Verletzung durch den Bischof, vgl. oben A. 25.

43) Also warf das Patrimonium der Kirche Ravenna damals jährlich 12000 sol. (im Metallwerth ca. 123000 Mk.) ab (vgl. oben § 2 A. 52 a. E.). Man halte daneben einerseits J-W. 953, wornach die römische Kirche unter Pelagius I. aus dem picenischen Patrimonium jährlich 500 Goldsolidi zog, und J-W. 1237, wodurch für das gallische Patrimonium derselben Kirche in der Zeit Gregors I. ein Jahresertrag von 400 gallischen Schillingen bezeugt ist (Schwarzlose a. a. O. S. 81, vgl. auch Grisar in der § 1 A. 49 zitirten Abhandlung S. 330 f., 358), andererseits J-W. 1811 (oben A. 34), wornach die von dem Vorgänger von Paschasius von Neapel nicht ausgezahlte Armen- und Klerusquart 400 sol. betrug. Ravenna war eben nach Rom die reichste Kirche Italiens, Luther S. 10, 28.

Vielleicht ist es hier am Platze, auf die Angaben hinzuweisen, die der lib. pontif. über die Erträge der Dotationen macht, welche verschiedene Kirchen Roms angeblich zu Konstantins Zeit erhielten. Ich gebe aber nur die Geldsummen, die man durch Zusammenzählung der im Papstbuche aufgeführten Geld-Präſtationen erhält, und füge in Klammer hinzu die Summen, wie und soweit sie der Cononianus hat: titulus Equitii (S. Martino ai Monti) 413 oder 476 sol., 1 trem., basilica Constantiniana (Lateran) 4390 (1500) sol., Fons sanctus (Baptisterio des Lateran) 5027 sol. und aus überseeischen, afrikanischen und griechischen Besitzungen 5207 (7122) sol., basilica beati Petri (templum Apollinis) Einkünfte in der Diözese Oriens 3708 sol. und 1 trem. (3789 sol., 1 tri.), basilica beati Pauli (S. Paolo fuori) ebenfalls aus orientalischen Besitzungen 4070 (4070) sol., basilica in palatio Sessoriano (S. Croce in Gerusalemme) 1101 sol., basilica sanctae Agnae (S. Agnese fuori) 695 sol., basilica sancti Laurentii in via Tiburtina (S. Lorenzo fuori) 869 sol., basilica sanctorum Petri et Marcellini (SS. Pietro e Marcellino bei Torre Pignattara) 3754 sol. Der unter Damasus (366—384) gegründete, nach ihm benannte Titel hatte einen Dotationsertrag von 405 sol., 1 trem., der unter Innocenz (401—417) errichtete titulus Vestinae (S. Vitale) einen solchen von 1018 sol., 1 trem. Endlich warfen die Ausstattungen der angeblich unter Konstantin erbauten (später bischöflichen) Kirchen von Ostia, Albano und Capua 1987 sol., 1 trem., 1400 sol., 710 sol. ab.

Ueber die Mittel der fränkischen Kirchen giebt einigen Aufschluß die Notiz

soll an alle Kleriker oder vielmehr an diejenigen, an welche die Vertheilung bisher erfolgte, in gewohnter Weise ausgerichtet werden, und jede Mehrung des Patrimoniums durch Zinsen oder Erbe ohne weiteres unter die Viertheilung fallen.[44] Geheimnißthuerei darf nicht vorkommen, ordentliche Rechnungsführung hat vielmehr die Einsicht in die Verwaltung und die Kenntnißnahme von den einzelnen vertheilten Stipendien zu ermöglichen.[45] Ausgenommen[46] von der Vertheilung sind die Einkünfte

---

Gregors von Tours, einer seiner Vorgänger, Injuriosus, habe, obschon er persönlich nicht vermögend war, über 20000 Goldsolidi hinterlassen. Vgl. auch oben § 2 A. 20 und Hauck I S. 129 N. 1 und 3, S. 133 N. 5.

44) oben A. 25.

45) sic tamen, ut, brevibus ordinatis, quod singulis distribuitur latere non possit, secundum merita, secundum loca, quia omnia Deus secundum iustitiam et mensuram cunstituit; ita ut unusquisque extra necessitatem infirmitatis aut causam idoneam altari omnia in suo officio vigilanter observet. Daß bei der Verwaltung bisher heimlich und unordentlich verfahren wurde, dürfte mit die Veranlassung zu den Zwistigkeiten gewesen sein; vgl. J-W. 1911 (oben A. 33), auch can. 39 apost., conc. Antioch. (341) c. 24 (Martin. Brac. c. 15). Die breves hat man sich bei der Zentralstelle geführt zu denken. In Rom bestand wenigstens seit der Zeit des Gelasius ein derartiges Verzeichnis (vgl. oben § 2 A. 37 die Stelle aus Johannes Diakonus, Grisar in der § 1 A. 49 zitirten Abhandlung S. 324 und Ewald in seiner Ausgabe des Gregorianischen Registers S. 135 N. 3).

46) Excepta vero praedi(a)orum sive (eorum) accessiones, (quae) propter rei familiaris expensas, vel exenia, quae diversis offerantur, et cunvivia, quae ei exibere, vel pro loci sui (honore) vel merito vel pro advenientium susceptione, necesse est, episcopo cunstituimus debere proficere. Die Stelle ist wie die ganze Urkunde (Holder-Egger S. 319 N. 2) etwas verstümmelt. Bacchini in seinen observationes dazu (Migne 106 col. 595) versteht sie so, daß er dem Zuwachs aus den pensiones und hereditates (A. 44, 25) die nova praedia gegenüberstellt (als ob es hieße, exceptis vero praediorum accessionibus, quas . . .) und diese allein dem Bischof vorbehält, eine Erklärung, die wohl weder dem Wortlaut gerecht wird noch inhaltlich befriedigt. Die Richtigkeit der im Text versuchten Erklärung dürfte sich aus den später zu erwähnenden Bestimmungen des Dokuments über die Landverleihungen an Kleriker und Laien ergeben und durch Vergleich mit J-W. 740. Dort bestimmt Gelasius für Volaterra: omnis pensionis summam ex omnibus praediis rusticis urbanisque collectam ad antistitem deferatis. Ex qua tamen collectione habeatur ratio, quid ad causas vel expensas accidentium necessitatum opus esse perspicitur, ut de medio sequestretur, et quatuor portiones vel de fidelium oblatione vel de hac fiant modis omnibus pensione (Thiel S. 498). Statt dessen konnte man dem Bischof auch eine größere Masse vorbehalten (hier also die praedia) und ihm dafür die Bestreitung dieser Ausgaben überbinden, eine Lösung, die namentlich bei größeren Verwaltungen zur Nothwendigkeit wurde und da, wo etwa die untern Stellen nicht mehr alles ablieferten, sondern die Viertheilung selbst vornahmen; in diesem Falle wären ja die eingeschickten Quarten, besonders die des Bischofs, allein mit jenen Gesammtlasten belastet gewesen. Aus dieser Verschiedenheit der Abrechnung der Ausgaben erklärt sich aber auch der anscheinende Widerspruch mit J-W. 1911, worin Gregor mit den oben § 2 A. 47 mitgetheilten Worten die Quarttheilung der Einkünfte der Kirche Palermo gebietet und dann fortfährt: De hoc vero quod ex fidelium oblatione accesserit, quartam partem in solidis vel cellario eis (sc. clericis) iuxta pristinam consuetudinem dare non differas. Reliqua autem omnia mobilia in tua retineas potestate. Immobilia enim ecclesiasticis reditibus aggregentur, ut multiplicata quantitate clericorum tuorum quarta(e) Deo largiente proficiant. Vgl. auch zu der Möglichkeit von Sondermassen zur Zeit der Viertheilung J-W. 687 (492—

der Prädien, der städtischen wie der ländlichen, mit ihrem Zuwachs; sie verbleiben dem Bischof wegen der Kosten des Haushalts, wegen der Geschenke, die er an Verschiedene zu verabreichen hat, und wegen der Gastmähler,[47] die er vermöge seiner Ehrenstellung sowie um der Aufnahme der Gäste willen geben muß.[48] Die Verwaltung des Patrimoniums wird geführt durch Personen, die der Bischof aus dem Klerus ernennt. Sie haben Bürgen zu stellen und sollen eine ordentliche, nicht geheime Besoldung erhalten, damit Unterschlagungen des Kirchengutes nicht vorkommen, und dessen Bestand nicht verborgen bleibe.[49] Jeder Kleriker soll in der Furcht vor Gott und vor seinem Bischof über das, was ihm anvertraut ist, getreulich Rechnung legen.[50]

Die Urkunde Felix IV. handelt bloß von der Quart des Patrimoniums; von der Spende der Gläubigen, die in allen anderen Dokumenten, welche die Viertheilung betreffen, ausdrücklich als mit unter sie fallend erwähnt wird, schweigt sie ganz. Man kann sich dafür verschiedene Gründe denken;[51] am meisten Wahrscheinlichkeit hat die

---

496) bei Thiel S. 496: Der praesul Falerionensis urbis hat den Archidiakon aus dem Amte entfernt, ut iter sibi liberum ad depopulandas facultates aperiret ecclesiae. Nam ministeriis et ornatu pro sua voluntate distracto praedium etiam paternum, quod in alimoniam clericorum decessor eius reliquerat, velut proprium suis utilitatibus vindicavit. Endlich siehe J=W. 740 (A. 30 a. E.).

Natürlich umfaßten die praedia nur den nicht zu sogenannten Patrimonien (über ein patrimonium Siciliense von Ravenna vgl. J=W. 1798 und Grisar a. a. O. S. 328) vereinigten, gegen eine pensio erblich oder auf Zeit ausgethanen Grundbesitz der Kirche [über den letztern vgl. am Schluß der Urkunde die Bestimmung für die Notare: Ipsi etiam, sicut exigit ratio et antiquitas ordinavit, libellos et securitate(s) (J=W. 1112, Schwarzlose a. a. O. S. 77) totius patrimonii ecclesiastici (iis), quorum interest, subscriptas episcopi manu cuntradant, vgl. A. 43, 44], also was der Bischof zu unmittelbarem Gebrauch (ad opus suum) und zur Verleihung an Kleriker haben sollte.

47) vgl. die Urkunde des Bischofs Eufrasius von Parenzo, Codice dipl. Istriano, vom 24. März 543: Item volumus et disponimus, quod clerus Parentinus tam maiores quam minores habeant XII convivia (an zwölf genannten Festtagen) annuatim cum episcopo Parentino. Vgl. auch Paulini Notarii vita sancti Ambrosii c. 38 (Migne 14 col. 42).

48) siehe aber J=W. 1843 (oben A. 19).

49) Ad patrimonium vero ecclesiae ex eorum episcopi iudicio . . . . . . ex clero personae electae cum solatiis, quae pro notitia deputaverit episcopus, sub idonea fideiussione mittantur, quorum fides fuerit et industria cunprobata, ut et alimonia pauperum fraudem non patiatur et quantitas patrimonii ecclesiae latere non possit (vgl. A. 45).

50) et unusquisque clericus sub timore Dei et proprii sacerdotis de his, quae sibi commissa fuerint exponat fideliter rationes. Die übrigen das Vermögensrecht betreffenden Stellen des wichtigen Dokumentes können erst unten in § 4 und 6 ihre Erklärung finden. Außerdem enthält es noch ein Verbot für Kleriker, Schauspiele zu besuchen, Bestimmungen über die Klöster (vgl. dazu Luther a. a. O. S. 36) und solche über das Notariatswesen (vgl. damit, was Hauck I S. 133 über fränkische Verhältnisse bemerkt).

51) Etwa sie seien, als im Vergleich zu den Patrimonialeinkünften zu unbe=

Annahme für sich, die Verwaltung und Vertheilung der Oblationen sei unter den Parteien nicht streitig gewesen und deshalb nicht mit geregelt worden. Jedenfalls unterlag aber auch die Spende der Viertheilung. Zu Felix IV. Zeit wird ihr Ertrag gleich den Patrimonialeinkünften an die Zentralkasse abgeliefert und dort in vier Theile zerlegt und ausbezahlt worden sein; wenigstens ordnen für andere italische Bisthümer noch zu Ende des Jahrhunderts die Briefe Gregors des Großen dies Verfahren ausdrücklich an.[52] In Ravenna scheint man es später anders gehalten zu haben. Derselbe Agnellus, der in seinem um 840 geschriebenen Pontifikalbuche die Urkunde Felix IV. mittheilt, berichtet in einem späteren Abschnitte da, wo er erzählt, wie Erzbischof Theodorus (677—691) dem Klerus die Quart wieder nahm,[53] es sei damals die Gewohnheit des Ecclesius bei jeder kirchlichen Amtsstelle in Abschrift vorhanden gewesen.[54] Das wird nicht nur den Zweck gehabt haben,

deutend (Schwarzlose S. 93 f., Möller K.G. I S. 509), stillschweigend in der oben genannten Summe mit inbegriffen.

52) vgl. mit den ältern J-W. 570 (oben S. 27), 676, 740, 741 (oben § 2 A. 15, 42, § 3 A. 46) die Gregorianischen J-W. 1282 (oben S. 30), 1488 (597), 1494 (oben S. 20), 1911 (oben § 2 A. 47 mit § 3 A. 46 in der Mitte).

53) Die Erzählung (über deren Werth vgl. oben A. 27 und Holder-Egger in seiner Ausgabe S. 357 N. 1) ist enthalten in c. 117, 118, 121—123 und berichtet kurz Folgendes: Der Erzbischof, der auch systematisch die Priester und Diakone gegen einander aufhetzte und dann ihren Streit zu seinen Gunsten ausbeutete, benutzte, um die Quart zu beseitigen, eine Hungersnoth. Cum vero sacerdotes non invenirent unde emerent, ierunt ad illum supplicantes, ut auxilium tribueret illis. Ille autem accersitum archidiaconum nomine Theodorum et archipresbiterum similiter nomine Theodorum, dixit ad eos: Dicite sacerdotibus ecclesiae et clero universo: Quare vos inopia famis cunsumit? Si dimittitis omnem quartam ecclesiae et tantum per anni circulum pro quarta donum accipiatis secundum providentiam pontificis, modo relevabo inopiam vestram. In ihrer Noth ließen sie sich darauf ein, worauf der Erzbischof durch eine List auch das Andenken an die Quart zu zerstören sich bemühte. Allein schließlich erhob sich doch der Klerus und zog an einem Weihnachtsmorgen früh nach Classe, um dem heil. Apollinaris sein Leid zu klagen. Vergeblich schickte der Erzbischof, wegen der Celebrirung der Weihnachtsmesse in Verlegenheit, Boten, um den Klerus zurückzuführen; dieser weigerte sich, dem harten und habgierigen Bischof weiter zu gehorchen, und drohte, an den heil. Petrus und nöthigenfalls an den Kaiser in Konstantinopel sich zu wenden. Auch Boten des Exarchen richteten nichts aus. Tunc patricius faleras equum superimponi iussit, ascendit desuper, venit ad praedictum martiris sepulcrum (in Classe) et cunvocans omnes ad se, fudit lenia verba pacificaque, et secum reduxit, promittens omnia emendare, sicut nuper audistis. Et venerunt et missas et vesperum una hora celebraverunt cum mansueto pontifice, vesperascente die (! vgl. Hinschius IV S. 190 f.). Ueber den Inhalt des nun getroffenen Abkommens siehe unten § 20.

54) Consuetudo (!) vero Ecclesii, quae in singulis voluminibus per unumquodque officium erat scripta, abstulit et igne cunsumpsit. Quadam die sedens in cathedra dignitatis, dum murmur sacerdotum et clericorum esse adversus eum de consuetudine Ecclesii, quomodo unus ex officio habere potuisset, videns se superatum, palam omnibus dixit: Credite mihi, filii, quia ego in omnibus vestram consuetudinem non usurpo, sed magis augmento. Et data obligatione in ecclesiae coetu, ut quicumque ex illis consuetudines, ubique scriptas

unter der Geistlichkeit das Abkommen unter Felix IV. in Erinnerung zu halten und dessen Umgehung durch den Erzbischof in Zukunft zu erschweren. Vielmehr dürfte in jener späteren Zeit die Urkunde zugleich die Grundlage gebildet haben für eine nunmehr bei den einzelnen Amtsstellen stattfindende Abrechnung,[55] nämlich der Oblationen, besonders der Geldspenden, nicht dagegen von Einkünften des Grundvermögens;[56] denn an der Verwaltung des Diözesangutes, das allein von den Immobilien der Viertheilung unterlag, war den Klerikern der einzelnen ravennatischen Kirchen — das werden wir später sehen[57] — eben bis in die Zeiten Theodors ein Antheil nicht eingeräumt.

Ist diese Auffassung richtig, so ergiebt sich, daß etwa im siebenten Jahrhundert,[58] wenigstens in Ravenna, aber wohl auch in anderen größeren und reicheren Diözesen eine Vereinfachung der Viertheilung stattfand dadurch, daß man ihre Vornahme den einzelnen Empfangsstellen überließ. Von nun an wurde also nicht mehr alles, was bei diesen einging, an die Zentralkasse abgeliefert;[59] insbesondere dürfte jetzt die Befriedigung der bei der einzelnen Amtsstelle dienenden Kleriker ganz oder theilweise aus den Einnahmen derselben erfolgt sein.

Natürlich erhöhte dies außerordentlich die Beständigkeit der Sti=

---

reperissent, ante eum allatae fuissent. Quod, cum multae cedulae ante eum allatae fuissent, in Machinatione cordis mala placuit illi. Er ließ noch eine Nachlese veranstalten, sagte: Ite modo, ut mecum volutem, qualiter cunfirmem, et nunquam causatio iteretur. Et accepta omnia coartans in volumina singula, in fornace istius balnei igne cuncremavit. Immerhin scheinen einige wenige Exemplare, namentlich also das von Agnellus mitgetheilte, der Vernichtung entgangen zu sein.

55) vgl. oben A. 50.

56) unten § 4.

57) unten § 20.

58) Die Fortdauer der Viertheilung selbst in Italien bezeugt für dies Jahrhundert lib. diurn. 6, 74 (die letztere Formel, als zur Sickelschen adpendix prima gehörig, wurde erst im Laufe desselben in die Sammlung aufgenommen), ferner die allerdings nicht vor dem neunten Jahrhundert geschriebene, aber gut berichtete vita Barbati episcopi Beneventani (M. G. SS. rer. Lang. et Ital. S. 555—563, vgl. S. 555 N. 1). Sie erzählt, Herzog Romoald habe nach Aufhebung der Belagerung Benevents durch Kaiser Konstans (662) das Bisthum Benevent (es war seit der langobardischen Eroberung, also seit etwa 571 eingegangen, vgl. Hirsch Benevent S. 3, 16 N. 2) wieder errichtet, den Priester Barbatus zum Bischof wählen lassen und ihm an seine Kirche auf seine Bitten das Heiligthum des Erzengels Michael auf dem Monte Gargano sowie das verödete Bisthum Siponto durch Praecept übertragen. (S. 561): Impetratis omnibus ut poposcerat vir sanctus, non est oblitus mandatorum Dei. In quattuor partes cunctum ecclesiae reditum omni tempore sancxit fideliter dispertiri: unam egentibus, sequens his, qui Deo sedulas in ecclesiis exibent laudes, tertia pro ecclesiarum restauratione distribui iussit, quartam vero suis peragendum utilitatibus episcopus habeat. Et actenus, sicut ab eo disposita sunt, impertire cuncta videntur.

59) Wir werden unten § 17 sehen, daß man es nach Einführung des Zehnten mit diesem ebenso machte, und daß damals nur der bischöfliche Theil abgeliefert wurde.

pendien, die schon früher trotz ihrer rechtlichen und prinzipiellen Unsicherheit thatsächlich gewiß oft genug unverändert blieben nicht nur unter demselben Inhaber sondern auch bei der Neubesetzung.[60] Nur darf man nicht übersehen, daß durch diese Aenderung bloß die Abrechnung von der Zentralstelle an die einzelnen Aemter kam, daß dagegen der Rechtsstand der alte blieb. Nach wie vor galt die Gewohnheit des Ecclesius, nach wie vor war der Bischof derjenige, von dem der Kleriker das Stipendium, wenigstens dem Recht und der Theorie nach, empfing, mochte sich nun thatsächlich die Auszahlung gestalten, wie sie wollte. Auch jetzt noch hatte er das Recht, nach Gutdünken die Reichnisse des einzelnen zu bemessen; rechtlich hinderte ihn also nichts, sie allenfalls sogar zu verkürzen, mit anderen Worten: Jede privatrechtliche Auffassung war dem Einheitssystem selbst auf dieser letzten Entwicklungsstufe, auf der wir es da und dort im siebenten Jahrhundert in Italien treffen, ganz ferne; es wahrte vielmehr seinen öffentlich-rechtlichen Charakter und damit, im Prinzip wenigstens, die freie Verfügung des Bischofs.[61]

Von den außeritalischen Gebieten des Westreichs hat nur Spanien ein ähnliches Theilungsprinzip gekannt. Die spanischen Synoden erwähnen im sechsten und siebenten Jahrhundert eine auf alter Gewohnheit[62] beruhende Dreitheilung zu Gunsten von Bischof, Klerus und Fabrik.

60) In der Urkunde von Felix IV. heißt es bezüglich der Notare (S. 320): Qui tamen notarii in officio suo observantes strenue, cunsequantur sine imminutione commoda sibi vel prioribus suis antiquitus deputata; vgl. oben A. 41 bezüglich des Archidiakons, ferner die consueta stipendia in J-W. 974. 1161 (oben § 2 A. 58), 1163: Consuetudines autem cleri .... ecclesiae (sc. Neapolitanae) et presbiterium te (sc. Paulum episc. Nepesinum) volumus sine cunctatione persolvere. Nicht hierher gehören die portiones consuetae in J-W. 741 (oben § 2 A. 42) und die A. 22 mitgetheilten Stellen.

Dagegen setzt nicht etwa ein lebenslängliches Recht auf das Stipendium voraus conc. Aurel. (538) c. 20 (17). Gerade daraus, daß für das statt eines Stipendiums verliehene Gut ausdrücklich die Entziehung und Minderung, aber nur durch den Nachfolger des Verleihers, ausgeschlossen wird (Näheres unten § 6), ergiebt sich argumento a contrario, daß das einfache Stipendium diese Beständigkeit noch nicht erreicht hatte, ein Ergebniß, das der Schluß des Kanons nur bestätigt.

61) Man muß bei der Würdigung des Berichtes des Agnellus berücksichtigen, daß der Autor in der Zeit des Benefizialwesens schrieb, in der privatrechtliche Ideen das kirchliche Vermögensrecht schon ganz durchsetzt hatten.

62) conc. Tarrac. (516) c. 8: Multorum casuum experientia magistrante reperimus nonnullas dioecesanas esse ecclesias destitutas: ob quam rem id constitutione decrevimus, ut antiquae consuetudinis ordo servetur, et annuis vicibus ab episcopo dioeceses visitentur, ut si qua forte basilica reperta fuerit destituta, ordinatione ipsius reparatur; quia tertia ex omnibus per antiquam traditionem ut accipiatur ab episcopis novimus statutum, Tolet. III (589) c. 20, IV (633) c. 33: ... iuxta priorum auctoritatem conciliorum tam de oblationibus quam de tributis ac frugibus tertiam consequantur (sc. episcopi), IX (655) c. 6: Cum praeteritis sanctionibus notissimum habeatur, quae de rebus parochialium ecclesiarum pars episcopo conferatur, opportune duximus

Als allgemeine Richtschnur für die Vertheilung der kirchlichen Einkünfte stellt sie z. B. die erste Synode von Braga von 561 oder 563 auf.[63] Im übrigen scheint diese Theilungsart namentlich dazu gedient zu haben, das Verhältniß des Bischofs zu den Landkirchen zu regeln; weitaus die meisten Bestimmungen[64] ordnen sie nur an, um dann das Drittel der Einkünfte als das Maximum dessen zu bezeichnen, was der erstere von den letzteren erheben darf.[65] Die Landkirchen waren in Spanien sehr

---

decernendum, ut si episcopus tertiam, quam de rebus eisdem sanctione paterna sibi debitam novit, aut ipsi ecclesiae, cuius res esse patescit, aut alteri ecclesiae, cui elegerit, conferre decreverit, et licitum maneat, et irrevocabile robur eius sententia ferat, conc. Emerit. (666) c. 16: perpriscis canonibus, conc. Tolet. XVI (693) c. 5: secundum antiquorum canonum instituta bei Bruns II S. 17, I S. 218, 232, 293, II S. 91, I S. 370.

63) c. 7 (Bruns II S. 34): Item placuit, ut ex rebus ecclesiasticis tres aequae fiant portiones, id est una episcopi, alia clericorum, tertia in recupe- (repa)rationem vel in luminaria ecclesiae: de qua parte sive archipresbyter sive archidiaconus illam administrans episcopo faciat rationem.

64) conc. Tarrac. cit., Tolet. IV (633) c. 33 (Bruns I S. 232): Avaritia radix cunctorum malorum, cuius sitis etiam sacerdotum mentes obtinet; multi enim fidelium in amorem Christi et martyrum in parochiis episcoporum basilicas construunt, oblationes conscribunt, sacerdotes haec auferunt atque in usus suos convertunt; inde est, quod cultores sacrorum deficiunt, dum stipendia sua perdunt, inde labentium basilicarum ruinae non reparantur, quia avaritia sacerdotali omnia auferuntur. Pro qua re constitutum est a praesenti concilio episcopos ita dioeceses suas regere, ut nihil ex earum iure praesumant auferre, sed ... (oben A. 62) tertiam consequantur; quod si amplius quidpiam ab eis praesumptum extiterit, per concilium restauretur appellantibus aut ipsis conditoribus aut certe propinquis eorum, si iam illi a saeculo decesserunt, conc. Tolet. IX (655) c. 6, XVI (693) im tomus und c. 5 (bei Bruns I S. 293, 363, 369 f.), vgl. lex Wisigot. V, 1, c. 5, bei Walter Corp. iur. Germ. I S. 509. Während das zuerst erwähnte Konzil dem Bischof bloß die Verpflichtung auferlegt, die Reparatur der Kirchen aus der Fabrikterz (vgl. A. 63) anzuordnen und zu überwachen, zeigen die beiden letztern Bestimmungen das mit der Verselbständigung der Land- und Privatkirchen im Zusammenhang stehende Bestreben, den Bezug der bischöflichen Terz als Aequivalent einer dem Bischof obliegenden Baulast darzustellen und dadurch den Bischof zur Aufgabe seines Rechtes zu veranlassen. Weiter geht das Konzil von Merida (666), das in c. 16 die bischöfliche Terz geradezu für die Reparatur der Kirchen bestimmt (Bruns II S. 91 f.).

Im Suevenreich endlich hatte die zweite Synode von Braga von 572 das bischöfliche Drittel für die Pfarrkirchen überhaupt abgeschafft (im übrigen dürfte dagegen conc. Brac. I cit., oben A. 63, weiter gegolten haben), und dabei blieb es für die galläcische Provinz auch unter der westgotischen Herrschaft, conc. Tolet. VII (646) c. 4 (Bruns I S. 263, unrichtig darüber Poschinger S. 106), vgl. auch Hatch, Gesellschaftsverf. S. 218 N. 6.

65) Nicht bloß auf die Landkirchen beziehen sich nur conc. Brac. I cit. und conc. Emerit (666) c. 14 (Bruns II S. 90): In sancta Dei ecclesia diebus festis pro consuetudine et mercede communicationis tempore a fidelibus pecuniam novimus poni. Pro hoc placuit sancto concilio hanc rectitudinis ponere regulam, ut quia omni clero communis labor manet in officio sancto, omnibus iuxta meritum ex hoc rependatur vicissitudo. Statuimus in nostris ecclesiis vel civitatibus hoc esse servandum, ut quidquid pecuniae a fidelibus in ecclesia fuerit oblatum, fideliter collectum maneat et conservatum et fideliter episcopo praesentetur, qualiter exinde tres partes fiant aequales: unam episcopus habeat; alteram presbyteri et diacones inibi deservientes consequantur et inter se, ut

alt[66] und erhielten später unter germanischem Einfluß eine erhöhte Bedeutung.[67] Es liegt daher nahe, zu vermuten, die Dreitheilung habe, wenn auch nicht zum Zwecke der Abfindung zwischen Bischof und Landkirchen entstanden, doch in dem Verselbständigungsprozesse der letzteren erst eine größere Bedeutung erhalten. Nicht das Gebot eines kirchlichen Obern sondern der Interessenwiderstreit zwischen dem Bischof und den durch den Einfluß ihrer Stifter und Ausstatter unterstützten Diözesankirchen und ihrem Klerus hat in Spanien die Durchführung der Theilung ermöglicht. Sie ist daher dort für die Geschichte der Mitnutzung des Klerikers am Kirchengute von weit geringerer Bedeutung gewesen als in Italien.

Noch ungünstiger lagen die Verhältnisse in Gallien. Dort war man beim Einbruche der Germanen wie in anderer Hinsicht so im Vermögensrechte noch nicht auf die Entwicklungsstufe der italischen und spanischen Kirche gelangt. Zäher als anderswo hielt man daher am reinen Zentralisationssystem fest; wir werden es noch bis weit in die Merovingerzeit hinein im fränkischen Reiche in Geltung finden. Nirgends war eben auch die Kirche mehr auf den Episkopat angewiesen, nirgends spielte derselbe eine größere Rolle als in Gallien. Zwar begegnen wir auch hier einem Versuche, anläßlich der Landkirchenfrage eine Theilung der kirchlichen Einkünfte in Stadt und Land nach einem gewissen Prinzip anzuordnen. Das erste Konzil von Orleans von 511 bestimmte,[68] der gesammte kirchliche Grundbesitz innerhalb der Diözese solle in der Gewalt des Bischofs stehen,[69] dagegen die Oblationen des Altars

---

dignitas et ordo poposcerit, dividant; tertia vero subdiaconibus et clericis tribuatur, ut a primiclero, iuxta quod in officio eos perspicit esse intentos, ita singulis dispensetur. Similis forma et de parochitanis presbyteris in ecclesiis illis a Deo creditis erit servanda. Diese Stelle, verglichen mit c. 16 (A. 64), erklärt vielleicht die allmählige Heranziehung der bischöflichen Terz der Landkirchen für die Bedürfnisse der Fabrik derselben dadurch, daß die Kleruster von dem ersten Geistlichen der Kirche, der ursprünglich ihr einziger war, auch nach dem Hinzukommen weiterer ganz behalten wurde, und in Folge dessen für die letztern die Fabrikterz frei gemacht werden mußte.

66) unten § 5.

67) unten §§ 8, 9.

68) c. 14 (Conc. S. 6): Antiquos canones religentes priora statuta credidimus renovanda, ut de his, quae in altario oblatione fidei conferuntur, medietatem sibi episcopus vindicet et medietatem despensandam sibi secundum gradus clerus accipiat, praediis de omni commoditate in episcoporum potestate durantibus, c. 15: De his, quae parrochiis in terris, vineis, mancipiis adque peculiis quicumque fedelis obtulerint, antiquorum canonum statuta serventur, ut omnia in episcopi potestate consistant; de his tamen, quae in altario accesserint, tertia fediliter episcopis deferatur. Dagegen ordnet c. 5 die Verwendung der von Chlodowech der Kirche gemachten Schenkungen nur in allgemeinen Ausdrücken.

69) Hier fiel also dessen Ertrag, mochte es sich nun um Parochialkirchen= oder

seien zwischen ihm und dem Klerus so zu theilen, daß in der Stadt dem Bischof die Hälfte, an den Pfarrkirchen dagegen ein Dritttheil zukomme. Allein der Umstand, daß es trotz der Berufung auf die alten Bestimmungen der Kanones in Gallien an einer festen, aus älterer Zeit stammenden Tradition gefehlt zu haben scheint, ließ den Versuch scheitern;[70] die Theilungen erhielten, wenn sie irgendwo[71] überhaupt praktisch wurden, in Gallien noch eine viel geringere Bedeutung als in Spanien.

§ 4.

Stadt-, Land- und Privatkirchen.

a) In Afrika und Italien.

Das ausschließliche Recht des Bischofs, das Kirchengut seines Bisthums zu verwalten, bildete ein Gegenstück zu dem alleinigen Eigenthum, das der bischöflichen Kirche daran zustand.[1] Im allgemeinen war die Verwaltungseinheit schon durch die Eigenthumseinheit gegeben. Allein in so innigem Zusammenhange standen die beiden nicht, daß jene nur da entstehen konnte, wo sie diese vorfand, und daß der Untergang dieser sofort und ohne weiteres den Fall jener nach sich zog.

Das Alleineigenthum der bischöflichen Kirche beruhte nicht auf einem Rechtssatze, sondern war ein Produkt der Verhältnisse, in denen Staat und Recht die Kirche bei der Anerkennung des Christenthums antrafen. Weil zur Zeit der Restitutionsedikte in jeder Civitas höchstens eine Gemeinde und in der Regel kaum ein Gotteshaus sich befand, fiel diesen allein das zurückgegebene Gut zu, erhielten nur sie die Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben.[2] Die Eigenthumseinheit war nicht Grundsatz,

---

um Kathedralgut handeln, nie unter die Theilung, sondern war freier bischöflicher Verwaltung und Verwendung vorbehalten; vgl. oben A. 46 und Näheres unten in § 5.

70) conc. Aurel. (538) c. 5 (Conc. S. 74): Si qui oblationis in quibuslibit rebus adque corporibus conlate fuerint basilicis in civitatibus constitutis, ad potestatem episcopi redigantur, et in eius sit arbitrio, quid ad reparationem basilicae aut observantum ibi substantia depotetur. De facultatibus vero parrociarum vel basilicarum in pagis civitatum constitutis singulorum locorum consuetudo servetur.

71) Vielleicht darf man aus der unten § 17 zu betrachtenden Geschichte des Zehntrechts schließen, daß da oder dort in einer gallisch-germanischen Kirche (etwa z. B. in Trier) die Dreitheilung in den folgenden Jahrhunderten weiter bestand.

1) oben S. 5.

2) Die jeweilige Gesetzgebung des römischen Reichs hat die Eigenthumsverhältnisse am Kirchengut nicht sowohl geschaffen, als sich an sie angeschlossen. Die primäre Eigenthumseinheit und der nachherige Uebergang zu einer Mehrheit von Eigenthümern von Kirchengut sind in ihr nicht um ihrer selbst willen und direkt

sie wurde erst dazu, aber vielleicht nicht überall, vielleicht nicht da, wo es schon zu Konstantins Zeit in ein und derselben Stadt mehrere Kirchen gab.

Unzweifelhaft war das im Abendlande der Fall in Rom. Das Papstbuch weiß von mehreren Gründungen von Kirchen schon in der vorkonstantinischen Zeit [3] zu berichten, und so unsicher und legendenhaft auch seine Angaben sind, [4] so liegt doch das Vorhandensein mehrerer überirdischer Versammlungslokale schon vor Konstantin für Rom so sehr in der Natur der Sache, daß sich daran nicht zweifeln läßt.[5] Ebenso zutreffend ist gewiß die Angabe derselben Quelle, es seien nach der Anerkennung des Christenthums in der Stadt und ihrer Umgebung eine große Menge von Kirchen entstanden.[6] Konstantin selbst soll mehrere erbaut haben,[7] sicher ist ihm wohl der Bau von St. Johann im Lateran oder der basilica Constantiniana, wie die Kirche früher hieß, zuzuschreiben.[8] Die meisten der fünfundzwanzig und später achtundzwanzig [9] Titelkirchen, in denen allein die Taufe und das Bußsakrament gespendet wurde, dürften im Laufe des vierten und im fünften Jahrhundert erbaut sein.[10]

Nach dem Papstbuch war zur Zeit Silvesters I. (314—335) und seiner Nachfolger während des vierten und der ersten Hälfte des fünften

---

ausgesprochen, haben sich vielmehr außer ihr gebildet und können nur indirekt aus ihr erschlossen werden. Wir machen deshalb die römischen Reichsgesetze nicht zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung, sondern fügen sie, soweit sie im Abendlande Geltung erhalten haben, jeweilen am betreffenden Orte in die allgemeine Darstellung ein.

3) z. B. aus der Zeit der Päpste Calixt I., Felix I., Marcellus.

4) Gregorovius I S. 80, 85.

5) vgl. Gregorovius I S. 78 f., Hinschius I S. 310, Hatch, Gesellschaftsverf. S. 200 f., Grundlegung S. 9, Möller K.G. I S. 259.

6) vgl. die Ausführungen von Duchesne in seiner Ausgabe des liber pontificalis, introd. § 7 I S. CXL—CLIV, Les fondations et dotations d'églises. Nach dem Papstbuche wurden, von monasteria, sanctuaria, mausolea und coemeteria abgesehen, in der Stadt Rom von Marcellus (308—309) bis Felix IV. (526—530) sechs Basiliken mit zwei Baptisterien und vier zugehörigen Oratorien sowie zehn Titelkirchen gebaut; ferner im Weichbild von Silvester I. (314—335) bis Symmachus (498—514) zwanzig Kirchen und neun damit verbundene oder einzelnstehende Oratorien. Unter Silvester war die Bauthätigkeit am größten. Der lib. pontif. schreibt seiner Zeit eine Basilika und einen Titel in der Stadt sowie fünf Basiliken in der Bannmeile zu. Duchesne bemerkt, die Angaben für die Stadt seien lange nicht vollständig, während die Basiliken der Bannmeile fast alle Erwähnung gefunden haben.

7) lib. pontif. vita Silvestri (I S. 170—186), vgl. Hinschius I S. 310 N. 4.

8) Sie ist bekanntlich die Kathedrale des Papstes, ders. IV S. 307, Gregorovius I S. 85.

9) Duchesne I S. 165 N. 5.

10) Nachweise bei Gregorovius I S. 78 ff., 94 ff. und S. 250 ff.

Jahrhunderts die Gründung einer solchen Kirche stets begleitet von einer Schenkung an sie.[11] Der liber pontificalis unterläßt es nicht, dem Leser ein ausführliches Verzeichniß der Geräthe, Gewänder und Bücher, aber auch der Grundstücke zu geben, die für den Altardienst und für die Lichter der neuen Kirche jeweilen bestimmt wurden. Sind die Angaben alt und zuverlässig,[12] so wird in Rom die Entwicklung nicht von einer Eigenthumseinheit ausgegangen sein. Vielmehr mag die konstantinische Zeit mit einer Mehrheit von Gotteshäusern schon eine Mehrzahl kirchlicher Eigenthumssubjekte übernommen haben, deren relative Selbständigkeit auch nach der Gründung einer Kathedrale bestehen blieb. Die vermögensrechtliche Stellung der römischen Stadtkirchen wird der seelsorgerischen der Titel entsprochen haben; in beiden Beziehungen wären sie weder damaligen Kathedralen noch späteren selbständigen Landpfarrkirchen zu vergleichen.[13] Zwar blieb ihr Grundvermögen wohl getrennt von dem Diözesangute, ja es ist wahrscheinlich, daß es auch besonders verwaltet wurde. Von Innocenz I. (401—417) berichtet nämlich das Papstbuch:[14] „Er bestimmte, daß die Basilika der heil. Märtyrerin Agna den Priestern Leopardus und Paulinus[15] zur

11) Die betreffenden Angaben des lib. pontif. werden eingeleitet mit den Worten: ubi dona constituit, ubi donavit, huic basilicae oder huic ecclesiae oder, z. B. bei der Peterskirche, beato Petro donum (oder dona) obtulit oder dono dedit. Die Gabe besteht 1) aus Mobilien: Patenen, scyphi, calices, amae, bisweilen einem altare, sowie dem sogenannten ornamentum, nämlich Lampen und sonst für die Beleuchtung dienenden Gegenständen; 2) aus Immobilien für den Unterhalt der lumina (bei der basilica Constantiniana heißt es ausdrücklich: constituit in servitio luminum, bei der Peterskirche in reditum). Ueber den Geldertrag derselben siehe oben § 3 A. 43. Sie fehlen nur bei einem Oratorium und einer Basilika, und sind massae, fundi, possessiones, agri, domus, balnea, meist in der Nähe der betreffenden Kirche, aber auch außerhalb Italiens und von bedeutendem Ertrag.

12) vgl. Duchesne I S. CXLVIII, CLIII und oben § 3 A. 7. Auffällig ist, daß von der Mitte des fünften Jahrhunderts an die Nachrichten über die Ausstattung neugegründeter Kirchen aufhören. Duchesne erklärt das aus dem Mangel an Interesse. Oder sollte der Verfasser etwa zu denen gehören, die über ein Ereigniß um so genauer zu berichten wissen, je weiter sie zeitlich davon entfernt sind?

13) Daß die Titelkirchen keine Pfarrkirchen sind, bemerkt gegen Gregorovius Hinschius I S. 311 (vgl. Hatch, Gesellschaftsverf. S. 201 aber auch Möller K.G. I S. 259); er sagt, die römische Kirche sei einer Kathedrale gleich, in deren verschiedenen Theilen die Kathedral-Geistlichen funktioniren, nur daß in Rom diese Kirche aus einer Anzahl räumlich getrennter Titel zusammengesetzt sei. Uebrigens hat Duchesne, wie mir scheint, überzeugend dargethan (I S. 157 N. 3), daß in der Notiz der vita Dionysii (259—268): Hic presbiteris ecclesias dedit et cymiteria et parrocias diocesis constituit der Schluß besagen will, der Papst habe seinen Primatial-(Metropolitan-)Bezirk in Diözesen getheilt.

14) Duch. I S. 222: Hic constituit, ut basilicam beatae Agnae martyris a presbiteris Leopardo et Paulino sollicitudini gubernari et tegi et ornari; eorum dispositione tituli suprascripti Vestinae presbiteris concessa potestas, wozu Duchesne a. a. O. N. 17 nachzusehen ist.

15) Sie scheinen besonders bauverständig gewesen zu sein, ebenda S. 220:

Leitung, zur Besorgung der Bedachung und zur Ausschmückung anvertraut werden solle; nach Verständigung dieser mit dem Papste wurde (später) diese Befugniß den Priestern des (neu gegründeten)[16] Titels der Vestina (S. Vitale) eingeräumt." Für die Haupt- und Titelkirchen werden die Geistlichen, die an ihnen angestellt waren, solches Lichtergut verwaltet haben.[17]

Aber der Charakter der kirchlichen Vermögensverwaltung Roms im Ganzen wurde durch solche Besonderheiten wenig beeinflußt; wir haben schon früher[18] unter Gelasius und dessen Nachfolgern die römische Kirche hinsichtlich der Vermögensverwaltung streng zentralisirt gesehen. Die Gemeinde war eben auch hier immer nur eine einzige gewesen und, wie in Folge dessen die Weihe- und Leitungsgewalt trotz der Existenz der Titelkirchen in der einen Hand, der des Bischofs, ungetheilt vereinigt blieb, so vermochte er sich auch trotz der Zersplitterung des Eigenthums die Verwaltung des Vermögens ganz zu wahren. Jedenfalls hat er auf die Verwaltung der Spezialmassen einen weitgehenden, ja den entscheidenden Einfluß geübt; unzweifelhaft waren deren Verwalter ihm zur Rechnungsstellung verbunden sowie zur Ablieferung der Ueberschüsse an die Zentralkasse. Auch erfolgte die Besoldung der Geistlichen der betreffenden Kirchen, selbst wo ihnen die Verwaltung des Sonderguts derselben überlassen war, in älterer Zeit nicht direkt, sondern durch Vermittelung der Zentralstelle.

Das ergiebt sich als sicher für das Ende des fünften und das sechste Jahrhundert, und damit betreten wir nun wieder den Boden historischer Gewißheit.

Der Söldnerfeldherr Ricimer († 472), der unter den letzten Kaisern des Westreichs eine hervorragende Rolle spielte, erbaute oder erneuerte am Abhange des Quirinal die Kirche der heil. Agathe in der Subura.[19]

Eodem tempore dedicavit (Innocentius) basilicam sanctorum Gervasi et Protasi ex devotione cuiusdam inlustris feminae Vestinae, laborantibus presbiteris Ursicino et Leopardo et diacono Liviano. Quae femina suprascripta testamenti paginam sic ordinavit ut basilica sanctorum martyrum ex ornamentis et margaritis construeretur, venditis iustis extimationibus. Et constructam usque ad perfectum basilicam, in quo loco beatissimus Innocentius ex delegatione inlustris feminae Vestinae titulum Romanum constituit et in eodem dominico (= Kirche, ebenda S. 223 N. 7) optulit: Geräthe, ornamentum baptismi, Immobilien und einen Theil des Ertrages der Pacht von dem an der porta Numentana erhobenen Zoll.

16) siehe A. 15.

17) Duch. I S. 165 N. 7, 223 N. 17 bemerkt, den Titelpriestern sei auch die Verwaltung der Katakombenkirchen vor der Stadt übertragen worden.

18) § 2 A. 37, S. 26 ff.

19) J. B. de Rossi, Inscriptiones christ. urbis Romae vol. II pars I,

Sie diente lange den arianischen Goten für ihren Kult, blieb nach deren Untergange geschlossen und wurde erst unter Gregor dem Großen ihrer Bestimmung zurückgegeben. Gregor betrachtete ihre Weihe als ein besonders wichtiges Ereigniß seines Pontifikats, obschon er sich gerade bei diesem Anlaß so klein zeigt, daß der Geschichtschreiber unserer Tage seinen Bericht über die Weihe von St. Agathen[20] zu benutzen pflegt, um darzuthun, daß auch dieser im übrigen so ausgezeichnete und hervorragende Mann von den Schwächen seiner Zeit nicht frei war.[21] Im Jahre 594 überträgt nun der Papst die Verwaltung dieser Kirche an den Akoluthen Leo,[22] indem er schreibt: „Die Sorge für die verehrungswürdigen Stätten mahnt uns, auf ihren Vortheil in allem bedacht zu sein. Demgemäß, da die Kirche der heil. Agatha in der Subura, die einst eine Höhle verkehrter Ketzerei war, für den Dienst des katholischen Glaubens durch Gottes Gnade wiedergewonnen ist, höre, durch den Inhalt dieses Schreibens ermahnt, nicht auf, die Zinsen aller in

Romae 1888, S. 438 N. 127, Gregorovius I S. 228, Ewald in der Ausgabe des Gregor. Registers S. 253 N. 1.

20) Gregorii Magni dialog. lib. III c. 30 (Migne 77 col. 288): Sed neque hoc sileam, quod ad eiusdem Arrianae hereseos damnationem in hac quoque urbe ante biennium (also 591 oder 592, Ewald S. 253 Note) pietas superna monstravit. Ex his quippe, quae narro, aliut populus agnovit, alia autem sacerdos et custodes ecclesiae se audisse, se vidisse testantur. Arrianorum ecclesia in regione urbis huius, que Subora dicitur, cum clausa usque ante biennium remansisset, placuit, ut in fide catholica introductis illic beati Sebastiani et sanctae Agathae martirum reliquiis dedicari debuisset. Quod factum est. Nam cum magna populi multitudine venientes atque omnipotente Domino laudes canentes, eandem ecclesiam ingressi sumus. Cumque in ea iam missarum solemnia celebrarentur et prae eiusdem loci angustia populi se turba comprimeret, quidam ex his qui extra sacrarium stabant porcum subito intra suos pedes huc illucque discurrere senserunt. Quem dum unusquisque sentiret et iuxta se stantibus indicaret, idem porcus ecclesiae ianuas petiit et omnes, per quos transiit, in admirationem commovit; sed videri a nullo potuit, quamvis sentiri potuisset. Quod idcirco divina pietas ostendit, ut cunctis patesceret, quia de loco eodem immundus habitator exiret. Vgl. auch Gregorovius II S. 77. Die übrigen Nachrichten über die Kirche und ihre Weihe verzeichnet neuerdings wieder Ewald in seiner Ausgabe S. 253 Note.

21) Ueber eine andere arianische Kirche, die Gregor umzuweihen dachte, vgl. J-W. 1223 (593). Im Zusammenhang mit diesen Briefen steht wohl lib. diurn. 24 (S. 17), eine Formel betreffend solche Umweihen. Vgl. auch die bei Ewald zu dem obigen Schreiben (S. 177 N. 2) zitirten Stellen und bei Agnellus, lib. pontif. eccl. Ravenn. c. 85 in der Vita des Erzbischofs Agnellus (556—569): Temporibus istius Iustinianus rectae fidei augustus omnes Gothorum substantias huic ecclesiae et beato Agnello episcopo habere concessit, non solum in urbibus, sed et in suburbanis villis et viculis etiam, et templa et aras, servos et ancillas, quicquid ad eorum ius vel ritum paganorum pertinere potuit omnia huic condonavit et concessit et per privilegia confirmavit et corporaliter per epistolam tradi fecit (S. 334), worauf in c. 86 eine Reihe arianischer Kirchen, die Agnellus thatsächlich weihte, aufgeführt werden, vgl. damit Marini 87 S. 135 und dazu S. 288.

22) J-W. 1291. Greg., Dial. III. c. 30 cit. erwähnt am Ende custodes der Kirche sowie einen sacerdos, der, wie es scheint, täglich dort die Messe las.

unserer Stadt gelegenen Häuser, welche die genannte Kirche zur Gotenzeit nachweisbar besaß, jährlich einzusammeln. Du hast ferner dich in Zukunft in jeder Weise zu bemühen, auszulegen, was für die Bedachung, die Lichter und die sonstige Instandhaltung derselben Kirche nöthig ist. Allfällige Ueberschüsse gebieten wir dir treu abzuliefern.[23]

So bei einer kleinen, ehemals arianischen Kirche. Daß die Rechtsverhältnisse der großen katholischen Stadtkirchen ungefähr dieselben waren, zeigen die Bestimmungen der römischen Synode von 502. Während das von der Synode als ungültig verworfene Veräußerungsverbot, das Basilius, der Präfectus Prätorio und Stellvertreter König Odovakars, im Jahre 483 erlassen hatte, nur dem römischen Bischof verbot, ländliche oder städtische Grundstücke, Zierrath und Geräthe, die damals oder in Zukunft in Besitz der Kirchen sich befänden, zu veräußern,[24] ging Symmachus weiter. Nachdem der vierte und fünfte Kanon der Synode dem jeweiligen Bischof die Veräußerung und Uebertragung ländlicher Grundstücke, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, untersagt und nur den Tausch städtischer Häuser gestattet hat, dehnt Kanon 6 das Veräußerungsverbot auf die Titelpriester der Stadt Rom aus als Verwalter des Vermögens ihrer Kirchen.[25] Demgemäß dürfen sie weder vom Eigenthum ihrer Titel noch vom Diözesangute irgend etwas, es sei denn Gold, Silber, edles Gestein oder Gewandung und anderer Zierrath, dauernd veräußern; jedoch soll auch für sie die oben erwähnte Modifikation bezüglich städtischer Häuser Platz finden.[26]

---

23) Das bedeutet: Quicquid vero exuberare potuerit, fideliter rationibus te ecclesiasticis inferre praecipimus. Vgl. den unten in § 6 noch zu erwähnenden Passus von J-W. 877 (Agnelli lib. pontif. c. 60 S. 320 Z. 31, 32) und damit oben § 3 A. 50.

24) syn. Rom. c. 2, 3, Nr. 4—8, Thiel S. 685—687; vgl. Langen, Gesch. d. röm. K. bis Nikolaus I. S. 231 ff.

25) Thiel S. 691: Pari etiam ecclesiarum per omnes Romanae civitatis titulos, qui sunt presbyteri vel quicunque fuerint, adstringi volumus lege custodes: quia nefas dictu est, obligatione, qua se per caritatem Christi connectit summus pontifex, ea hominem secundi in ecclesia ordinis non teneri. Quicunque tamen oblitus Dei et decreti huius immemor, cuius Romanae civitatis sacerdotes volumus religiosis nexibus devinciri, in constitutum praesens committens, quidquam de iure titulorum vel ecclesiae superius praefatae quolibet modo praeter aurum, argentum vel gemmas, vestes quoque, si sunt, vel si accesserint aliqua mobilia ad ornamenta divina minime pertinentia, perpetuo iure, exceptis dumtaxat sub praefata conditione domibus, alienare tentaverit: donator, alienator ac venditor honoris sui amissione mulctetur.

26) In einem Edikt an den Senat von 508, durch das er das Veräußerungsverbot bestätigt, schreibt Theodorich (Thiel S. 696 M. G. LL. V S. 170): ut nulli fas sit ecclesiae cuiuslibet antestiti sub qualibet alienatione de proprietate contractus; usumfructum plane suum cui salva voluerint aequitate praestabunt. Neque enim frustrari debet sola pontificis voluntate vel cleri peregrinis debita omnibus vel statui ecclesiae res delata. Quid enim tam profanum

Daraus ergiebt sich unzweifelhaft, daß zu Anfang des sechsten Jahrhunderts die römischen Kirchen in der That Subjekte von Immobiliarvermögen waren, und daß ihren Geistlichen auch die Verwaltung dieses Sondergutes zustand, so daß eine formell gültige Veräußerung durch sie denkbar gewesen wäre. Nur muß man sich jedenfalls diese Verwaltung in Abhängigkeit von der Zentralstelle geführt denken etwa wie diejenige von St. Agathen. Dafür spricht einmal das Veräußerungsverbot von 483. Es scheint mir nämlich nicht denkbar, daß zur Zeit seines Erlasses die Stellung der Titelpriester eine wesentlich andere gewesen sei als zwanzig Jahre später, und doch hält Basilius es für ausreichend, nur dem Papst die Veräußerung der Güter der Kirchen zu verbieten. Und sodann finden wir selbst ein Jahrhundert später, unter Gregor dem Großen, die Verwaltung der römischen Kirchen noch ganz in Abhängigkeit vom Papste. Kurz vor seinem Tode, am fünfundzwanzigsten Januar 604, schrieb Gregor an den Subdiakon Felix, dem das Patrimonium an der Via Appia unterstand:[27] „Obschon alles, was hier die apostolische Kirche der heil. Peter und Paul besitzt, wie es dank der ihnen zu Theil gewordenen Ehre und dank ihrer Wohlthaten erworben wurde, nach Gottes Rathschluß gemeinsam ist, verlangt doch das Interesse der Verwaltung eine Verschiedenheit der (verwaltenden) Personen, damit auf die jedem angewiesenen Vermögensstücke eine um so größere Sorgfalt verwendet werden kann. Da nun bezüglich der Kirche des heil. Apostels Paulus schuldige Sorge uns mahnte, zu verhüten, daß dieser Glaubensherold, der die ganze Welt mit dem Lichte seiner Predigt erfüllte, dort in den Lichtern verkürzt erscheine, und da es uns ferner sehr unpassend und hart vorkam, daß speziell jenes Gut ihm nicht diene, in dem er, die Märtyrerpalme nehmend, enthauptet wurde, um fortan zu leben, haben wir es für nützlich erachtet, diese Besitzung, genannt Aquas Salvias, mit allen ihren Grundstücken[28] und mit aller Zubehör mit Christi Gnade für die Lichter zu bestimmen. Wir fügen zwei Gärten zwischen dem Tiber und dem Portikus eben der Kirche hinzu und wollen, daß all dies mit Gottes Hülfe durch die je-

est, quam ut hac largientis parte violetur arbitrium, dum quod ad ecclesiam quisque voluerit pertinere, privatae sibi vindicent pro usufructuariae personae contractum? Ergo si quis scaelestis ausibus interdicta praesumpserit, et ultra usumfructum retinere copit, episcopo vel clero largiente, alienata res protinus cum fructibus a venerando praesole vindicentur. Vgl. conc. Rom. (507), Mansi VIII col. 309—314.

27) J-W. 1991, vgl. oben § 3 A. 43, 46 a. E. und Baxmann I S. 90, Gregorovius II S. 61 N. 1, Grisar (§ 1 A. 49) S. 347 f.

28) Die genauern Angaben über dieselben, ihre Zubehör und ihre Grenzen möge man im Original nachsehen.

weiligen und aufeinanderfolgenden Vorgesetzten der genannten Kirche, und zwar von gegenwärtiger siebenter Indiktion an, verwaltet werde. Alle daraus fließenden Einkünfte sollen sie für die Lichter verwenden und uns darüber Rechnung stellen." [29] Im weitern trägt der Papst dem Subdiakon auf, genannte Masse mit Zubehör aus seinem Urbar zu löschen und zu Handen der Paulskirche zu tradiren, auf daß die daselbst den Dienst versorgenden Vorgesetzten in Zukunft, ohne eine Entschuldigung zu haben, und ohne daß der Papst sich darum zu kümmern brauche, die Lichter unablässig besorgen. Nach vollzogener Tradition soll Felix gegenwärtiges Schreiben in das päpstliche Archiv zurückschicken.

Eines Kommentars bedarf dieses ebenso wichtige wie interessante Dokument nicht. Es zeigt klar und deutlich, daß bezüglich der Verwaltung die römischen Kirchen keine Sonderbildungen erzeugt haben. Vielmehr galt für sie noch im Beginn des siebenten Jahrhunderts ganz dasselbe, was wir von der ravennatischen Vermögensverwaltung des sechsten bisher kennen gelernt haben und noch werden kennen lernen, vor allem der Satz, jeder Kleriker sei dem Bischof für das ihm Anvertraute treue Rechnungslegung schuldig. Wir werden sehen, daß auch die Weiterentwicklung eine durchaus gleichartige war. [30]

Viel wichtiger als solche Fälle, in denen die Verwaltungseinheit trotz vielleicht mangelnder Eigenthumseinheit sich herausgebildet hat, ist für die Geschichte der kirchlichen Vermögensverwaltung und Vermögensnutzung der nachträgliche Uebergang von der Eigenthumseinheit zur Eigenthumsvielheit gewesen. Er hat sich vollzogen unter dem Einfluß der Land- und Privatkirchen. Die Modifikationen, die hierdurch das oben geschilderte kirchliche Verwaltungssystem noch in römischer Zeit erlitten hat, sollen in Folgendem zunächst Gegenstand unserer Untersuchung sein.

An der Spitze der kirchlichen Entwicklung stand zu Ende des vierten und im Anfang des fünften Jahrhunderts die afrikanische Kirche. Bezüglich der Lehre braucht man nur auf Augustin hinzuweisen und bezüglich des Rechts daran zu erinnern, daß die Bestimmungen, welche die Veräußerung des Kirchengutes einschränken sollten, von Afrika ausgegangen sind. Werden wir uns verwundern, hier auch den ersten

29) Seit Gregors des Großen Zeit wurde es Sitte, die für die concinnatio luminum bestimmten Grundstücke auf einer in der betreffenden Kirche angebrachten Marmor- oder Bronzetafel zu verzeichnen, Duch. I S. CXLV Nr. 79, 80.

30) siehe in diesem Paragraphen weiter unten und § 20.

Schritten zur vermögensrechtlichen Verselbständigung der Landkirchen zu begegnen?

Die karthagische Synode von 419 traf in ihrem letzten Kanon [31] folgende, oft angeführte, aber, wie mir scheint, ebenso oft mißverstandene Bestimmung: „Die Priester sollen nichts von dem Gut der Kirche, an der sie angestellt sind, ohne Wissen ihres Bischofs verkaufen, wie es auch den Bischöfen nicht gestattet ist, ohne Wissen des Konzils und ihrer Priester Gegenstände der Kirche zu verkaufen.[32] Uebrigens [33] darf ohne Noth auch der Bischof kein Gut der Mutterkirche, die seinen Titel bildet, mißbrauchen."

Der vorliegende Synodalbeschluß wurde aufgenommen und weitergebildet durch die karthagische Synode von 421. Nachdem sie in ihrem vierten Kanon [34] die neue [35] Bestimmung getroffen hatte: „Bischöfe und Priester sollen, falls sie das Gut der Amtsstellen, an denen sie angestellt sind, an andere übertragen haben, einen (triftigen) Grund dafür angeben, die Bischöfe ihren Konzilien, die Kleriker ihren Bischöfen, und wenn sie keine rechten Gründe haben, soll gegen sie vorgegangen werden, als ob sie auf dem Diebstahl ergriffen wären", fährt die Synode im neunten und zehnten Kanon fort: [36] „Die Priester sollen gerade

---

31) c. 33 cod. eccl. Afric. (Bruns I S. 165): Item placuit, ut presbyteri non vendant rem ecclesiae, ubi sunt constituti, nescientibus episcopis suis, quomodo et episcopis non licet vendere praedia ecclesiae ignorante concilio vel presbyteris suis. Non habente ergo necessitatem nec episcopo liceat matricis ecclesiae rem tituli sui usurpare. Zur Interpretation vgl. man die alte, in die Zeit vor dem Trullanum fallende (Hefele II S. 125 N. 3) Uebersetzung bei Mansi III col. 731.

32) vgl. ebenda c. 26. Der vorangehende Kanon (c. 32 cod. eccl. Afric.) ist eine Wiederholung von c. 49 conc. Carth. (397) und verpflichtet Kleriker, die mittellos ein Amt übernommen haben, den Immobiliardiensterwerb der Kirche (natürlich noch der Kathedrale) zu übertragen.

33) wörtlich: also.

34) Mansi IV col. 449: Item placuit, ut episcopi sive presbyteri ea, quae sunt in locis, unde ordinantur, si ad alia loca dederint, caussas praesentent vel episcopi suis conciliis vel clerici suis episcopis, et si nullas iustas habuerint caussas, sic in eos vindicetur, tamquam in furto fuerint deprehensi.

35) Maaßen S. 182.

36) c. 9 (a. a. O. col. 450): Item placuit, ut eo modo non vendant rem ecclesiae presbyteri, ubi sunt constituti, nescientibus episcopis suis, quomodo episcopo non licet vendere praedia ecclesiae ignorante concilio vel primatibus suis, c. 10: Item placuit, ut agri vel quaecumque praedia ecclesiae in dioecesi constituta(e) fuerint derelicta, non ea matrici ecclesiae applicari usurpet episcopus. Die breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus hat als c. 38 folgende Bestimmung: Ut episcopus matricis non usurpet quidquid fuerit donatum ecclesiis quae in dioecesi constitutae sunt, conc. Hipponireg. tit. 9 (Migne 67 col. 951). Der Kanon gehört aber nicht, wie z. B. Poschinger S. 107 meint, dem Konzil von Hippo von 393 an (Hefele II S. 53—60, Maaßen S. 153), sondern ist einfach can. 10 cit. (Maaßen S. 184).

so das Gut der Kirche, an der sie angestellt sind, ohne Wissen ihrer Bischöfe nicht verkaufen, wie es den Bischöfen nicht gestattet ist, Grundstücke der Kirche ohne Wissen des Konzils und ihrer Primaten zu verkaufen. Aecker und irgendwelche Grundstücke, die einer in der Diözese liegenden Kirche hinterlassen sind, soll der Bischof nicht der Mutterkirche einzuverleiben sich anmaßen."

Der Rechtszustand, den diese Bestimmungen ergeben, ist folgender: Noch im Jahre 419 kannte die afrikanische Kirche nur ein (Grund-) Eigenthum der bischöflichen Kirche.[37] Deshalb verbot die Synode den auf den Landstationen angestellten Priestern lediglich die Veräußerung der ihnen anvertrauten Mobilien, wobei man an die Kirchengeräthe, den Kirchenschmuck, Gewänder, Bücher und dergl. zu denken hat.[38] Auf demselben Standpunkt befand sich übrigens bezüglich des letztern Punktes auch noch die Synode von 421, damals noch bezog sich das Veräußerungsverbot gegenüber den Landpriestern offenbar nur auf bewegliche Sachen.[39] Hinsichtlich des Grundvermögens dagegen hatte sich allerdings inzwischen eine Aenderung angebahnt, in so fern nämlich, als man jetzt in Folge der sich mehrenden letztwilligen Zuwendungen an die Landkirchen[40] dahin gelangt war, deren Eigenthumsfähigkeit anzuerkennen.[41] Noch stand aber das gesammte Grundvermögen in der Verwaltung des Bischofs, nur dazu hielt ihn die Synode an, daß er Kathedralgut und Sondergut nicht vermischte. Die Eigenthumseinheit war mithin aufgegeben, die Verwaltungseinheit bestand weiter.[42]

---

37) ebenso die Reichsgesetzgebung; l. 40 C. Theod. 16, 2 von 412 (gegen die unrichtige Interpretation von Poschinger S. 51 treffend Löning I S. 246 N. 1) kennt in jedem Stadtgebiet nur eine grundbesitzende ecclesia, l. 16 eodem von 361 und l. 33 von 398 (vgl. l. 11 C. Just. 1, 3) bezeugen nur das Vorhandensein von Landkirchen, nicht deren Eigenthumsfähigkeit.

38) Die den praedia gegenübergestellte res ist also Mobiliarvermögen, Habe. Erst so erhält der Kanon einen Sinn, indem er sagt: 1) Priester an Landkirchen dürfen die anvertrauten Mobilien nicht verkaufen, wie 2) der Bischof die Immobilien nicht veräußern darf; überdies soll er 3) auch die Mobilien (ministeria) seiner Kathedrale nicht mißbrauchen. Macht man den obigen Unterschied von res und praedia nicht, so wird 3) überflüssig und sinnlos. Vgl. übrigens conc. Ancyran. (314) c. 15 (Bruns I S. 69) und damit Martini Bracar. cap. 17 (ebenda II S. 47) sowie Löning I S. 236 N. 3.

39) Das zeigt deutlich can 4. Ein furtum war damals an Immobilien nicht mehr möglich.

40) Man denkt unwillkürlich daran, daß Augustin seinem Diakon rieth, die Hälfte seines ererbten Vermögens der armen Kirche seines Heimathortes zu hinterlassen. Sermo 356 de vit. et. mor. cler. c. 4 (Migne 39 col. 1576).

41) Damals war man also in der afrikanischen Kirche über die Periode der Zuwendungen an das Bisthum mit Auflagen zu Gunsten von Landkirchen (Löning I S. 247) bereits hinaus.

42) Es ist im Großen und Ganzen der Rechtsstand, den man beinahe ein Jahrhundert später in Gallien erreichte (oben § 3 A. 68 und unten § 5).

Die Anfänge einer Verselbständigung der Landkirchen, die hier zu Tage treten, sind für die allgemeine Entwickelung verloren gegangen.[43] Die Occupation der afrikanischen Provinzen durch die Vandalen[44] machte ihre Fortbildung ebenso unmöglich wie ihre Aeußerung in Konzilsbeschlüssen. Uebrigens hätte einer reichen Ausbildung des Landkirchenwesens in Afrika auch die Menge der Bisthümer hindernd im Wege gestanden, gab es doch noch unter Hunrich (477—484) daselbst vierhundertfünfundsiebzig Bischöfe.[45]

Dasselbe Hindernis trafen die Landkirchen in Italien. Dort, namentlich in Unteritalien, hatte beinahe jede, wenn auch kleine Stadt ihren eigenen Bischof,[46] die Diözesen waren in Folge dessen so klein, daß sie meist ohne große Schwierigkeiten von der Kathedrale aus pastorirt werden konnten.[47] Weder die Herrschaft Odovakars noch die Theodorichs und seiner Ostgoten änderte daran etwas; beide waren, obschon Arianer, von dem Fanatismus der Vandalen weit entfernt.[48] Ihre Regierung hat den Bestand der katholischen Kirche hinsichlich der Zahl ihrer Anstalten ebenso unangetastet gelassen[49] wie bezüglich des Glaubens und des Rechtes.[50]

Kein Wunder, daß deshalb die Landpfarreien in Italien bis zur Langobardenzeit nur eine geringe Rolle spielten. Zu Anfang des fünften Jahrhunderts geschahen zwar einige Schritte zu ihrer Verselbständigung. Bischof Decentius von Eugubium (Gubbio) in Umbrien hatte Innocenz I. u. a. angefragt, wie es bezüglich des Abendmahlsbrotes mit den Landkirchen zu halten sei. Der Papst beschied ihn darauf

---

43) Die Beschlüsse des Konzils von 421 wurden nicht in die allgemeinen Kanonensammlungen aufgenommen, finden sich vielmehr nur in der Sammlung des Theodorus Diakonus (Maaßen S. 182, aber auch oben A. 36).

44) Augustin starb bekanntlich während der Belagerung von Hippo.

45) Dahn, Könige I S. 242, 246 N. 1, wo auch die Zahlen für die einzelnen Provinzen zu finden sind. Zum Religionsgespräch von Karthago von 484 erschienen vierhundertfünfundsechzig katholische Bischöfe, ders. S. 253.

46) Hirsch, S. 16, Di Meo, Annali critici diplomatici del regno di Napoli I S. 70.

47) Ueber die Umgebung von Rom vgl. Duchesne, lib. pontif. I S. 157 N. 3; vgl. auch J-W. 682.

48) Dahn, Könige II S. 167 ff.

49) Daß in den Kriegen die Kirchen und ihre Besitzungen ebenso wie das Privatgut litten, versteht sich von selbst; vgl. z. B. lib. pontif. vita Silverii (536—537) anläßlich der Belagerung Belisars in Rom durch Witigis (I S. 291): Tunc omnes possessiones privatas vel fisci vel ecclesiae incendio consumptas sunt .... Nam et ecclesias et corpora martyrum sanctorum exterminatae sunt a Gothis (zur richtigen Würdigung Dahn, Könige III S. 246 N. 3). Auch mögen da und dort einmal die Ostgoten eine katholische Kirche für ihren Kult weggenommen haben, statt, wie sie es sonst regelmäßig thaten (oben A. 21), sich Kirchen zu bauen.

50) Dahn a. a. O. III S. 187, vgl. oben § 3 A. 39.

im Jahre 416 dahin,[51] daß dessen Herstellung den betreffenden Priestern überlassen werden müsse. Man halte es in Rom mit den Coemeterien ebenso, während allerdings für die Titelkirchen der Bischof das Ferment herstelle und durch die Akoluthen den Titelpriestern übersende. Dies Verfahren falle jedoch für Decentius außer Betracht, weil die Titel alle Stadtkirchen seien, während bei den eugubischen Landkirchen die größern Entfernungen den Transport der Sakramente über weitere Strecken nöthig machen würden, der doch unzulässig sei.

Auch später begegnet man diesen bischöflichen Landstationen wieder,[52] schon unter Gelasius erscheinen sie ziemlich unabhängig, und in das sechste Jahrhundert dürften die Anfänge des italienischen Pfarrsystems zu setzen sein.[53] Allein die Führung bei der vermögensrechtlichen Verselbständigung der Landkirchen, die wir in Spanien und besonders in Gallien den bischöflichen Landstationen werden zufallen sehen, haben sie in Italien nicht übernommen. Nur soweit sie vom Willen Privater beeinflußt worden oder geradezu Privatkirchen gewesen sind, haben die italischen Landpfarrkirchen für die Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes Bedeutung erlangt.

51) J-W. 311, vgl. Hinschius I S. 311 mit N. 5, Hatch, Gesellschaftsverf. S. 201, 204, Grundlegung S. 9, Langen, Gesch. d. röm. K. bis z. P. Leos I. S. 716 ff., bes. S. 718, Duchesne a. a. O. I S. 157 N. 3, Sohm I S. 191 f. mit N. 4, und über die Verbreitung des Schreibens in den Konziliensammlungen Maaßen S. 246.

52) vgl. J-W. 663 (494/5) mit 705 (495/6 bei Löwenfeld S. 9), 677 (492—96), 710 (496). Nach dem letztern Brieffragment scheint es schon damals Taufkirchen mit bestimmtem Sprengel gegeben zu haben (vgl. aber J-W. 682). Vermögensrechtlich jedoch waren diese Kirchen noch bischöfliche Amtsstellen, deren Einkünfte, unter die auch die speziellen Zuwendungen fielen, der allgemeinen Theilung unterlagen. Doch gewährten sie schon ein so sicheres Einkommen, daß von ihrem Priester bei der Visitation eine Abgabe, das cathedraticum, im Betrage von zwei sol. erhoben wurde, J-W. 710, 984, 991, 992 (bei Löwenfeld S. 15), eine Bestimmung von Pelagius I., die Ewald in seiner Ausgabe des Gregorianischen Registers S. 245 N. 8 in mir unverständlicher und dem Wortlaut widersprechender Weise auf den Visitator beziehen will. Endlich gehört wohl hierher ein Brief Gregors I. von 592 (J-W. 1168), in dem er an Bischof Importunus (von Atella, jetzt Aversa in Campanien) schreibt: Ea quae provide disponuntur fraternitatem tuam credimus libenter amplectere. Et quia ecclesiam sanctae Mariae, quae appellatur Pisonis, in tua positam parroechia presbitero vacare cognovimus, praesentium portitorem Dominicum presbiterum in eadem ecclesia, ut praeesse debeat, nos certum est deputasse. Ideoque fraternitas tua ei emolumenta eiusdem ecclesiae faciat sine cunctatione praestari et fructus decimae indictionis, qui iam percepti sunt, praedicto viro fac sine mora restitui, quatenus eiusdem ecclesiae utilitates, cuius emolumenta consequitur, Deo adiutore sollicite valeat procurare. Auf eine in den gallischen Besitzungen der römischen Kirche liegende Kapelle geht J-W. 1750 (599): Lator praesentium .... Aurelius presbyter a Galliarum partibus veniens petiit, ut sicubi in possessionibus beati Petri apostolorum principis oratorium aut locus, qui presbytero vel abbate indiget, inveniri potuerit, ei debeat committi, quatenus et ipse subsidium vitae praesentis inveniat, et nos inveniamur petitioni illius paruisse.

53) siehe die vorhergehende A., aber auch Hinschius II S. 265.

Daß empfangene Wohlthaten verpflichten, hatte die Kirche schon nach ihrer Anerkennung von Seiten des Staates erfahren müssen. Dieselbe Erfahrung machte sie später auch gegenüber privaten Wohlthätern immer wieder. Während sonst im Vermögensrecht der Wille des Bischofs alles beherrschte, mußte er sich bei Schenkungen und Stiftungen Auflagen und Bedingungen gefallen lassen, durch die der Wille Privater hinsichtlich ihrer Zuwendungen rechtliche Anerkennung sich zu verschaffen suchte. Solche Bestimmungen zu treffen, lag am nächsten für einen Privaten, der eine Kirche gründete. Das Registerbuch von Tivoli enthält ein sehr interessantes Beispiel.[54]

Im Jahre 471 baute ein katholischer Gote — er nennt sich selbst[55] Flavius Valila qui et Theodorius vir clarissimus et inlustris et comes et magister utriusque militae — im Territorium von Tivoli in der Massa Cornutiana, die ihm gehörte, eine Kirche (S. Maria di Cornuta).[56] Zum Unterhalt für die an ihr angestellten Kleriker, für die Lichter und die Reparaturen am Gebäude schenkte er seiner Schöpfung zahlreiche Grundstücke;[57] an weitern Fundi, die er der Kirche übertrug, behielt er sich den lebenslänglichen Nießbrauch vor.[58] Ferner gehörte zu der Schenkung der Boden, auf dem die Kirche sich erhob, und ihre Hofstatt, bestimmt für die Anlage von Gärten und Wohnungen für

---

54) Bruzza S. 15—17 Nr. 1. Ich benutze den bessern Abdruck bei Duchesne, lib. pontif. I S. CXLVI ff. Der Verfasser des Registers fand das Stück nicht mehr vollkommen erhalten oder leserlich vor, weshalb er am Anfang bemerkt: Exemplar authenticum chartae, unde colligere eam potuimus, ecclesiae Cornutiane und die ersten Zeilen übergeht.

55) am Schluß in der Unterschrift.

56) vgl. über die Kirche Marini S. 258.

57) Der erhaltene Theil beginnt mit: videlicet, ut divino ministerio subiecti competentem possint et de loco, cui serviunt, habere substantiam; illud quoque decorum putamus, ut luminaribus templum cottidie divinae religionis ornetur et ingruentibus pro temporum prolixitate (necessitatibus) sarto tecto reparationique sumptus hoc nostro munere conlatus deesse non possit. Quibus rebus congruas procuramus expensas (vgl. § 3 A. 30), ut obsequium nostrum possit propitiationem divinitatis mereri. Qua consideratione permotus, largior tenore praesentis paginae ecclesiae Cornutanensis massae, quae iuris nostri est, a me ipso Dei favore et iuvamine constitutae atque fundatae, fundum Paternum maranus etc. . . . provincia Piceni, Tiburtino territorio constitutos, pure et directe, liberalitatis titulo possidendos, cum omnibus ad se pertinentibus et cum omni iure instructoque instrumento suo, sicuti ipse possideo, cum omni scilicet onere professionis suae vel necessitate quam certum est formensia praedia sustinere.

58) Praeterea eadem largitate offero fundos etc. . . . retento mihi usufructu vitae meae, eidem ecclesiae catholicae proprietatem huius epistolae largitione transscribens, ea lege et condicione, ut, cum etiam fructus post obitum meum capere ceperit ac sibimet vindicare, non solum solemni modo agnoscat fiscalium functionem, verum etiam propagationis formarum, prout ab omnibus dominis huiusmodi praediorum dependi consuevit.

die Kleriker und Kustoden.[59] Endlich fehlte auch nicht eine lange Reihe[60] von Geräthen aus Edelmetall, von Gewändern und Büchern. Um aber seiner Gründung einen dauernden Bestand zu sichern, bestimmte Valila,[61] es dürfe niemals der Bischof oder der jeweilige Priester oder einer der Kleriker der Kirche irgend etwas von den genannten Zuwendungen oder von dem, was später noch der Kirche werde geschenkt werden, unter irgend einem Titel an eine andere veräußern oder dem Schmuck einer solchen im Interesse des Gottesdienstes übertragen. Bei Zuwiderhandeln sollen er oder seine Erben und Nachfolger alle in vorliegender Urkunde enthaltenen Schenkungen zurückziehen, weil es nach dem Wortlaute der hinzugefügten Bedingung niemandem erlaubt sei, sie der Kirche eines Andern oder dem Grundbesitz irgendjemandes jemals zuzuweisen.[62]

Wer wird sich verhehlen, daß durch eine Gründung wie die Valilas in dem früher dargestellten kirchlichen Vermögensverwaltungssystem ein arger Riß entstand? Hier begegnen wir zum ersten Male Kirchengut, hinsichtlich dessen die freie Verwaltung des Bischofs nicht nur durch Rechtsschranken eingedämmt, sondern so gut wie aufgehoben ist. Das Sondergut der Kirche von Cornuta darf nicht einmal mit anderm

---

59) Donamus etiam eidem ecclesiae solum in quo constituta est cum area sua, et [a] praedicti praetorii iure separamus et ad faciendos hortos vel habitacula clericis custodibusque largimur . . .

60) eingeleitet durch die Worte: Impendo argenti quoque ad ornatum eiusdem ecclesiae.

61) Illud ante omnia mea cautione prospiciens, ne mecum, quod absit, observatio cultusque ecclesiae Cornutianensis videatur occidere, ut legem et condicionem ponerem donationi meae, ne umquam cuilibet antistitum presbiterorum sibimet succedentium vel clericorum quicquam ex his praediis vel hortis vel speciebus argenteis seu vestibus codicibusve a me supra designatis alienare in aliam quolibet titulo umquam liceat, aut certe sub occasione cultus divini ad alterius ecclesiae ornatum qualicumque ex occasione transferre. Quod etiam in his observari eadem condicione volo, quae futuro tempore fuerint provocatione nostrae devotionis adiecta, quoniam largitatis nostrae praesentis perpetuam praefatae ecclesiae cupio pertinere substantiam. Quod si quicquam de alienatione a me prohibita fuerit forte temptatum, tunc ego vel heres heredesve vel successor successoresve mei vel qui illis deinceps successerint, universa, quae huius donationis sunt tenore comprehensa, ad suum ius proprietatemque reducant, quoniam quod a nobis cogitatione venerandae religionis oblatum est secundum legem et condicionem positam licere non debet cuicumque personae vel alterius ecclesiae vel praediis cuiuslibet umquam deputare conpendio.

62) Bei der Unterschrift bemerkt der Schenker nochmals, die Schenkung sei dadurch bedingt, das das Geschenkte dieser Kirche verbleibe. Vorher heißt es: Hanc autem scripturam donationis Feliciano notario meo scribendam dictavi eique relectae a me sine dolo malo manu propia subscripsi et gestis allegari propria voluntate mandavi, adstipulantibusque venerabili viro presbitero diaconibus universisque clericis memoratae ecclesiae de omnibus supradictis spopondi . . .

Kirchengut vertauscht, oder sonst in kirchlichem Interesse verwendet werden, etwa zu Gunsten einer bedürftigeren Kirche. Seine Erträge fließen auch nicht an die bischöfliche Zentralkasse, und nicht diese kommt für die Bedürfnisse der neuen Kirche auf. Vielmehr lebt die letztere unmittelbar aus der Nutzung ihres Vermögens; insbesondere empfängt der Priester von Cornuta sowie der übrige Klerus seinen Unterhalt direkt aus dem Sondervermögen, das er wohl auch selbst verwaltet. Der Bischof ist auf die Aufsicht[63] beschränkt. Er hat die Beobachtung der Verfügungen des Stifters zu überwachen; er bestimmt wohl, wie viel der Priester für sich und seine Mitgeistlichen, wie viel er für die Lichter und Reparaturen zu verwenden hat; er läßt sich jedenfalls auch Rechnung darüber legen. Aber weiter geht seine Macht nicht. Ueberschreitet er die ihm gezogenen Schranken, so fällt alles an Valila und dessen Erben zurück.

Die Verfügungen über die Verwaltung der Kirche von Cornuta schaffen also auf privatrechtlichem Wege eine Ausnahme von dem in der Kirche geltenden System der Vermögensverwaltung. Man mag annehmen, die Kirche habe Valila gegenüber sich besonders entgegenkommend gezeigt. Er gehörte eben zu den Germanen, die schon damals in Rom und Italien die Herrschaft wenigstens thatsächlich in den Händen hatten,[64] war — wohl eine ziemlich seltene Ausnahme — katholisch[65] und scheint sich auch sonst als Wohlthäter der Kirche erwiesen zu haben. Aber ganz vereinzelt ist seine Gründung gewiß nicht gewesen; ihr sind unzweifelhaft andere, ähnliche vorangegangen. Privatrechtliche Einflüsse sahen wir schon früher in Afrika[66] auf die vermögensrechtliche Stellung der Landkirchen einwirken, unter der Regierung Kaiser Zenos (474—491) wurden sie reichsgesetzlich gewährleistet,[67] und zwanzig Jahre nach unserer Urkunde anerkennt Papst

63) Diese wird man ihm immerhin einräumen müssen bei der Stellung, die er sonst damals inne hatte, um so mehr als das Eigenthum von Valila aufgegeben ist.

64) Der früher erwähnte Ricimer hatte freilich damals gerade aus Rom weichen müssen, nahm aber am elften Juli 472 die Stadt mit Waffengewalt wieder, Gregorovius I S. 226 f.

65) A. 58. Nach einer bei de Rossi, Inscript. christ. II pars 1 S. 436 Nr. 115 abgedruckten Inschrift hat derselbe Valila sein Vermögen, namentlich großen Grundbesitz mit einem prächtigen Palast auf dem Esquilin, der römischen Kirche hinterlassen. Der Palast wurde von Symmachus zu einer Andreaskirche (catabarbara patricia) umgewandelt, vgl. auch de Rossi, Bulletino di archeol. cristiana 1871 S. 5 ff. S. 23—25.

66) oben S. 50.

67) Die in den Justianischen Kodex als l. 15 de sacrosanctis eccl. 1, 2

Gelasius I. (492—496) sie auch hinsichtlich einzelner Zuwendungen an Kirchen, indem er an Bischof Johann von Pisa schreibt:[68] „Die kirchlichen Geräthe, die jeder einzelnen Kirche die Verehrung der Gläubigen zugewendet hat, dürfen durch niemanden weggenommen und auf eine andere übertragen werden. Deshalb gieb, falls das Begehren des Ueberbringers dieser Rechtsweisung auf Wahrheit beruht, den Kelch, den dein Amtsvorgänger wegnahm, der Kirche, der er gehörte, unverzüglich wieder zurück."

Den besten Beweis für die obige Annahme, daß die Gründung Valilas nicht ganz ohne ihresgleichen gewesen sei, bilden aber die Bestimmungen über die Weihe von Kirchen, die man in Rom nicht lange nachher zu treffen sich veranlaßt sah. Wir kommen hier noch einmal zurück auf die Reformthätigkeit, die der energische Afrikaner[69] Gelasius I. entfaltete.

In seinem bekannten Schreiben an die Bischöfe der Provinzen Lukanien, Bruttien und Sizilien[70] schärfte er die alte gewohnheitsrechtliche Bestimmung wieder ein, daß die Bischöfe keine neu erbaute Kirche weihen dürfen, ohne daß in Rom vorher um einen Weiheauftrag nachgesucht worden sei.[71]

Mit der Durchführung dieser Vorschrift war für die Kirche mehreres erreicht. Skandalöse Weihen auf die Namen von beliebigen Verstorbenen, die vielleicht nicht einmal zu den Gläubigen gehört hatten, wurden in

---

aufgenommene Konstitution erklärt die Schenkung an die Person eines Märtyrers, Apostels, Propheten oder heiligen Engels anläßlich des Baues eines ihm geweihten Oratoriums u. s. w. für rechtswirksam und giebt daraus dem Diözesanbischof bezw. seinem Oekonomen eine Klage gegen den Erbauer, aber mit der Bestimmung, daß nach Erfüllung der versprochenen Leistungen durch den letztern die Verwaltung der Schenkung statthabe nach den Intentionen und den etwa hinzugefügten Bedingungen des Schenkers.

68) J-W. 688, vgl. 687 (oben § 3 A. 46).

69) Thiel S. 350 N. 5.

70) J-W. 636 oben S. 28.

71) c. 4 (Thiel S. 364): Basilicas noviter institutas non petitis ex more praeceptionibus dedicare non audeant, c. 25 (S. 375): De locorum consecratione sanctorum, quamvis superius strictim fuerit comprehensum, nobis quoque patefactum est, quod absque praecepto sedis apostolicae nonnulli factas ecclesias vel oratoria sacrare praesumant. Hoc sumus tamen indicio detestabiliore permoti, quod in quocunque nomine defunctorum et, quantum dicitur, nec omnino fidelium, constructiones aedificatas sacris processionibus audacter instituere memorantur etc. Natürlich galt bisher und weiterhin (vgl. z. B. J-W. 1167 und die Formeln des lib. diurn.) die Bestimmung für alle dem Papst direkt unterstehenden Bisthümer, und zwar gründete sich fortan das päpstliche Genehmigungsrecht auf den Erlaß des Gelasius (er selbst beruft sich darauf J-W. 643, 709), während der ältere, bloß gewohnheitsrechtliche Satz wohl gleich dem Ordinationsrecht über die Bischöfe aufzufassen ist als ein Rest einer ältern, unmittelbaren Gewalt des römischen Bischofs in dem genannten Gebiete. Daß sehr viele der zu den Kirchweihen nothwendigen Reliquien aus Rom bezogen wurden, mag mit zur Erhaltung dieses römischen Vorrechts beigetragen haben.

Zukunft vermieden.[72] Es wurde verhütet, daß finanziell nicht lebensfähige Gründungen dem Diözesangute zur Last fielen.[73] Und vor allem entging man den Gefahren, die von Seiten Privater der kirchlichen Selbständigkeit und der bischöflichen Allgewalt drohten. Einmischungen von Laien in die kirchliche Vermögensverwaltung hatten nirgends mehr Aussicht auf Erfolg als bei solchen Kirchgründungen.[74] Nicht immer konnte sich der Bischof dem Einflusse des Großgrundbesitzers, der in seinem Sprengel eine Kirche baute, oder des reichen Gläubigen, der eine bestehende beschenkte, mit Erfolg entziehen; oft mochte er zu diesem oder jenem Zugeständniß bereit sein, das nicht im allgemeinen Interesse der Kirche lag. Von Rom aus ließ sich das letztere besser wahren, die Entfernung, die Schriftlichkeit der bezüglichen Verhandlungen, die Machtfülle des Papstes sicherten der Kirche gegenüber dem einzelnen Privaten eine viel bessere Stellung. Die Lage gestaltete sich für sie noch vortheilhafter, wenn man in Rom für die Ausübung des päpstlichen Bestätigungsrechtes allgemeine Normen aufstellte und so jede Verschiedenheit und exzeptionelle Begünstigung ausschloß.

Das geschah in der That durch Gelasius. Unter ihm nimmt zuerst der Weiheauftrag an den betreffenden Diözesanbischof eine stehende Form

72) neben A. 71 vgl. Hinschius IV S. 319 N. 2 Abs. 3.

73) Daß dies einer der Gründe war, weshalb man in Rom das Konsensrecht beanspruchte, zeigen neben J-W. 643 (Thiel S. 391) die ständigen Ermahnungen an den Bischof, die Weihe ja nicht vor dem Empfang einer entsprechenden Schenkung vorzunehmen, namentlich auch J-W. 1158 (591), worin Gregor der Große den Bischof Felix von Messina anläßlich der Weihe einer Kirche, die dessen Subdiakon Januarius erbaut hat, für die ordentliche Prüfung und Vollziehung der Schenkung ausdrücklich mit seinem Privatvermögen haftbar macht. Januarius diaconus ecclesiae Messanensis petitorii nobis insinuatione suggessit, quae habetur in subditis, intra civitatem Messanensem basilicam se pro sua devotione fundasse, quam in honore sanctorum Stephani et Pancrati et Eupli desiderat consecrari. Et ideo, frater karissime, si in tuae civitatis iure consistit, et nullum corpus ibidem constat humatum, percepta primitus donatione legitima, id est: a praesenti annuis a tributis liberos fiscalibus solidos decem, et de reliqua substantia sua sibi tantummodo usumfructum retineat, quae omnia diligenter inquire, ut si eorum quae offeruntur redituum quantitas, vel quae tempore mortis reliquerit sartis tectis et luminaribus nec non alimonniis servientium, annua possunt praestatione sufficere, ipsa munificentia gestis municipalibus alligata (praedictam basilicam sollemniter consecres oder etwas ähnliches). Quod si haec quae diximus per sollicitudinem tuam inpleta non fuerint, de propria substantia quanti interfuerit utilitati ecclesiasticae te vel heredes tuos satisfacturum esse non dubites. His igitur procuratis benedictio optata proveniat. Nec ante dedicationis munus impertias, quam superius comprehensus fuerit ordo donationis inpletus, enuntiaturus ex more nihil illic conditoris iuri ulterius iam deberi, nisi processionis gratia, quae Christianis omnibus in commune debetur. Sanctuaria vero suscepta sui cum reverentia collocabis; vgl. Hinschius IV S. 321 N. 4. Derselbe Grund hat 538 Justinian zum Erlaß von Nov. 67 veranlaßt.

74) Bei Schenkungen an schon bestehende Kirchen war es natürlich für den Schenker schwierigen, eine Abweichung von dem geltenden Rechte zu erlangen.

an,[75] die seine Nachfolger durch Jahrhunderte herab[76] beibehalten haben.[77] Sie wird charakterisirt durch die Instruktion an den mit der Weihe beauftragten Bischof, er solle dem Erbauer der Kirche erklären, daß diesem hinsichtlich derselben fortan kein anderes Recht mehr zukomme als dasjenige auf Theilnahme am Gottesdienste, das übrigens jedem Christen zustehe.[78]

In der Folgezeit gestaltete sich demgemäß die Weihe einer Kirche in der Weise:[79] Der Erbauer[80] richtete an den Papst ein Bittgesuch (petitorium) des Inhalts,[81] daß er eine Kirche (basilica)[82] oder ein

75) Das älteste mir bekannte Beispiel J-W. 630 (von 493/94, bei Löwenfeld S. 1) fällt schon kurze Zeit vor das erwähnte Schreiben an die Bischöfe der drei Provinzen; vgl. ferner J-W. 679, 680, 704 (bei Löwenfeld S. 8) und zum Folgenden überhaupt Hinschius I S. 316, II S. 619 f., IV S. 319 N. 2 Abs. 3.

76) Jedenfalls wurde sie, weil die betreffenden Formeln in den lib. diurn. aufgenommen waren, sowie wegen J-W. 2277 c. 15 von 747 bis in's achte Jahrhundert beobachtet, wenn auch ihr Anwendungsgebiet infolge der immer stärkern Beschränkung des päpstlichen Metropolitanbezirks (Hinschius I S. 213) klein geworden war.

77) Das Formular erscheint seit Pelagius I. in erweiterter und festerer Gestalt, vgl. J-W. 959. Als Voraussetzuug für die Vornahme der Weihe wird von nun an Rechtmäßigkeit des Baues und Abwesenheit von Leichen (vgl. den betreffenden Passus oben A. 73) hervorgehoben; es wird ferner für die nunmehr als legitima, d. h. gesetzlich vorgeschrieben (etwa wegen Nov. 67 c. 2 von 538?) bezeichnete Schenkung ein gewisser steuerfreier Ertrag und Insinuation verlangt und die Errichtung eines Baptisteriums sowie die Anstellung eines eigenen Priesters untersagt.

78) vgl. z. B. J-W. 630 (Löwenfeld S. 1): Nichil sibi tamen fundatores, ex hac basilica preter processionis aditum noverint vindicandum, 680 (Thiel S. 449): Nihil tamen fundator ex hac basilica sibi noverit vindicandum, nisi processionis aditum, qui Christianis omnibus in commune debetur, 679 (ebenda): sciturus (sc. praefati muneris oblator sive conditor) sine dubio, praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii iuris habiturum, 704 (Löwenfeld S. 8): denuntiaturus, non illic quicquam dominis reservari, nisi gratiam tantummodo processionis, que kristianis conpetit sine dubitacione personis, 1158 (oben A. 73), lib. diurn. 30 (S. 22).

79) vgl. auch Th. A. Müller S. 23 ff. und für die nicht zum päpstlichen Metropolitansprengel gehörigen Theile Italiens Justinians Nov. 67 pr., c. 2 = epit. Iuliani const. 61, vgl. auch Nov. 57 c. 2 von 537 = Iuliani const. 51, Nov. 131 c. 7 von 545 = eiusdem const. 119.

80) ob Laie, Kleriker (J-W. 959, 1158 oben A. 73) oder selbst der Diözesanbischof (J-W. 1430, 1889, lib. diurn. 17, 18, 19, 20, 22, S. 14—16). Im letztern Falle galt das nicht nur, wenn derselbe auf Privatbesitz (argum. a contrario aus lib. diurn. 22) oder aus eigenen Mitteln (ebenda 18) die Kirche baute, oder sie aus seinem Privatvermögen ausstattete (a. a. O. 18, 22, vielleicht auch 19), sondern selbst wenn das Bisthum den Boden und die Mittel, ganz oder theilweise, hergab (lib. diurn. 17, 20, J-W. 1889, 1430?).

81) vgl. z. B. J-W. 680, 1882, lib. diurn. 10, 18, 29, S. 9, 14, 21 (vgl. eodem 11, 19, 24, 30, 31).

82) vgl. z. B. J-W. 630, 643, 680, 681, 682, 995, lib. diurn. 10, 12, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 30 u. a.; ecclesia z. B. J-W. 679, 704, 709 u. a. m.

Bethaus (oratorium)[83] auf seinem Gute und auf eigene Kosten[84] erbaut habe und zu Ehren des und des Heiligen weihen lassen wolle.[85] Er denke der besagten Kirche für die Lichter und den Unterhalt der Geistlichen bestimmte Zuwendungen zu machen, bitte um ein päpstliches Weihepräcept und eine Anweisung behufs Uebermittelung der betreffenden Reliquien für den zuständigen Bischof und verspreche zugleich, an genannter Stätte kein Recht mehr zu beanspruchen als das allen Christen gemeinsame auf Theilnahme am Gottesdienste.[86]

Auf dieses Bittgesuch hin wies der Papst den betreffenden Suffraganbischof an, die Weihe vorzunehmen, falls er den Sachverhalt so finde, wie das als Anlage beigefügte Petitorium des Erbauers besage, und falls die Kirche wirklich in seinem Sprengel liege.[87] Er solle aber an den Erbauer die erwähnte Erklärung über den Verlust aller Rechte machen[88] und vor der Weihe[89] die versprochene Schenkung entgegen-

---

83) z. B. J-W. 959, 1167, 1583, 1596, 1882, lib. diurn. 11, 13, 17, 23, 41.

84) Von irgendwelcher rechtlichen Bedeutung war die letztere Angabe (vgl. z. B. das: sumptu proprio J-W. 1596, lib. diurn. 10: propriis sumptibus, 12, 14, 18) jedenfalls nicht, sie stellte nur die Verdienste des Erbauers in höheres Licht und scheint seit alter Zeit, insbesondere auf Dedikationsinschriften, üblich gewesen zu sein. So sagt z. B. die berühmte, aus dem vierten Jahrhundert stammende Clematianische Inschrift aus Köln, Clematius habe de proprio, d. h. aus eigenen Mitteln, die Basilika der elftausend Jungfrauen wieder aufgebaut; vgl. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande I 1890 S. 143 Nr. 294.

85) Es fragt sich, ob im Geltungsgebiet der Formel daneben auch der nach gemeinem Rechte (vgl. conc. Chalced. von 451 c. 4 bei Bruns I S. 26 f. und Nov. 67 von 538 c. 4) erforderliche Konsens des Lokalbischofs zum Beginne des Baues eingeholt werden mußte. Denn das päpstliche Genehmigungs- und Prüfungsrecht (das letztere übte im Auftrage des Papstes der Diözesanbischof aus, oben A. 73, 77) reichte wohl aus, genügte doch die Verweigerung des Weihepräcepts, um eine Gründung, die dem kirchlichen Interesse widersprach oder nicht lebensfähig war, unmöglich zu machen. Die Formel: si in tua parochia memorata constructio iure consistit darf vielleicht für das Erforderniß des Baukonsenses angeführt werden, sofern damit nicht lediglich die ältere (J-W. 679): si ad tuam dioecesim pertinere non ambigis oder (J-W. 680): si ad tuam pertinet paroeciam wiedergegeben werden soll (wofür vielleicht lib. diurn. 24 spricht), vielmehr dieselbe zugleich den Bischof zur Prüfung der Gründungsvorgänge auffordert (vgl. auch Hinschius IV S. 319 N. 2 Abs. 3).
Später, und soweit das im Texte geschilderte Verfahren in Italien nicht mehr galt, war bischöfliche Erlaubniß schon zum Bau unzweifelhaft erforderlich. Vgl. z. B. Troya, Cod. dipl. Lang. III 394 (713), 448 (724), Tiraboschi, Nonantola 18 (801), Beltrani 1 (834), Neap. Archivi Mon. II 133 (969), III 203 (985), 204, 205 (986), 211 (988), V 460 (1092), vgl. auch §§ 5, 16—19.

86) Promitto pariter nihil mihi de eodem loco ulterius vindicandum, nisi processionis gratia, quae Christianis omnibus in commune debetur, heißt es in lib. diurn. 10 (S. 10).

87) J-W. 682 und oben A. 85.

88) oben A. 78. Der Umstand, daß man später den Erbauer schon im Bittgesuch zum Voraus einen diesbezüglichen Verzicht aussprechen ließ (oben A. 86), sowie daß mehrere der Formeln des lib. diurn. auf Kirchen sich beziehen, die der betreffende Bischof selbst gebaut hat, erklärt es, weshalb die einschlägige Stelle nicht in allen responsa des Formelbuchs wiederkehrt.

89) oben A. 73. J-W. 704 (495—96) bei Löwenfeld S. 8 sagt: ita ut que

nehmen. Diese wird insinuirt.[90] Ihr Umfang ist je nach den Umständen verschieden,[91] doch soll sie weder durch Steuerpflicht noch durch

illic oblata sunt primitus donatione suscipias. Die Formel lautet (vgl. J-W. 959 und lib. diurn. 11): percepta primitus donatione legitima id est illa et illa vel illos praestantes liberos a fiscalibus titulis solidos tot gestisque municipalibus allegata (allegatis). J-W. 1158 (oben A. 73), das die zeitliche Priorität der Schenkung besonders betont, zeigt, daß damit nur bezweckt wird, das Bisthum vor der unangenehmen Möglichkeit zu bewahren, die neue Kirche aus dem Diözesangut erhalten oder gar exsekriren und wieder eingehen lassen zu müssen.

90) Für die vorjustinianische Zeit versteht sich das von selbst (vgl. J-W. 679, 704 und edictum Theodorici c. 51, 52 bei Brunner R. G. d. U. S. 129). Erst seit Justinian in den Jahren 529 bezw. 531 durch l. 34 und l. 36 C. de don. 8, 53 die obligatorische Insinuation auf Schenkungen in höherm Betrage als dreihundert bezw. fünfhundert sol. und zwar ohne Unterschied, ob an Private oder an die Kirche geschenkt wurde (l. 19 C. de ss. eccl. 1, 2), beschränkt hatte, sah man sich in Rom genöthigt, um die Vortheile der Allegation auch für kleinere Ausstattungen von Gotteshäusern sich zu sichern, die Insinuation in der Formel ausdrücklich vorzuschreiben.

Uebrigens hat Brunner a. a. O. S. 140 (vgl. auch S. 143) gezeigt, daß der Beschenkte die Insinuation zu betreiben hatte (anders oben A. 62), und daß unsere Formel sowie die entsprechenden Briefe Gregors (J-W. 1158, 1167, 1583, 1707 u. a.) die spätesten italischen Quellen sind, welche die gesta erwähnen (vgl. noch J-W. 2277 von 747).

Die cartula donationis erwähnt als alleiniges Erforderniß lib. diurn. 29 (S. 21): cui basilice facta donationis cartula in fundo illo et illo me collaturum esse promitto, eine Formel, die auch wegen ihres übrigen Inhalts offenbar zu den spätern der prima collectio gehört; vgl. auch lib. diurn. 22, 30.

91) Gar nicht erwähnt wird sie in J-W. 630 und 680. Sie besteht meist in Immobilien, da Grundbesitz als sicherste Kapitalanlage gilt (vgl. J-W. 740 a. E. oben § 3 A. 30); siehe J-W. 959 (für ein Oratorium), 1158 (oben A. 73), 1167 (ein Oratorium): percepta primitus donatione legitima, id est, totius facultatis eius (sc. Themoteae inlustris feminae), excepta familia, mobilem vel inmobilem seseque moventem uncias octo (= $^{2}/_{3}$), retento sibi usufructu diebus vitae suae, gestisque municipalibus alligatam, 1583 (ein Oratorium): donatione legitima id est in reditu solidos tres liberos a tributis fiscalibus, 1596: Anio comes castri Aprutiensis Firmensis territorii wünscht ein von ihm erbautes Oratorium geweiht zu wissen; diesbezüglicher Auftrag an Bischof Passivus: percepta primitus donatione legitima id est fundos campulos cum conduma (oben § 1 A. 51) una, boves domitos parium unum, vaccas duas, argenti libras quatuor, lectum stratum unum, in peculio capita quindecim, aeramenti capita duo, ferramenta numero quinque, praesentes liberos a tributis fiscalibus solidos sex, gestisque municipalibus alligata, 1707 (ebenso): id est in reditu praestantes liberos a tributis fiscalibus solidos decem.

Gründete das Bisthum eine Kirche oder Kapelle, so unterblieb die Donation. J-W. 1402 (596), Gregor an Petrus von Aleria: Quoniam in insula Corsica in loco Nigeuno in possessione quae Cellas Cupias appellatur iuris sanctae Romanae, cui Deo auctore deservimus, ecclesiae basilicam cum baptisterio in honore beatorum apostolorum Petri principis atque Laurentii martyris pro lucrandis animabus fundari praecipimus, idcirco fraternitatem tuam his hortamur affatibus, quatenus ad praedictum locum debeat incunctanter accedere venerandae sollemnia dedicationis impendens; praedictam ecclesiam et baptisterium sollemniter consecrare te volumus .... wobei, wie wir später in § 6 sehen werden, der Priester durch ein Stipendium erhalten wurde (vielleicht ebenso J-W. 1168, 1750, oben A. 52). Es fand höchstens eine Zuweisung bestimmter Vermögensstücke an die Kirche statt; vgl. auch lib. diurn. 17, 20, J-W. 1889, 1430 und oben A. 80.

einen Nießbrauchvorbehalt[92] so belastet[93] sein, daß die Lebensfähigkeit der Gründung bedroht erscheint.[94] Wie schon bemerkt, nimmt der Bischof die Schenkung entgegen, aber zu Handen der Kirche, in deren Eigenthum sie steht,[95] und für deren Zwecke sie bestimmt ist, also vor allem für die Fabrik,[96] aber auch für die Geistlichen, die den Gottesdienst besorgen.[97] Diese sind übrigens in den seltensten Fällen bei

---

92) über dessen allgemeine Zulässigkeit Brunner R. G. d. U. S. 117.

93) Steuerfreiheit, die für den kirchlichen Grundbesitz überhaupt in Italien damals noch nicht bestand (Schwarzlose a. a. O. bei Brieger XI 1890 S. 67, über das ältere römische und das fränkische Recht Löning I S. 228—233, II S. 163), verlangt die Formel auch nicht für diese Ausstattungen. Bestimmungen wie oben A. 57, 58 sind selbstverständlich auch weiterhin zulässig, ja nothwendig.

94) vgl. oben A. 73, 91, namentlich J-W. 1158, 1167.

95) In den ältern Formeln und Briefen ist das nicht ausdrücklich gesagt (vgl. lib. diurn. 11), vielmehr sind sie so gehalten, daß ihre Bestimmungen auch auf Schenkungen an das Bisthum mit Auflagen zu Gunsten der betreffenden Kirchen Anwendung finden konnten; für die spätere Zeit, wo die Eigenthumseinheit nicht mehr gilt, versteht es sich von selbst; siehe auch lib. diurn. 22, 29 (S. 16, 21).

96) Für diese allein J-W. 681 (492—96) von Gelasius: Dudum de sanctae Agathae basilica, quae in Caclano fundo olim noscitur constituta, processionem sub nostra consultatione suspenderas asserens, possessionis dominum omnia, quae illi conferrebantur, accipere et suis usibus applicare, nec illic posse ministrorum Dei aliquos ad processionem venire, quum nulla illic alimenta susciperent. Sed nuper vir spectabilis Petrus noster nobis rationabiliter intimavit, hoc quod in culpam venerat se taliter ordinasse, ut universa, quae in ecclesia supradicta diversorum fuerint oblatione collata, ad episcopum aut ad eum, cui basilicam deputaverit, universa pertineant, ita ut ex hoc compendio sarta tecta ecclesiae procurentur. Et ideo, frater, saluberrimae dispositionis professione suscepta, processionem supradictae ecclesiae te convenit ordinare (Thiel S. 495). Für die Lichter: lib. diurn. 26. (S. 19): donatione legitima, quae in luminariis eiusdem basilice digne possit sufficere.

97) J-W. 679 (vgl. auch lib. diurn. 20): collata primitus donatione sollemni, quam ministris ecclesiae destinasse se praefati muneris testatur oblator (vgl. 681 cit.), 1430: provisuri ante omnia, ut servientibus ibidem non debeant alimoniorum deesse suffragia, lib. diurn. 22 an einen Bischof: Basilicam, quam dilectio tua in honore beatorum apostolorum illius et illius nuper fabricasse commemorat, facultatem tribuimus dedicandi, praecipue si eam(!) spacia ecclesiastici iuris esse testaris, in quibus eadem est fundata constructio, in qua etiam benedictionem de sanctuariis apostolicis id est palliola de eorum confessionibus providimus collocanda; providi quoque pontificis devotione potieris, ut possessionem servientibus ibidem profutura, quam de propriis facultatibus deputasti, solemni dominatione (!) transscribas, 41. Beide Bestimmungen erwähnen J-W. 1158 (oben A. 73) und lib. diurn. 10 (S. 9): cui basilice ad luminaria vel ad alimonias ibidem servientibus offero illud et illud 18, (S. 14, petitio episcopi): in illo siquidem fundo, illo territorio constituto, basilicam me propriis sumptibus certum est fabricasse, quam Deo auctore vobis propitiis in honore sancti illius martyris consecrare desidero, cui basilice ad sarta tecta vel ad alimonia custodum de ipsius fundi illud et illud offero; vgl. auch Nov. 67 c. 2.

Dagegen heißt es bezüglich des Bethauses des St. Martinklosters in Campanien, J-W. 1365 (595), es solle von Bischof Fortunatus von Neapel geweiht werden: et, quotiens necesse fuerit, a presbyteris ecclesiae tuae in sancto loco deserventibus celebrentur sacrificia veneranda missarum, ita ut in eodem monasterio neque fraternitas tua neque presbyteri praeter diligentiam disciplinae aliquid molestiarum inferant aut, si quid illic pro diversorum devotione commoditatis

ihr fest angestellt; die meisten dieser Oratorien und Kirchen werden von bischöflichen Klerikern neben ihrer anderweitigen Thätigkeit besorgt.[98] Vereinzelt kommt allerdings die Bewilligung eines besondern Priesters vor,[99] den übrigens der Bischof ohne jede anderweitige Mitwirkung ernennt;[100] insbesondere findet sie sich da, wo der Kirche das Taufrecht bewilligt wird, was aber auch nur ausnahmsweise und erst seit Gregor dem Großen häufiger geschehen zu sein scheint.[101]

---

accesserit, sibi aestiment vindicari, cum monachis in eodem loco deservientibus debeat proficere, quicquid a fidelibus offerri contigerit; vgl. damit J-W. 1290 (594).

98) In J-W. 959, 1167, 1583, 1707, 2277 und anderswo sowie lib. diurn. 11 (S. 10) heißt es: predictum oratorium absque missas publicas solemniter consecrabis, ita ut in eodem loco nec futuris temporibus baptisteria construantur nec presbyterum constituas cardinalem. Vgl. Hinschius I S. 316 und mit Rücksicht auf J-W. 1596 (vgl. oben A. 91), wo es heißt: Presbyterum quoque te illic constituere volumus cardinalem, ut quoties praefatus conditor fieri sibi missas fortasse voluerit vel fidelium concursus exegerit, nihil sit, quod ad missarum sacra exhibenda solemnia valeat impedire, ebendas. IV S. 320 N. 10. So bestimmt Gregor (J-W. 1290 von 594) auch bezüglich der Pankratiuskirche in Rom, die er, weil sie von ihren Priestern vernachlässigt wurde, den bei ihr niedergelassenen Mönchen unter Abt Maurus schenkte (statuentes, ut terras praefatae ecclesiae, vel quicquid illic intraverit, seu de reditibus eius accesserit, antedicto monasterio tuo debeat applicari, atque illic sine diminutione aliqua pertinere, ita sane, ut quaecumque in suprascripta ecclesia fienda reparandaque sunt, per te sine dubio reparentur), eben weil sie nicht nur den Bedürfnissen der Kongregation dienen sollte, sondern wenigstens alle Sonntage eine öffentliche Messe dort celebrirt werden mußte: ut peregrinum illic non desinas adhibere presbyterum, qui sacra missarum possit sollemnia celebrare; quem tamen et in monasterio tuo habitare et inde vitae subsidia habere necesse est. Eine Konventualkirche mit Taufrecht siehe in J-W. 1261 (593).

99) J-W. 653, 995, 1596 (oben A. 98), lib. diurn. 41 (S. 30): Filius noster ille postulavit in oratorio in(sub?)stantia sua conservato debere sibi ordinari presbiterum et ideo fraternitas tua, si videt expedire aut, quae donata sunt, possunt observantibus sine querela sufficere suprascripti desiderii prebentes effectum presenti preceptione censemus, ut in eodem loco ordinare tempore competenti caritas tua presbiterum debeas, cuius sit dignis moribus et fide perpessus, vgl. Hinschius I S. 316 N. 7, S. 317. Dagegen gehört lib. diurn. 40, wie wohl der Vergleich mit J-W. 677 zeigt, nicht hierher.

100) vgl. oben A. 78, 86, 98, 99, Hinschius II S. 620. Eine freilich ganz vereinzelt dastehende Ausnahme scheint zu bilden J-W. 995 (558—560), wobei es sich aber jedenfalls nur um eine spezielle Begünstigung handelt, aus der auf ein allgemeines Recht nicht geschlossen werden darf.

Kein Präsentationsrecht setzt voraus J-W. 653. Nur weil Placidia dadurch, daß ihr servus Antiochus ohne ihre Einwilligung die Priesterweihe erhielt, geschädigt war, andererseits aber ihr der Knecht, als Inhaber des sacerdotium, nicht mehr in die Unfreiheit zurückgegeben werden konnte (während Leoncius, der bloß clericus geworden war, ohne weiteres restituirt wird), schlägt Gelasius den Ausweg vor, sie solle ihn, in freiem Stande und als Priester, zum Geistlichen an ihrer Kirche annehmen; vgl. conc. Aurel. (549) c. 6 in M. G. Conc. S. 102. Ueber lib. diurn. 40 siehe A. 99 a. E.

101) vgl. lib. diurn. 29 (S. 21): quia in basilicam (!) sancti illius et illius in re mea baptisterium collocavi, ... obtestor, ut ... dedicationem baptisterii .... fieri propitii censeatis, ut in fide catholica adcrescente populo (wohnt der Schreiber etwa in einer langobardischen Gegend?) agente beatudini vestrae gra-

So die Grundzüge der Bestimmungen, die von Gelasius an in Italien für die Gründung und Weihe von Kirchen und Oratorien gegolten haben.[102] Wir verweilten bei ihnen namentlich deshalb etwas länger,

---

tias collocemus; vgl. 30 (S. 21): Ille filius noster in fundo illo iuris sui basilicam dudum dicatam oblatam asserit petitione porrectam, in basilicam baptisterium, quod deerat, suggerit condidisse, quod sollemni benedictione sacrari desiderat ...., et ideo .... preceptione suscepta desideriis satifacies conditorum, sic tamen, ut oblatarum rerum primitiis donatio sollemnis proveniat, denuntiaturus ex more nihil illic iuris fundatoris ulterius iam deberi ...., quatenus et desideria conditoris in omnibus compleantur, et per sacrum lavacrum regenerandis illic peccatorum maculae deleantur. Vgl. auch oben A. 98 und Hinschius II S. 265.

102) Wir haben es unterlassen, im Texte auf die streitige, unserer Ansicht nach aber bedeutungslose Frage einzugehen, ob die Gelasianische Formel ein Eigenthum des Gründers am Boden und an der Kirche zuläßt. Allgemein anerkannt ist, daß die christliche Weihe, im Gegensatz zur heidnischen dedicatio der Römerzeit, einen Eigenthumswechsel nicht bedingte (Hinschius IV S. 163 f., S. 168), und daß das gemeine Recht ein Privateigenthum an Kirchen zuließ. Für das letztere sei z. B. hingewiesen auf l. 10 C. de haer. 1, 5 (466—472?) sowie auf die oben A. 84 erwähnte Inschrift, nach der Clematius in loco suo, d. h. auf seinen Grund und Boden, die Basilika der elftausend Jungfrauen wieder aufbaute, und offenbar auf Grund dieses seines Eigenthumes die Bestattung anderer Leichen an jenem Orte für die Zukunft verbot (vgl. Kraus a. a. O. S. 145, 146, bezüglich des letztern Punktes auch Hauck I S. 24 N. 1).

Allein dieser Hinweis genügt zur Beantwortung unserer Frage nicht (wie Th. A. Müller S. 26 meint), da unsere Formel auch in andern Punkten — ich erinnere an die Insinuation (A. 90), an die ausschließliche Ernennung des Geistlichen durch den Bischof und die Fernhaltung jedes Einflusses des Stifters und seiner Erben auf die Verwaltung (oben A. 100 und dort Zitirte, vgl. Hinschius II S. 618 f.) — strengeres Recht schafft.

Es genügt ferner nicht die Berufung auf Stellen, nach denen der Erbauer sagt: Ich habe die Kirche erbaut in praedio illo iuris mei (lib. diurn. 10), in re mea (ebenda 29, A. 101), oder in denen das Responsum erwähnt, der Bau erhebe sich in possessione Theodori (J-W. 995), in fundo illo iuris illius (lib. diurn. 11), in re propria que Mariana vocatur (J-W. 630), in re Viviana sui iuris (J-W. 679), in re sua, quae Sextilianus vocatur (J-W. 680), in loco iuris sui (J-W. 1167, lib. diurn. 31).

Lassen diese Wendungen [das gilt auch von den ecclesiae quae in possessionibus, ut assolet diversorum, (d. h. Verschiedener, nicht Mehrerer, wie Th. A. Müller S. 19 meint) sint constructae der l. 33 C. Theod. 16, 2] schon an sich einen Schluß auf das Eigenthumsverhältniß nicht zu, weil nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens eine Kirche auf dem Gute jemandes stehen kann, ohne daß darum ihr Fundament Eigenthum des Betreffenden zu sein braucht, so wird ihre Beweiskraft noch völlig aufgehoben durch die erwähnte carta Cornutiana. Denn trotz des: ecclesiae Cornutanensis massae, quae iuris nostri est (oben A. 57), ist sie doch ein eigenes Vermögenssubjekt, und wird ihr (A. 59) der Boden, auf dem sie sich erhebt, ausdrücklich geschenkt.

Endlich spräche J-W. 681 (oben 96) nicht unbedingt für das Eigenthum des Gründers, weil das Dudum es nicht als ganz ausgeschlossen erscheinen läßt, daß St. Agathen vor der Entstehung der Gelasianischen Formel und also nicht auf Grund derselben geweiht worden war.

Dessenungeachtet wird man kaum behaupten dürfen, es sei im Geltungsgebiet der Formel ein Privateigenthum an Kirchen absolut ausgeschlossen gewesen. Für ein solches spricht vielleicht J-W. 704 (oben A. 78), noch mehr der Umstand, daß, wenn der Gründer ein Bisthum oder ein Kloster war, das Eigenthum desselben nicht aufgegeben zu werden brauchte, J-W. 1402 mit 1488 (vgl. oben A. 91 a. E.),

weil sie uns Aufschluß geben über die Art und Weise, wie man jenseits der Alpen zu den Ausnahmen gekommen ist, die dort im sechsten Jahrhundert allerdings von dem bischöflichen Zentralverwaltungssystem bestanden, und weil sie uns erklären, weshalb es bei diesen Ausnahmen blieb, welche die Regel nur bestätigten, aber das alte System nicht zu brechen vermochten.

In Ravenna, über dessen kirchliche Vermögensverwaltung wir durch die Urkunde Felix IV. genauer unterrichtet sind, gab es um das Jahr 530 neben dem Kathedralgute schon lange noch eine zweite Masse kirchlichen Vermögens, allerdings unstreitig von weit geringerm Umfang als jenes. Dem Patrimonium und den Prädien der Kirche Ravenna, die beide vom Bischof und seinen Beamten verwaltet wurden, und von denen das erstere der Viertheilung unterlag, die letztern aber bischöflicher Sondernutzung vorbehalten waren,[103] werden gegenübergestellt die praedia urbana und rustica sowie die mobilia, die den verschiedenen Kirchen von den Gläubigen zum Heile der Seele ausdrücklich und mit besonderer Bestimmung hinterlassen worden sind.[104] Für sie soll es bei der alten Gewohnheit bleiben. In gedachtem Zusammenhang kann dies nur bedeuten, daß bezüglich ihrer Verwaltung und Nutzung die

---

J-W. 1365 (A. 97 mit A. 98) aber auch 1521 (598), ferner arg. a. contr. lib. diurn. 22 (oben A. 97) und endlich lib. diurn. 23 (S. 17): Ille et ille in solo sibi concesso ab illo et in illo fundo petitione oblata, dudum se asserunt monasterium condidisse, in quo nuper oratorium, quod deerat, sese addidisse commemorant petentes hoc . . . debere dedicari. Ebenso dürften lib. diurn. 29, 30, 41 die Annahme wenigstens unterstützen, daß man auch ein Eigenthum von Laien an dem Boden und dem Gebäude der Kirche anerkannte.

Allein ein solches Privateigenthum an Kirchen ist ohne Zweifel im päpstlichen Metropolitanbezirk nur ausnahmsweise vorgekommen. Das zeigt J-W. 1521 cit., beweist ferner der Mangel an Nachrichten über Rechtsgeschäfte über Kirchen und Vererbung von solchen und ergiebt endlich das spätere Urkundenmaterial. Denn wenn nach diesem selbst bei Kirchen, die im Eigenthum und, in später zu betrachtender Weise, in voller Herrschaft des Gründers und seiner Erben bleiben, das Eigenthum am Fundament an die Kirche tradirt wird, so erklärt sich dies an sich sinnlose Verfahren nur daraus, daß man trotz des großen Unterschiedes von Damals und Einst hinsichtlich der Sache vermöge des Konservativismus der Formularjurisprudenz eine in römischer bezw. vorlangobardischer Zeit allgemein übliche Formel damit übernommen hatte; vgl. z. B. Troya, Cod. dipl. Lang. III 425 (ca. 720), 470 (728), IV 737 (759), V 867 (767), Mem. di Lucca IV a app. 24 (795), 119 (798), 125 (800), Muratori, Ant. Ital. I col. 670 (801), Mem. di Lucca IV b suppl. 10 (808), 37 (865), Cod. dipl. Cav. II 425 (990), Cod. dipl. Caiet. II 212 (1061) u. a. m., auch Löning II S. 646 N. 1.

Jedenfalls aber — und darauf kommt es allein an — war dieses Eigenthum, selbst wo es etwa bestand, ein nudum ius, das keinerlei Herrschaft über die Kirche einschloß, da eine solche mit der oben A. 78, 86 erwähnten Erklärung absolut unvereinbar gewesen wäre.

103) oben S. 34 f. mit § 3 A. 46.

104) J-W. 877, Agnelli c. 60 (S. 320): Circa praedia urbana vel rustica ceteraque mobilia pro anima sua mercede a fidelibus nominatim diversi(s) basilicis derelicta vetus consuetudo servetur.

speziellen Bestimmungen der Schenker und etwaige Gewohnheiten, die sich auf Grund derselben bei den verschiedenen Kirchen gebildet haben, auch in Zukunft anerkannt werden sollen. Berücksichtigt man, daß die Urkunde nicht die Vermögensverwaltung im allgemeinen, sondern nur die Theilnahme von Bischof und Klerus an Verwaltung und Nutzung des Kirchengutes regeln will, so ergiebt sich aus der erwähnten Bestimmung Folgendes: Von der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts[105] an bis gegen Ende des siebenten[106] haben im Sprengel von Ravenna die Kleriker verschiedener Kirchen neben dem bischöflichen Stipendium, oder ohne daß sie ein solches erhielten,[107] die Erträge von Vermögen bezogen, das ihren Kirchen gehörte, und dessen Verwaltung in ihren Händen lag. Diese Nutzungen kamen ihnen allerdings in ihrer Eigenschaft als Diener der betreffenden Kirche zu, aber sie gründeten sich nicht auf das Amtsverhältniß als solches, sondern auf ausdrückliche, privatrechtliche Verfügungen der Schenker. Die Sondernutzung war mithin auf solches, von Privaten besonders dafür bestimmtes Gut beschränkt, eine Auftheilung des Kathedralvermögens zu Gunsten der Kirchen hat weder vor der Urkunde des Ecclesius noch während der Zeit ihrer Geltung[108] stattgefunden, wie denn auch das Sondergut nicht bei einer bestimmten Art von Kirchen,[109] sondern bei verschiedenen,[110] wahrscheinlich bei allen sich fand. Die große Masse des Kirchengutes aber war und blieb zentral verwaltet, die ordentliche und allgemeine Form für die Theilnahme des Klerus an der Nutzung des Kirchengutes war und blieb das bischöfliche Stipendium aus der Quart des Patrimoniums.

Es liegt kein Grund vor für die Annahme, daß im übrigen Italien das Resultat der Sprengung der Eigenthumseinheit ein anderes gewesen sei.[111] Man wird vielmehr behaupten dürfen, daß in den italienischen Bisthümern bis in die Langobardenzeit hinein weder die Land- noch die Privatkirchen eine wesentliche Einschränkung oder gar den Fall der Verwaltungseinheit herbeigeführt haben. Insbesondere wegen ihres

---

105) So weit möchte nach dem, was wir sonst wissen (S. 55f. mit A. 68, vgl. l. 15 C. de ss. eccl. 1, 2 von ca. 477), die alte Gewohnheit hinaufreichen.

106) So lange galt die consuetudo ecclesii.

107) Darauf deutet vielleicht die Formulirung der oben § 3 A. 25 mitgetheilten Stelle der Urkunde Felix IV.

108) vgl. vorläufig Agnelli c. 123, worüber unten § 20.

109) also nicht etwa bloß bei den Landkirchen, die es in der Diözese Ravenna natürlich seit Alters her gab, hatten doch selbst die Arianer deren eine ganze Anzahl (oben A. 21).

110) oder: „den verschiedenen“.

111) Bezüglich Roms vgl. man jetzt noch einmal S. 44—48 und J-W. 1290 (oben A. 98).

energischen Einschreitens gegenüber fremden Einmischungen war es der Kirche oder vielmehr dem Papst und den Bischöfen gelungen, noch einmal das Gespenst einer Vertheilung der Verwaltung und Nutzung des Kirchengutes zu bannen.

§ 5.

Fortsetzung.

b) Gallien und Spanien.

Weit mehr als in Afrika und Italien begünstigten die Verhältnisse die Entwicklung der Landkirchen in Gallien und Spanien. Dort waren vereinzelt schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts besondere geistliche Kräfte auf dem Lande thätig.[1] Freilich machte das Christenthum, das in den Städten nur sehr langsam zur Herrschaft gelangte,[2] auf dem Lande zunächst so gut wie gar keine Fortschritte.[3] Die Missionsthätigkeit des glaubenseifrigen Martin von Tours und die Edikte, die Theodosius der Große[4] gegen das Heidenthum erließ,[5] führten dann um die Wende des vierten und fünften Jahrhunderts in Gallien zur Christianisirung wenigstens des größten Theils des platten Landes; völlig christlich wurde aber die Provinz erst kurz vor der fränkischen Eroberung.[6]

Da die Städte weniger zahlreich waren als in Afrika oder Italien, mußte mit der Bekehrung des Landes die Anlage von Stationen Hand in Hand gehen, von denen aus im Auftrage des Bischofs die kirchlichen Bedürfnisse der umwohnenden Gläubigen befriedigt wurden.[7] Die Geist-

---

1) Bekannt ist der diaconus regens plebem des c. 77 conc. Elib. (305/6) bei Bruns II S. 12; vgl. conc. Arelat. (314) c. 2, 21, ebenda S. 107, 110.

2) In Trier gab es bei 50—60000 Einwohnern bis zum Anfang des fünften Jahrhunderts eine einzige Kirche, in Köln um 355 nur ein conventiculum der Christen, Hauck I S. 26 ff., 31. Daß übrigens trotz seiner Mehrheit von Kirchen auch Rom noch bis zum Beginn des fünften Jahrhunderts einen durchaus heidnischen Charakter hatte, bemerkt Gegorovius I S. 68 ff.

3) Hauck I S. 32 ff.

4) Löning I S. 10, Hauck I S. 33 ff.

5) Löning I S. 48.

6) Hauck I S. 33.

7) Siehe conc. Tolet. (400) c. 5 (bei Bruns I S. 204), welches das Vorhandensein von ecclesiae auch in kleinen Orten wie castella, vici, villae voraussetzt; vgl. c. 33 C. Theod. 16, 2 von 398. c. 5 des Konzils von Riez von 439 gestattet jedem Priester, den Segen zu spenden, nicht nur in den Familien, auf den Feldern und in Privathäusern, sondern auch unter dem in Kirchen versammelten Volke (in plebibus ecclesiarum), aber magis per loca quam per urbes. Vgl. conc. Araus. (441) c. 10, J-W. 555 c. 4 von 462, conc. Tarrac. (516) c. 13, conc. Vallet. (524 od. 546) c. 5 bei Bruns II S. 123, 18, 26.

lichen,[8] die an ihnen angestellt waren, erhielten im Laufe der Zeit nicht nur das Recht zu predigen und die Messe zu lesen, sondern waren vor allem zur Spendung des Taufsakramentes befugt.[9] Natürlich wurden nicht alle Kirchen, die im fünften und sechsten Jahrhundert dank dem gemeinsamen Baueifer der Bischöfe[10] und der Gläubigen, insonderheit einzelner Großgrundbesitzer,[11] im Lande herum entstanden, solche Seelsorgestationen; bereits zu Anfang des sechsten Jahrhunderts unterschied man die Parochialkirchen, in denen der rechtmäßige und ordentliche Gemeindegottesdienst stattfand,[12] von den zahlreichen Basiliken und Oratorien, in denen theils von besonderen Geistlichen,[13] theils von

---

8) Oft, namentlich später, sind es mehrere, conc. Tarrac. (516) c. 7, Vasense (529) c. 1, 2, syn. Clippiac. (626/27) c. 21, Rem. (627—630) c. 19, conc. Emerit. (666) c. 14, 18, Hinschius II S. 264. Der an der Spitze stehende Priester heißt seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts archipresbyter, Hinschius II S. 266, Löning II S. 347 f., 349 N. 1, Hauck I S. 210.

9) Hinschius a. a. O., Löning I S. 166, II S. 347, 351 ff., vgl. auch z. B. Greg. Tur., lib. in glor. conf. c. 47 (SS. rer. Merov. I S. 776).

10) conc. Araus. (441) c. 10, Arelat. (443 od. 452) c. 36, Löning I S. 166 N. 1, Hauck I S. 62, 178, 208 und über die Kirchenbauten der Bischöfe von Tours im besondern: Greg. Tur., hist. Franc. X c. 31, Hauck I S. 34 N. 4.

11) Das Konzil von Orleans von 511 kann sagen c. 17 (Conc. S. 6): Omnis autem basilice, quae per diversa constructae sunt vel cotidie construuntur, placuit secundum priorum chanonum regulam, ut in eius episcopi, in cuius territorio sitae sunt, potestate consistant. Vgl. conc. Araus. c. 10 cit., Arel. (443 od. 452) c. 37, Agath. (506) c. 21, Epaon. (517) c. 25, Ilerd. (524) c. 3, Aurel. (541) c. 33, ferner die Belege bei Hauck I S. 178 N. 7.

12) conc. Agath. c. 21 (Bruns II S. 150): Si quis etiam extra parochias, in quibus legitimus est ordinariusque conventus, oratorium in agro habere voluerit, reliquis festivitatibus, ut ibi missas teneat, propter fatigationem familiae iusta ordinatione permittimus; pascha vero, natale Domini, epiphania, ascensionem Domini, pentecosten et natalem sancti Johannis baptistae vel si qui maximi dies in festivitatibus habentur, nonnisi in civitatibus aut in parochiis teneant. Clerici vero si qui in festivitatibus, quas supra diximus, in oratoriis nisi iubente aut permittente episcopo missas facere aut tenere voluerint, a communione pellantur. Vgl. Greg. Tur., hist. Franc. V c. 17 zu 577 (S. 208).

13) conc. Epaon. c. 5, 25, Arvern. (535) c. 15, Aurel. (541) c. 7, 26, 33, Cabil. (639—654) c. 14; vgl. Löning II S. 355. Dahin gehören, obschon nicht ausschließlich, die qui per titulos deserviunt des c. 10 (8) conc. Paris. (614), denn tituli heißen schon in jener Zeit und später allein solche, den Pfarrkirchen unterstellte kleinere Kirchen, Hinschius II S. 267 mit N. 3, Löning II S. 354 N. 2. In Spanien ordnete eine im Jahre 597 zu Toledo von Bischöfen der Provinzen von Merida, Toledo und Narbonne abgehaltene Synode an, c. 2 (Bruns I S. 219): ne quisquam antistes infra suam paroeciam Dei aulam inquirat et, munificus ille qui sanctam Dei aedificaverit ecclesiam quod ibidem pro suo haerede largitus est, eodem loco presbyter secundum priorum canonum instituta deserviens habeat. Et si presbyterum ea facultas habere non permittit, vel diaconus instituatur. Certe si minor est census, ostiarius a sacerdote sit electus, qui nitorem infra sinus sanctae ecclesiae faciat, qui et sanctarum reliquiarum luminaria omni subsequente nocte accendat. conc. Tolet. XVI (693) c. 5 (vgl. l. Wisigot. V, 1, c. 5) bestimmte auf königlichen Antrag hin (Bruns II S. 363): ut ecclesia, quae usque ad decem habuerit mancipia (= mit Unfreien besetzte Höfe, Dahn, Könige VI S. 373, Hinschius II S. 265 N. 5) super se

solchen benachbarter größerer Landkirchen[14] gepredigt oder sogar Messe gelesen wurde.[15] Im Laufe des sechsten Jahrhunderts findet man diese Unterscheidung überall und streng durchgeführt, damals entstand in Gallien und Spanien das Pfarrsystem.[16]

Der Verselbständigung der Pfarrkirchen in der Seelsorge folgte[17] ihre Loslösung von der Kathedrale hinsichtlich des Vermögens. Das außerordentlich langsame Wachsen der Gemeinde zu Stadt und vollends zu Lande erklärt zur Genüge, weshalb gerade in Gallien das Einheitssystem besonders stark Wurzel faßte. Bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts und zum Theil noch darüber hinaus stand das Eigenthum von Kirchengut lediglich der Kathedrale, die Verwaltung allein dem Bischof zu.[18] Die Landkleriker hatten nur die bei ihnen eingehenden Oblationen entgegenzunehmen; ihnen waren natürlich auch die kirchlichen Geräthe, die Gewänder und Bücher anvertraut, deren sie

---

habeat sacerdotem; quae vero minus decem mancipia habuerit, aliis coniungatur ecclesiis und verbot, daß sonst ein Priester mehrere Kirchen habe, da er sie doch nicht alle ordentlich besorgen könne.

14) conc. Epaon. c. 25, Emerit. (666) c. 19, Tolet. XVI (693) tom. und c. 5, vgl. Löning II S. 356.

15) conc. Agath. c. 21 cit., conc. Aurel. (511) c. 25, conc. Arvern. (535) c. 15, conc. Emerit. (666) c. 19, Greg. Tur., lib. in glor. conf. c. 47 (S. 776), Löning a. a. O.

16) Vgl. Hinschius II S. 265, Löning II S. 347, 349, Hauck I S. 209 f., Müller K.G. I S. 308 f. Ueber die Abgrenzung der Rechte der Erzpriester gegenüber dem Bischof wie gegenüber den Geistlichen der andern Landkirchen vgl. Löning II S. 350 f., 355 f.

Hatch, der, Grundlegung S. 8, auch die Idee der Diözese deutsch und nur die Grundlinien der Ausführung römisch sein läßt, nimmt, ebenda S. 46, an, die Pfarrei sei deutschen Ursprungs. Allerdings kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Germanismus die Ausbildung des Pfarrsystems mächtig förderte. Aber es muß doch betont werden, daß wie die oben § 4 A. 52 zitirten italischen Quellenstellen beweisen, das Parochialsystem auch ohne germanischen Einfluß entstand, und daß, wie gerade die Untersuchungen K. Maurers über die nordische Kirchenverfassung, auf die Hatch sich bezieht, deutlich ergeben, selbst die rein germanische Entwicklung ebenso wohl zur Bildung bloßer Personal- wie Territorialgemeinden führte (vgl. Island S. 40 f., 55, 85 f., 87, 237). Der Hundertschaft, demjenigen politischen Verbande der Germanen, der am ehesten die Pfarrbildung förderte, entsprach eben ursprünglich überhaupt nicht und später wenigstens nicht überall ein Landbezirk (Brunner D.R.G. I S. 116 f.).

17) An dieser Thatsache, die in den gallischen Konzilienbeschlüssen deutlichen Ausdruck gefunden hat, muß trotz des Widerspruchs von Meurer II S. 108 f., 110 festgehalten und andererseits ihm gegenüber auf Grund derselben Quelle betont werden, daß eine selbstständige Vermögensverwaltung von Parochialkirchen schon vor der „Spezialisirung des Kirchenguts quoad dominium", die er im neunten Jahrhundert sich vollziehen läßt, vorgekommen ist.

18) Man zitirt oft Nov. Martiani tit. V de testamentis cleric. von 455 (vgl. l. 13 C. 1, 2), um die Eigenthumsfähigkeit von Landkirchen für die Mitte des fünften Jahrhunderts darzuthun. In ihr bestimmt der Kaiser anläßlich des Streites um das Testament der Hypatia, die multa sacrosanctis ecclesiis, multa pauperibus, multa monachis . . . ., multa captivorum redemptioni . . . . vermacht hatte,

zum Dienste auf ihren Stationen bedurften.[19] Sonst befand sich Kirchengut nicht in ihren Händen, außer wenn sie etwa vom Bischof aus dem Diözesanvermögen kleine Parzellen Landes prekaristisch geliehen erhalten hatten.[20]

Um die Mitte des fünften Jahrhunderts gerieth auch in Gallien und Spanien die Eigenthumseinheit in's Wanken. Das erste Konzil von Orange von 441 hatte, offenbar weil das Bewußtsein von der örtlichen Begrenztheit der bischöflichen Gewalt noch nicht allgemein durchgedrungen war, in seinem zehnten Kanon bestimmt, eine neu erbaute Kirche dürfe nur von dem Bischof geweiht werden, in dessen Diözese sie liege.[21] Man hatte aber dem Bischof, der in einem fremden Sprengel eine Kirche baute, aus besonderer Gnade gegenüber dem Diözesanbischof ein Vorschlagsrecht für die Geistlichen derselben gewährt. Das Konzil wollte eben nur der Nichtachtung der Rechte des Diözesanbischofs für die Zukunft ein Ende machen. Im übrigen hatte es, sofern nur dadurch kein Anlaß zu Streitigkeiten unter dem Episkopat gegeben war, nicht das geringste Interesse, den Bischöfen in den aus-

---

allgemein, ut sive vidua sive diaconissa sive virgo Deo dicata vel sanctimonialis mulier ... testamento vel codicillo suo ... ecclesiae vel martyrio vel clerico vel monacho vel pauperibus aliquid ... crediderit relinquendum, id modis omnibus ratum firmumque consistat ... § 3. Donationibus etiam vel qualibet liberalitate tam viduarum quam diaconissarum ... quaecunque in ecclesiam vel martyrium vel clericum vel monachum vel pauperes collata fuerint, pari robore firma esse praecipio. Der wiederholte Parallelismus von ecclesia vel martyrium und clericus vel monachus zeigt aber mit Sicherheit, daß man in martyrium nicht mit Poschinger S. 51 und Meurer II S. 111 eine Landkirche, sondern ein Kloster zu sehen hat. Die Stelle läßt also die Frage ebenso offen wie alle andern, die von dem Eigenthum der ecclesia oder ecclesiae sprechen.

19) Auf diese beiden Fälle beziehen sich stat. eccl. ant. c. 31 (Bruns I S. 144): Diacones et presbyteri in parochia constituti nihil audeant commutare, quia res sacratae Deo esse noscuntur und conc. Epaon. (517) c. 7, 8 (Conc. S. 20 f.). Zu conc. Agath. c. 26 siehe oben § 1 A. 40 a. E.

20) Darauf, aber auch auf die vorher erwähnten Fälle, geht conc. Agath. c. 22; vgl. c. 7 a. E. und unten § 6.

21) Bruns II S. 123: Si quis episcoporum in alienae civitatis territorio ecclesiam aedificare disponit, vel pro fundi sui negotio aut ecclesiastica utilitate vel pro quacumque sua opportunitate, permissa licentia aedificandi, quia prohibere hoc votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservatur, in cuius territorio ecclesia assurgit, reservata aedificatori episcopo hac gratia, ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cuius territorium est, vel si ordinati iam sunt, ipsos habere acquiescat. Et omnis ecclesiae ipsius gubernatio ad eum, in cuius civitatis territorio ecclesia surrexerit, pertinebit. Quod si etiam saecularium quicumque ecclesiam aedificaverit et alium magis quam eum, in cuius territorio aedificat, invitandum putaverit, tam ipse, cui contra constitutionem ac disciplinam gratificari vult, quam omnes episcopi, qui ad huiusmodi dedicationem invitantur, a conventu abstinebunt. Vgl. dazu Greg. Tur., lib. in glor. conf. c. 104 (S. 815) und über den Kanon Hinschius II S. 619 f.

wärtigen Besitzungen ihrer Kirchen die Ausübung eines ähnlichen Einflusses auf die Leitung von kirchlichen Anstalten zu versagen, wie es ihn innerhalb der Grenzen ihrer Sprengel als unbeschränkt maßgebend anerkannte.[22] Im Jahre 443 oder 452 nahm eine Synode von Arles den Kanon von Orange wieder auf, gewährte aber dem episcopus aedificator neben dem Präsentationsrecht noch eine weitere Vergünstigung.[23] Der Diözesanbischof sollte von dem Vermögen, das der bischöfliche Erbauer etwa der Kirche übertragen hatte, nichts wegnehmen dürfen; dasselbe unterstand zwar seiner Verwaltung, war aber nicht freies Diözesangut.[24]

Dagegen fielen in das letztere, wie schon die Beschränkung der erwähnten Vergünstigung auf den Bischof ergiebt,[25] Schenkungen, die

22) Also weder aus Dankbarkeit (wie beim heutigen Patronat) noch wegen des Eigenthums seiner Kathedrale, sondern lediglich mit Rücksicht auf seine bischöfliche Stellung wird dem episcopus aedificator ein Präsentationsrecht gewährt. Daraus ergiebt sich, daß man nicht argumento a contrario [auf ein gleiches Recht der im zweiten Theil des Kanons erwähnten saeculares aedificatores schließen darf. Ein solcher Schluß erscheint um so weniger zulässig, als nach allgemeinen Interpretationsregeln eine derartige spezielle Vergünstigung (reservata aedificatori episcopo hac gratia) nicht extensiv interpretirt werden darf, und man durch die Anwendung des argumentum zu einem mit dem damaligen allgemeinen Rechtsstande in Widerspruch stehenden Ergebniß gelangen würde. [Die älteren Bestimmungen die Hatch, Gesellschaftsverf. S. 206 N. 15, für ein Ernennungs- oder Präsentationsrecht anführt, setzen keineswegs ein solches voraus, vielmehr gehen sie, wie schon das Edikt des Theodosius von 392 gegen die Heiden, c. 12 § 3 C. Theod. 16, 10, vgl. auch conc. Arel. (443 od. 452) c. 23, von dem Gedanken aus, daß der Eigenthümer eines Grundstücks für heidnische oder ketzerische Veranstaltungen auf seinem Eigenthum verantwortlich ist, er mag nun bei ihnen thätig mitgewirkt oder sie bloß, ausdrücklich oder stillschweigend, geduldet haben].

Freilich wird bald nachher [schon conc. Aurel. (541) c. 7 mit 33, conc. Cabil. (639—654) c. 14] ein Einfluß auch von Laien auf die Besetzung kirchlicher Stellen anerkannt; allein inzwischen waren die Franken in die katholische Kirche eingetreten. Vor dem Eintritt der Germanen (im Frankenreiche also vor 496, im Westgotenreich vor 589 u. s. w.) läßt sich im ganzen Abendlande sonst ein solcher Einfluß als rechtlich anerkannt nicht nachweisen; vgl. auch oben S. 62 und Löning I S. 164, II S. 357.

23) (Bruns II S. 135) c. 36 = can. 10 cit. bis zu pertinebit; et si quid ipsi ecclesiae fuerit ab episcopo conditore collatum, is in cuius territorio est, auferendi exinde aliquid non habeat potestatem. Hoc solum aedificatori episcopo credidimus reservandum; c. 37 giebt den Rest von Arausiac. c. 10 nur mit dem Zusatz am Ende: si ordinem excesserit, in reatu revocabitur. Uebrigens trägt Th. A. Müller S. 23 mit Unrecht einen direkten Entscheid über die vermögensrechtliche Stellung der neuen Kirche aus c. 36 schon in den can. 10 von Orleans hinein.

24) Eine andere Erklärung der Stelle bei Löning I S. 249 (eine verfehlte bei Th. A. Müller S. 57). Vgl. aber über die Bedeutung des auferre z. B. conc. Tolet. IV (633) c. 33, conc. Tolet. IX (655) c. 1 und l. Wisigot. V, 1, c. 5, Walter, Corp. iur. Germ. I S. 511, wo es in erster Linie von der Wegnahme der Substanz, nicht nur des Ertrags gebraucht wird, und zur Sache conc. Carpent. (527) c. un.

25) Das: Hoc solum u. s. w. (oben A. 23) bezieht sich natürlich auf beide in can. 36 dem Bischof gemachten Zugeständnisse.

Laien bei einem solchen Anlaß[26] machten.[27] Derartige Zuwendungen Privater haben in Gallien zur Sprengung der Eigenthumseinheit wenig beigetragen.[28] Der Grund dafür liegt darin, daß sie offenbar in älterer Zeit durchaus nicht regelmäßig waren. Selbst vom episcopus aedificator setzte die erwähnte Synode von Arles nicht voraus, daß er jeder Kirche, die er auf den auswärtigen Besitzungen seines Bisthums baute, zugleich ein Vermögen mitgebe. Das Konzil von Epaon von 517 verlangte,[29] falls jemand ein Oratorium baute, die Beschaffung einer für den Unterhalt der Geistlichen ausreichenden Ausstattung nur dann, wenn die Neuanlage zu weit von einer größern Landkirche entfernt war, als daß sie von dort aus bedient werden konnte. Erst im vierten Konzil von Orleans von 541 wurde allgemein bestimmt,[30] es solle jeder, der auf dem Lande eine Kirche habe oder zu haben verlange, ihr zuerst genügend Land zuweisen;[31] dasselbe unterstand übrigens auch später noch bischöflicher Verwaltung und Verfügung.[32]

---

26) Bemerkt mag hier werden, daß in Gallien schon für den Bau einer Kirche bischöfliche Genehmigung erforderlich war, vgl. oben § 4 A. 85. Speziell gallische Bestimmungen fehlen, doch giebt Löning II S. 353 N. 4 Belege für die Beobachtung in der Praxis. An diesem Rechtsstande wollte nichts ändern und änderte nichts J-W. 2277 von 747, vgl. Hinschius IV S. 319 N. 2 Abs. 3 a. E.

27) conc. Aurel. (511) c. 17, Epaon. (517) c. 25, Ilerd (524) c. 3 (bei Bruns II S. 21). Später sind sie wohl Eigenthum der betreffenden Kirche, unterstehen aber jedenfalls der Verwaltung und Verfügung des Bischofs, conc. Aurel. (541) c. 33, conc. Bracar. (572) c. 5, 6, conc. Tolet. III (589) c. 19, IV (633) c. 33 bei Bruns II S. 40 f., I S. 217, 233, conc. Cabil. (639—654) c. 14 (Conc. S. 211), Tolet. IX (655) c. 1 (Bruns I S. 291).

28) sind aber doch keineswegs bedeutungslos gewesen; conc. Carpent. (527) c. un., conc. Elus. (551) c. 6 (Conc. S. 114), conc. Tolet. (597) c. 2 (oben A. 13), Paris. (614) c. 10 (8, in Conc. S. 188), Tolet IV (633) c. 33 (oben § 3 A. 64), IX (655) c. 1 (Bruns I S. 291): Omnis rei ecclesiasticae quantitas sicut remedium veniae tribuit conferenti, ita damnum rite praeparat fraudatori; et ideo nullus sacerdotum vel ministrorum ex rebus ecclesiae, quae in quibuscumque locis a fidelibus largiuntur, aliquid auferat vel iuri suo aut cathedrae propriae unitati connectat. Devotio enim uniuscuiusque, sicut gratanter votum contulit Deo, ita definivit, quod plenitudo votorum conservaretur in loco, in quo velut si collata tenentur, maneat gratia offerentis, ita si frustrantur, imminet pernicies defraudantis, conc. Emerit. (666) c. 16 (Bruns II S. 91): Bene disposuit divina gratia, ut unaquaeque ecclesia, quidquid a fidelibus collatum est, habeat.

29) c. 25 (Conc. S. 25): Sanctorum reliquiae in oratoriis villarebus non ponantur, nisi forsitan clericus cuiuscumque parochiae vicinus esse contingat, qui sacris cinerebus psallendi frequentia famulentur. Quodsi illi defuerint, non ante propriae ordinentur, quam eis conpitens victus et vestitus substantia depotetur.

30) c. 33 (ebenda S. 94): Si quis in agro suo aut habit aut postolat habere diocessim, primum et terras ei deputet sufficienter et clericos, qui ibidem sua officia impleant, ut sacratis locis reverentia condigna tribuatur.

31) vgl. auch conc. Tolet. (597) c. 2 (oben A. 13).

32) auch als es nicht mehr nothwendig Eigenthum des Bisthums war, vgl. die meisten Belege von A. 27.

Den Hauptanstoß zur vermögensrechtlichen Verselbständigung der Landkirchen gaben in Gallien und Spanien die Oblationen. Ursprünglich bestimmte zweifelsohne der Bischof nach freiem Ermessen, wie viel von ihnen für den an der Landstation angestellten Priester verwendet werden solle.[33] Später wurde in Spanien die Ueberlassung von zwei Dritteln Regel, in Gallien finden wir sie wenigstens vorübergehend.[34] Aber die großen Entfernungen, der Mangel eines ordentlichen Urkunden- und Rechnungswesens, endlich die vielen kriegerischen Wirren machten eine so strenge Ueberwachung der Verwaltung der Kirchen, wie wir sie z. B. in Ravenna gefunden haben, unmöglich; man mußte sie mehr sich selbst überlassen. Deshalb drang schon frühe die Anschauung durch, daß die zwei Oblationendrittel, oder was sonst den Landkirchen von der Spende blieb, nicht vom Bischof ihnen übertragen, sondern ihr selbständiges Einkommen seien.[35] Die Folge davon war, daß man nach und nach sogar ein Grundeigenthnm der Landkirchen anerkannte, wenn auch, vermöge der starken Neigung zur Beständigkeit, die den Rechten an Grund und Boden überhaupt anhaftet, zunächst und für lange Zeit die Verwaltung und Nutzung dem Bischof allein vorbehalten blieb. Doch mußte schließlich auch diese Uebergangsstufe,[36] die uns noch im Konzil von Orleans von 511 entgegentritt,[37] aufgegeben werden. Im Jahre 527 bestimmte die Synode von Carpentras,[38] daß, falls die

---

33) Denn bezüglich der Stadtkirchen galt das auch später noch, conc. Aurel. (538) c. 5 (oben zu § 3 A. 70).

34) oben S. 38—41. Siehe auch Rettberg II S. 722 f.

35) vgl. z. B. conc. Aurel. (511) c. 15 (oben § 3 A. 68). In Spanien, wo wir die Entwicklung im einzelnen nicht verfolgen können, weil es gerade aus der betreffenden Zeit an Quellen fehlt, tritt diese Anschauung sofort mit dem Wiederzusammentritt der Konzilien als etwas schon längst Fertiges einem entgegen; vgl. z. B. conc. Bracar. (572) c. 2, Tolet. III (589) c. 20 (bei Bruns II S. 40, I S. 218) u. a. m.

36) Löning II S. 635 läßt den gleich zu erwähnenden Kanon von Carpentras den Charakter der Uebergangszeit tragen, vgl. Hatch, Grundlegung S. 29. Aber auch can. 15 von Orleans entstammt einer solchen. Denn da die Bestimmung: ut omnia in potestate episcopi consistant, die er bezüglich der terrae, vineae u. s. w. trifft, welche den parochiae übertragen sind, zum mindesten nicht strenger sein soll, als die in can. 14 ausgesprochene betreffend die den Stadtkirchen zugewandten Grundstücke, und da dort ausdrücklich gesagt ist, daß dieselben hinsichtlich der commoditas, d. h. des Ertrags (vgl. J-W. 668, 877, 1161) in der potestas des Bischofs stehen sollen, so kann can. 15 nicht mehr auf das früher allerdings einmal vorhandene Eigenthum des Bisthums gehen, wie Löning I S. 635 und N. 1 annimmt, sondern nur auf das Verwaltungsrecht des Bischofs, vgl. oben § 3 A. 46, 69. Auch der von Löning angezogene can. 22 von Agde bezieht sich nicht auf Parochialgut im Eigenthum des Bisthums, oben A. 20. Aus demselben Grunde kann man für diese Zeit kein Pekuliarverhältniß zwischen Landkirche und Bisthum annehmen, wie Meurer II S. 115 will.

37) c. 15 (oben § 3 A. 68).

38) c. un. (Conc. S. 41) . . . quia . . . ad nos quaerilla pervenit, quod ea,

Kathedrale vermögend sei, alles, was den Landkirchen hinterlassen worden sei, zur Verwendung für die Geistlichen und den Unterhalt der Gebäude gelange; reiche dagegen das Diözesangut zur Bestreitung der Ausgaben des Bischofs aus, so dürfe er die Ueberschüsse, die bei den wohlhabenden Landkirchen die Erträge des Sondergutes über die Ausgaben für den Unterhalt des Klerus und die Instandhaltung der Gebäude ergeben, für sich beziehen, das Vermögen selbst aber solle, auch von den Klerikern der Pfarrkirche, nicht vermindert werden. Ein Jahrzehnt später bestimmte man in Orleans,[39] hinsichtlich des Vermögens der Pfarr- und Landkirchen solle der Ortsgebrauch über die Anrechte des Bischofs am Ertrage entscheiden.

Grundsätzlich war durch diese Bestimmungen allerdings die Verwaltungseinheit schon aufgegeben, in der Wirklichkeit bestand sie noch lange weiter.[40] Die Werke Gregors von Tours zeigen uns die freie Verwaltung der Bischöfe, die weder die Drei- oder Viertheilung noch das Argusauge[41] und die Macht eines Gregors des Großen in Schranken hielt, in höchster Blüthe.[42] Fast möchte man eine Reaktion gegen die

---

quae a quibuscumque fidilibus parrociis conferuntur, ita ab aliquibus episcopis praesumantur, ut aut parum aut prope nil ecclesiis, quibus conlata fuerant, relinquatur, hoc nobis iustum et rationabile visum est, ut si ecclesia civitatis eius, cui episcopus praeest, ita est idonaea, ut Christo propitio nihil indegiat, quidquid parrociis fuerit derelictum, clerecis, qui ipsis parrociis deserviunt, vel reparationibus basilicarum rationabiliter dispensetur. Si vero episcopum multas expensas et minorem substantiam habere constiterit, parrociis, quibus largior fuerit conlata substantia, hoc tantum, quod clericis vel sarchetictis rationabiliter sufficiat, reservetur; quod autem amplius fuerit, propter maiores expinsas episcopus ad se debeat revocare, ita tamen, ut nihil de facultatola ipsa vel de ministerio clerici loci ipsius licentiam habeant menuendi.

39) c. 5 (oben § 3 A. 70).

40) Die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Parochialkirchen wird erst um die Wende des sechsten und siebenten Jahrhunderts von größerer Bedeutung, aber vorbereitet und begründet haben sie schon die gedachten Bestimmungen.

41) vgl. zu dem Ausdruck die oben § 1 A. 49 angezogene Stelle des Johannes Diakonus.

42) Aber auch die Schattenseiten des Zentralsationssystems. Vgl. z. B. hist. Franc. II c. 23 (S. 85): Gegen den heil. Sidonius, Bischof von Clermont (473—488), erheben sich duo presbiteri, et ablatam ei omnem potestatem a rebus ecclesiae, artum ei victum et tenuem relinquentes, ad summam eum contumeliam redigerunt. Nach seinem Tode erneuerte der eine die Gewaltthätigkeiten und protinus omnem facultatem ecclesiae, tamquam si iam episcopus esset, inhians cupiditate praeoccupat (ähnlich IV c. 5, V c. 49, VI c. 11, lib. vitae patr. IV (1) oben § 1 A. 40). Gregor verfehlt nicht, beide Male den schlimmen Ausgang, den die Sache für die Anmaßer nahm, entsprechend hervorzuheben und vor Ungehorsam gegenüber dem Bischof zu warnen. Vgl. ferner II c. 36 (oben S. 11 mit A. 53), IV c. 7: In Clermont herrscht 554 Streit zwischen dem presbiter Cato, der consensu clericorum ad episcopatum electus war, und Cautinus, dem ehemaligen Archidiakon, der sich den Episkopat beim König erschlichen hatte. Divisio clericorum facta est, et alii Cautino episcopo erant subditi, alii Catoni presbitero, quod eis fuit maximum detrimentum. Cautinus autem episcopus videns,

erwähnten Synodalbeschlüsse annehmen.[43] Aber der geringe Umfang, den das Landkirchengut damals noch hatte,[44] erklärt die Bedeutungslosigkeit dieser neuen Verwaltungszentren zur Genüge. Zwar behauptet die herrschende Lehre, es sei nach und nach ein Theil des Diözesangutes in Landkirchenvermögen übergegangen, indem der Bischof die kirchlichen Ländereien in der Nähe einer solchen dem dort angestellten Kleriker zur Verwaltung und später in Prekarienleihe gegeben habe,[45] wodurch mit der Zeit eine Verbindung dieser Gütermassen mit den einzelnen Gotteshäusern entstanden sei. Allein ein derartiger Abtheilungsprozeß wird durch die Quellen unserer Periode nicht nur nicht bezeugt, sondern geradezu widerlegt.[46] Alles alte Kirchenvermögen war und blieb Diözesangut. Den Bisthümern und den Klöstern fielen aber auch die reichen Landschenkungen der Könige[47] und der geistlichen und weltlichen Großen[48] zu. Die Grundstücke dagegen, die etwa einmal ein Bischof

---

eum nulla ratione posse flecti, ut sibi esset subditus, tam ei quam amicis eius vel quicumque ei consentiebant, omnes res ecclesiae abstulit reliquitque eos inanes ac vacuos. Quicumque tamen ex ipsis ad eum convertebantur, iterum quod perdiderant recipiebant, lib. in glor. mart. c. 78. Gerade die schrankenlose Herrschaft über das ganze Kirchengut und die Möglichkeit, sich selbst zu bereichern, welche die bischöfliche Würde ihrem Inhaber gab, ließ das Amt auch solchen begehrenswerth erscheinen, deren Interesse sonst über Geld und Gut nicht hinausging, hist. Franc. X c. 26 (S. 438): Eusebius quidam negotiator genere Syrus datis multis muneribus in locum eius (sc. Ragnimodi Parisiacae urbis episcopi) subrogatus est; hisque accepto episcopato omnem scola decessoris sui abiciens Syros de genere suo ecclesiasticae domui ministros statuit.

43) An eine solche scheint Roth, Benef. S. 259, zu denken, wenn er bemerkt, das Sondergut der Parochialkirchen, das er in conc. Aurel. (538) c. 5 bezeugt findet, müsse aus älterer Zeit herrühren, da neue Schenkungen seit dem sechsten Jahrhundert zu bestimmt dem Bischof zugesprochen werden.

44) conc. Carpent. cit. spricht sogar von dem Vermögen der parochia, quibus largior fuerit collata substantia, als von einer facultatola.

45) vgl. z. B. H. Fitting, Das castrense peculium (oben § 2 A. 38) S. 514, Poschinger S. 116 N. 4, Hatch, Gesellschaftsverf. S. 209 N. 21, Grundlegung S. 38 mit 41 u. a. m. Auch Löning nimmt in der hergebrachten Weise an (I S. 248, II S. 288), der Bischof habe nicht selten Güter, die in der Nähe einer Landkirche lagen und dem Bisthum gehörten, dem Geistlichen jener zur Verwaltung übertragen. Das beweisen aber, wenn ich recht sehe, jedenfalls die von ihm angeführten Quellenstellen (I S. 248 N. 4, 249 N. 1) nicht, besonders wenn ihr Sinn der von mir oben S. 48—50 dargelegte ist.

46) conc. Carpent. cit., conc. Aurel. (538) c. 5 cit. und die A. 28 zitirten Stellen. Juristisch durchschlagend gegen die Annahme, das Landkirchengut dieser Periode enthalte Bestandtheile, die auf dem Wege der Leihe aus dem Diözesanvermögen abgeschichtet seien, ist der gleich zu erbringende Nachweis, daß dasselbe niemals geliehen wird.

47) vgl. conc. Aurel. (511) c. 5, Hincmari vita sancti Remigii c. 41 (Migne 125 col. 1161), Flodoardi hist. Rem. I c. 14 (M. G. SS. 13 S. 425), Greg. Tur., hist. Franc. III c. 18 (S. 129), Roth, Benef. S. 248, Löning II S. 667, Hauck I S. 130 f.

48) vgl. die aus dieser Zeit stammenden Bischofstestamente (Löning II S. 671 N. 3, 673 N. 2, Hauck I S. 128 f.), ferner Dahn, Könige VI S. 378 N. 3 und z. B.

einer Pfarrkirche vermachte,[49] oder die ihr aus dem Nachlaß ihrer Geistlichen[50] oder aus Schenkungen von Gläubigen[51] zukamen, genügten in

---

das Testament des ungenannten Sohns der Idda bei Tardif, Mon. histor. 26 von ca. 690, die Schenkungen des Wandemir und seiner Gattin Erkamperta von 690 im Cart. gén. de Paris I 12 und Greg. Tur., de virtut. sancti Martini IV c. 11, hist. Franc. VI c. 20, IX c. 35, X c. 31 (S. 652, 261, 390, 444 ff.). Wenn am letzten Orte von dem sechsten Bischof von Tours, Perpetuus, gesagt ist (S. 445): Condidit testamentum et deputavit per singulas civitates, quod possedebat, in eis ipsis scilicet ecclesiis, non modicam et Turonicae tribuens facultatem (vgl. ebenda vom zwölften: Qui condito testamento per ecclesias urbium, in quibus possedebat, facultates suas distribuit), so rechtfertigt das doch nicht die Angabe Haucks I S. 129, der Bischof habe seiner Kathedrale und den Parochialkirchen seiner Diözese ansehnliches Gut hinterlassen; vgl. auch Havet in der oben § 2 A. 23 zitirten Abhandlung S. 11 und das dort abgedruckte Testament.

49) vgl. z. B. das Testament des Remigus von Reims von ca. 553, Pardessus, dipl. I 118, wornach die ecclesia Vongensis (Vouziers) einen ager apud officinam molinarum erhält. Bertramnus von Le Mans sagt in seinem Testament von 615 (ebenda 230) von seinem Vorgänger: Domnolus quondam episcopus de agris ecclesiae aliqua locella ad basilicam suam, ubi requiescere videtur, delegavit. Im Testament Hadoinds, ebenfalls Bischofs von Le Mans, von 642 (a. a. O. II 300) heißt es: Similiter dono basilicae domnae et sanctae Mariae Auriono vicum, quem Agobertus abbas Diablentis simul aedificavit et Jona villam, quae fuit Sigulphi presbyteri et quam fidelis noster Chaddo per nostrum beneficium habere videtur. Pariter et mansionem ad prope ipsam Jona, quam Lupus quondam tenere visus fuit, ipsi Chaddoni volumus esse concessam, si tamen habuerit filios, in eorum permaneat postetate, et siquidem filios non habuerit, post suum transitum ad ius et dominationem domnae Mariae de Aureonensi vico revertatur. Similiter villa Lastemarico, quam ex munificentia nostra ipse fideli Caddoni defensori nostro concessimus, voluntas mea est, ut, dum advixerit, hoc usu possideat; post eius vero discessum .... sanctae basilicae de Aureonensi vico revertatur. Vgl. auch Löning II S. 636 N. 4.

Häufiger sind Vermächtnisse und Schenkungen von Mobilien, etwa von Kirchenschmuck, Geld u. a. m. Vgl. z. B. das Testament der Bischöfe Perpetuus von Tours, Remigius von Reims, Romulf von Reims (Flod. hist. Rem. II c. 4 M. G. SS. 13 S. 451), der Ermentrud (von 700, Tardif a. a. O. 40) und Greg. Tur., lib. vitae patr. VIII de santo Nicetio c. 11 (S. 700).

Den Fall, daß ein Bischof eine Kirche gründet und mit Diözesangut ausstattet, berücksichtigt conc. Tolet. IX (655) c. 5 (Bruns I S. 293) und bestimmt: Ecclesiam, quae monasticis non informabitur regulis, aut quam pro suis munificare voluerit sepulturis, non amplius quam centesimam partem census ecclesiae, cui praesidet, ibidem conferre licebit, ea tamen cautela observata, ut unam tantummodo, quae placuerit, ex his duabus remunerandam assumat.

50) Darüber handelt Löning I S. 227, 242 N. 1, II S. 675. In l. 1 C. Theod. 5, 3 von 434 ist die ecclesia natürlich noch die bischöfliche Kirche, wie der in bischöflichem Auftrage auf dem Lande thätige Geistliche noch ein für die Kirche (d. h. die Kathedrale) destinatus ist; anders wohl in Folge der Entwicklung der Zwischenzeit l. 25 C. 1, 2 von 530. Stellen wie Greg. Tur., hist. Franc. VI c. 13 (S. 257), wo erzählt wird, Lupus, ein Bürger von Tours, habe Kleriker werden wollen, sein Bruder aber habe ihn daran gehindert timens, ne heredem institueret Dei ecclesiam, beweisen dagegen weder für noch wider die Eigenthumsfähigkeit der Landkirchen; vgl. ferner conc. Lugdun. (567 od. 570) c. 2, Paris. (614) c. 9, 10 in Conc. S. 140, 188, Tolet. IX (655) c. 4 (bei Bruns I S. 293).

51) z. B. Testament des Diakons Grimo Adalgisel von 633 bei Beyer M.R.-U.B. I 6 S. 6. Terciam portionem (von Tamaltio) basilica domni Petri ibidem constructa cum molendino ibidem situm u. s. w. (habeat). Similiter portionem meam in villa Fidinis ... basilica domni Petri Tamaltio sita in suo iure valeat possidere ... Similiter quid Callido possidere videor, basilica

der Regel nicht oder wenigstens erst nach und nach für eine von der Zentralverwaltung unabhängige Wirthschaft.[52] Wo es aber zu einer solchen kam,[53] da waren die Abweichungen von dem hergebrachten und regelrechten Verwaltungs- und Nutzungssystem allerdings bedeutsam genug.

Während alle andern Kleriker nach wie vor ein Stipendium erhielten,[54] das ihnen zugemessen wurde,[55] lebten die Priester solcher

domni Petri Tamaltio in suo iure retineat. Aus dem Jahre 589 berichtet schon Gregor von Tours, hist. Franc. IX c. 35 (S. 390): Beretrudis ... filiam sum (!) heredem instituit relinquens quaepiam vel monastiriis puellarum, quae ipsa instituerat, vel aecclesiis sive basilicis confessorum.

52) Bertramnus von Le Mans sagt in seinem Testament von der Kathedrale (Pardessus, dipl. I 230): mater est ecclesia, quae omnes basilicas ad se pertinentes fovet et ditat.

53) Das muß im siebenten Jahrhundert häufiger vorgekommen sein. In den Klosterprivilegien jener Zeit findet sich nicht selten die Wendung: nullam paenetus aliam potestatem in ipso monasterio, neque in rebus ..., neque in villabus ibidem iam conlatis aut deinceps ... conlaturas, ... nos (episcopi) ... aut qualibet alia persona ... habere non presumat, aut quodcumque de eodem monasterio sicut de parociis aut citeris monasteriis muneris causa audeat sperare aut aufferre, Marculfi formulae I 1 (bei Zeumer S. 40 = Roz. 574) und damit l. Wisigot. V, 1, c. 6 de coercitione pontificum von Wamba (675) bei Walter, Corp. iur. Germ. I S. 511: Haec lex (der Ausschluß der praescriptio triginta) non solum pro rebus, quae in ecclesiis absolutis vel dioecesanis collatae sunt, observabitur u. s. w. Vgl. ferner die bei Löning II S. 637 N. 1 zitirten Stellen. In dieser Zeit waren manche Pfarrkirchen schon so wohlhabend, daß, ähnlich wie bei den Bisthümern, Laien sich in dieselben drängten. conc. Gall. inc. loci (nach 614) c. 11 (Conc. 195): Ut abbatis, archipresbyteri absque culpas de ecclesiastico ministerio removeri non debeant nec per praemia nullus abba aut archipresbyter ponatur. Quod si quis facere praesumpserit, communione privetur. Nec saecularis archipresbyteri ponantur; forsitan si talis fuerit, quem pro merito personae in solacium eclesiae pontefex necessarium eclesiae iudicit, sene eorum defensione parreciani illi se defensare non possunt, conc. Clippiac. (626/27) c. 21 (Conc. S. 200): Ut in parrociis nullus laicorum archipresbyter preponatur, sed qui senior in ipsa parrocia esse debet, clericus ordinetur, conc. Rem. (627—630) c. 19 (ebenda S. 205), conc. Cabilon. (639—654) c. 5 (a. a. O. S. 209): Saeculares vero, qui necdum sunt ad clericato conversi, res parrochiarum vel ipsas parrochias minime ad regendum debeant habere commissas, syn. Latun. (673—675) c. 9 (S. 218): Ut laici homines in seculare habitu constituti in arcepresbiterii honore per parrochias non instituantur.

54) conc. Agath. (506) c. 36 (oben S. 17), Aurel. (538) c. 12 (11): Si qui clerici ministeria suscepta quacumque occasione agere sicut et reliqui detractant et excusationem de patrociniis quorumcumque, ne officium inpleant, praetendunt, hac sacerdotes suos sub huiusmodi causa aestimant per inoboedientia contemnendos, inter reliquos canonicos clericos, ne hac licentia alii vitientur, nullatinus habeantur neque ex rebus ecclesiasticis cum canonicis stipendia aut munera ulla percipiant (Conc. S. 77), Emerit. (666) c. 12 (Bruns II S. 89 f.). Uebrigens gab es jetzt zwei Klassen von Klerikern, die Stipendien bezogen, solche, die in der Stadt in den canon eingtragen waren, und solche, die in der Matrikel einer Pfarre standen, conc. Arvern. (535) c. 15 (Conc. S. 69): Si quis presbyter adque diaconus qui neque in civitate neque in parrochiis canonecus esse dinoscitur, sed in villolis habitans in oraturiis officio sancto deserviens celebrat divina mysteria, festivitatis praecipuas .... nullatenus alibi nisi cum episcopo suo in civitate teneat.

55) u. z. der ersten in A. 54 genannten Klasse nach wie vor vom Bischof, der

wirthschaftlich selbständigen Pfarrkirchen direkt von deren Ertrage.[56] Ihre Bezüge waren nur dem Namen nach[57] Stipendien.[58] Sie erhielten sie nicht vom Bischof,[59] waren nicht kraft bischöflicher Leihe im Besitz der Gütermassen,[60] aus denen jene flossen. Bloß das Amt

zweiten von dem betreffenden Erzpriester, conc. Emerit. (666) c. 12, 14, 18 (Bruns II S. 89, 90, 92).

56) Nach conc. Carpent. cit. wird das Einkommen des Sonderguts zwar für die betreffenden Pfarrkirchen verwendet, aber noch vom Bischof bezw. seiner Verwaltung zugetheilt (clericis vel reparationibus dispensetur), conc. Turon. (567) c. 25 (24) in Conc. S. 134.

57) conc. Tolet. IV (633) c. 33 (Bruns I S. 232, oben § 3 A. 64).

58) Den rechtlichen Unterschied vom alten Stipendium ergiebt namentlich der übrigens auch auf Stadtkirchen sich beziehende c. 21 (18) von Orleans (538) in M. G. Conc. S. 79: De his vero clericorum personis, que de civitatinsis ecclesiae officio monastiria, deiocesis vel basilicas in quibuscumque locis positas, id est sive in terreturiis sive in ipsis civetatibus suscipiunt ordenandas, in potestate sit episcopi, si de id, quod ante de ecclesiastico munere habebant, eos aliquid aut nihil exinde habere voluerit, quia unicuique facultas suscepti monastirii deiocisis vel baselecae debet plena ratione suffecere, der den Fall behandelt, daß ein bisher bischöflicher Kleriker eine selbständige Kirche erhält; ferner conc. Emerit. (666) c. 12 (Bruns II S. 89): Si priorum canonum sententia hunc recte tenet ordinem, ut episcopus ab alio episcopo, si indigentiam habuerit, clericum ad ordinandum petat et accipiat; cur qui in dioecesi sua habet eos, quos pro Dei officio et suo iuvamine dignos repererit, ad suam principalem ecclesiam non perducat et habeat? Pro huius rei causa hoc elegit unanimitas nostra, ut omnis episcopus provinciae nostrae si voluerit de parochitanis presbyteris atque diaconibus cathedralem sibi in principali ecclesia facere, maneat illi per omnia licentia. Hi tamen qui fuerint transducti humilitatem dignam episcopo suo teneant, et eo honore et reverentia habeantur et venerentur in cathedrali ecclesia, sicut hi quos constat fuisse ordinatos in ea; et quamvis ab episcopo suo stipendii causa per bonam obedientiam aliquid accipiant, ab ecclesiis tamen, in quibus prius consecrati sunt vel a rebus earum extranei non maneant, sed pontificali electione sub presbyteri ipsius ordinatione presbyter alius instituatur qui sanctum officium peragat, et discretione prioris presbyteri victus et vestitus rationabiliter illi ministretur, ut non egeat; aut si quaesierit qui ordinatur stipendium a suo presbytero accipiat, quantum dignitas officii eum habere expetat; clericis vero vel quos ad serviendun ei dederit per discretionis modum quae necessaria sunt ministret. Si quis sententiae huius ordinem implere distulerit, prout ratio permiserit, excommunicandum se esse noverit, wo umgekehrt der Priester oder Diakon einer selbständigen Kirche an die Kathedrale versetzt wird. Nicht von solchen Amtseinkünften, sondern von wirklichen Liberalitäten etwa in der Art der späteren precariae verbo regis handelt conc. Aurel. (511) c. 7 (Conc. S. 4).

59) Auch Löning II S. 702 läßt die Geistlichen, die an Parochialkirchen angestellt sind, wenn diese vermögensrechtliche Selbständigkeit gewonnen haben, nicht vom Bischof unterhalten werden.

60) conc. Agath. (506) c. 22, über den man oben A. 20 vergleiche, fällt in die Zeit vor der Bildung selbständigen Landkirchenvermögens. Mit dessen Entstehung tritt dann in Gallien eine Scheidung hervor in bischöfliche Kleriker, die nach altem kirchlichen Güterrechte weiter leben, und in selbständige Landgeistliche. Nur die ersteren, deren Kreis sich immer mehr verengert, beziehen vom Bischof Stipendien oder statt derselben (worüber unten § 6) Land. Die letztern dagegen, deren Zahl mit der Zunahme des Landkirchenguts fortwährend wächst, nutzen dieses kraft eigenen Rechts.

übertrug der Bischof einem solchen Priester;[61] die Verwaltung und Nutzung des Landkirchengutes dagegen hatte dieser so, wie bisher der Bischof allein, kraft seines Amtes, kraft eigenen Rechtes, direkt.[62] Von einer Rechnungsstellung war wenigstens später keine Rede mehr,[63] ebenso nicht von einem Rechte des Bischofs, das Einkommen des Betreffenden

---

61) Ueber die cartulae ordinationis, die besonders aus Italien erhalten sind, werden wir später, im zweiten Buche, zu handeln haben; vorläufig vgl. J-W. 677, 705 (Löwenfeld S. 9), 995, 1168 und 1750 (oben § 4 A. 52), lib. diurn. 40, 41 (oben § 4 A. 99), beide, weil zur prima collectio gehörig, zwischen 625 und 680 aufgenommen, 100 (worüber unten § 20). Selbst formula Bituric. 5 (Zeumer S. 170 = Roz. 551), vor 721 entstanden und auf römisch-rechtliche Grundlage zurückgehend (Brunner D.R.G. I S. 405): Ad archepresbeterum instituendum. In Christo venerabile fratre illo ille archediaconus. Conperta fide et conversatione tua seu et sollertiam mentis, ideo committimus tibi vico illo, res eius ac menisteria tibi in Dei nomen credimus praeponendum, ut ibi archepresbeteriae curam indesinenter agas, ut serves conposita, diruta restaures, populum tibi commendatum assidua foveas praedicatione. Ita age, ut ordinationem nostram ornes et inantea te reprobum inveniri non patiaris, sed meliora tibi committantur, von der wir später sehen werden, daß sie einer Uebergangszeit angehört, weiß von einer Leihe der Kirche oder ihres Gutes nichts, sondern bloß von einer Zuweisung eines Pfarrsprengels (vicus), des Kirchenvermögens (res) und der Kirchengeräthschaften (ministeria) zur Ausübung des Erzpriesteramtes.

62) vgl. conc. Aurel. (538) c. 21 (18), Emerit. (666) c. 12 cit., ebenda c. 18 (Bruns II S. 92): Quidquid unanimiter digne disponitur in sancta Dei ecclesia, necessarium est, ut a parochitanis presbyteris custoditum maneat. Sunt enim nonnulli, qui ecclesiarum suarum res ad plenitudinem habent, et sollicitudo illis nulla est habendi clericos, cum quibus omnipotenti Deo laudum debita persolvant officia. Proinde instituit haec sancta synodus, ut omnes parochitani presbyteri, iuxta ut in rebus sibi a Deo creditis sentiunt habere virtutem, de ecclesiae suae familia clericos sibi faciant, quos per bonam voluntatem ita nutriant, ut et officium sanctum digne peragant, et ad servitium suum aptos eos habeant. Hi etiam victum et vestitum dispensatione presbyteri merebuntur, et domino et presbytero suo atque utilitati ecclesiae fideles esse debent. Quod si inutiles apparuerint, ut culpa patuerit, correptione disciplinae feriantur. Si quis presbyterorum hanc sententiam minime custodierit et non adimpleverit, ab episcopo suo corrigatur, ut plenissime custodiat, quod digne iubetur; ferner c. 14 a. E. (oben § 3 A. 65), aber damit conc. Vallet. (524 oder 546) c. 5 (Bruns II S. 26).

63) Die Anordnungen des conc. Carpent. machten allerdings noch eine solche nothwendig, vgl. aber die in A. 58 zitirten Stellen.

Dagegen hatte der Bischof die Aufsicht über die Verwaltung, vgl. lex Wisigot. V, 1, c. 6 (Walter I S. 512): Id tamen adiiciendum huic legi (oben A. 53) manifesta ratio persuasit, ut episcopi omnes, quoscunque per ecclesias suae dioecesis sacerdotes rectoresque ordinandos elegerint, cognitiores eos efficiant de utitilatibus ecclesiae illius, in quibus fuerint ordinati, id est ut quidquid unusquisque episcoporum de scripturis ecclesiae dioecesis suae apud se conservationis caussa habere se noverit, mox rectorem ecclesiae cuilibet praetulerit, statim in manifestam cognitionem deducat nec non tantum ignorantia ordinati, sed quod peius est obcelatione vel vitio ordinantis, voluntas in quocumque lateat testatoris. Id tamen erit, ut et competentia sibi sacerdotes rectoresque ecclesiarum authentica videant et authenticorum ipsorum exemplaria manu sui episcopi roborata pro omni firmitate a pontifice suo accipiant, qualiter per ea ipsa exemplaria et negotia ecclesiae sibi commissae abque haesitatione proponant et veritatem partis suae iustitia intercurrente recipiant. Namentlich war für Veräußerungen seine Genehmigung einzuholen, conc. Aurel. (538) c. 26 (23),

nach seinem Ermessen zu verringern.[64] Vielmehr floß demselben alles zu, was das Sondergut eintrug.[65] Nur hatte er daraus seinen Untergebenen, Geistlichen und andern, die bei der Pfarrkirche oder den ihr unterstellten kleinern Kirchen den Gottesdienst besorgten, Stipendien[66] oder wenigstens Nahrung und Kleidung[67] zu gewähren, und für die Instandhaltung der Gebäude zu sorgen.[68] Kurz, solche Diözesankirchen waren eben Anstalten mit eigener Persönlichkeit, deren Organ zwar der Bischof durch die Ordination bestellte, deren Vermögen er aber nicht leihen konnte, weil dem Bisthum daran kein Privatrecht, kein Eigenthum zustand.

So war man in der Kirche, allerdings nur in einzelnen Gegenden und erst tief in der Germanenzeit, aber doch auf Grund einer Entwicklung, die schon unter römischer Herrschaft begonnen hatte, zu einer direkten Theilnahme wenigstens einzelner Kleriker an der Verwaltung und Nutzung des Kirchengutes neben dem Bischof gelangt.

§ 6.

Die Prekarien der Kleriker.

Gleich der vermögensrechtlichen Selbständigkeit der Pfarrkirchen ruht das Institut der Landverleihungen an Kleriker auf römischer Grundlage und hat in der germanischen Periode nur seine volle Entfaltung ge-

---

Aurel. (541) c. 11 (Conc. S. 81, 89), Narbon. (589) c. 8 bei Bruns II S. 61, Paris. (614) c. 8 (6) in Conc. S. 187, Löning II S. 637, 697, 701 N. 1, vgl. auch conc. Tolet. IV (633) c. 36.

64) Sonst wäre namentlich conc. Emerit. (666) c. 12 unverständlich.

65) conc. Aurel. (538) c. 21 (18) cit., Emerit. (666) c. 16.

66) Emerit. c. 12, 14, 18 cit.

67) ebenda c. 12 cit. (vgl. Epaon. c. 25, oben A. 29). Es wiederholte sich also im Kleinen an der Parochialkirche das Verhältniß des Bischofs zu seinem Klerus, vgl. oben A. 54.

68) conc. Paris. (614) c. 8 (6), Tolet. IV c. 33 (633). In c. 16 conc. Emerit. heißt es nach dem oben A. 28 mitgetheilten Satz: Perpriscis quippe canonibus erat decretum, ut episcopus de parochitanis ecclesiis tertiam sequeretur, cui sua plenissime sufficere possunt. Placuit huic sancto concilio, ut nullus provinciae Lusitaniae episcopus sententiae huius terminum excedat, nec a qualibet parochitana ecclesia tertiam auferre praesumat; sed quidquid exinde consequi potuerat, totum in reparationem ipsarum basilicarum proficiat. Omnes vero supradicti presbyteri, qui virtutem habuerint, episcopo suo placitum faciant, ut reparare ecclesias sibi commissas intendant. Quod si facere distulerint, ab episcopo suo districti ecclesias sibi creditas, ut ratio permittit, digne reparent. Ecclesiae tamen, quae mundiales res nullas habent, sollicitudine, intentione et dispositione episcopali, ut ratio permiserit, habeant reparationem; vgl. damit oben § 3 A. 64, Tolet. XVI (693) im tomus und c. 5 (= l. Wisigot. V, 1, c. 5), bei Bruns II S. 363, 370.

funden.[1] Ihm sei daher noch eine kurze Betrachtung gewidmet in diesem ersten Abschnitte, dessen Aufgabe es ist, die Errungenschaften darzustellen, welche die römische Zeit auf dem Gebiete des kirchlichen Vermögens- und Verwaltungsrechtes aufzuweisen hat.

In des Bischofs ausschließlicher Verwaltung war — das ergaben frühere Untersuchungen — auch nach der Sprengung der Eigenthumseinheit weitaus der größte Theil des kirchlichen Grundbesitzes verblieben; der Bischof hatte nach wie vor der überwiegenden Mehrzahl der Kleriker den Lebensunterhalt in Form eines Stipendiums zu gewähren. Was lag bei der reißenden Zunahme des kirchlichen Grundbesitzes für ihn näher als der Gedanke, dieser seiner Verpflichtung dadurch nachzukommen, daß er dem einzelnen Geistlichen ein Stück Kirchenlandes zur Nutzung anwies?

Am frühesten scheint man in Italien darauf verfallen zu sein.[2] In einem der schon erwähnten,[3] nach Volaterra gerichteten Briefe gebot Papst Gelasius I. dem Archidiakon Justinus nnd dem Defensor Faustus, denen die Ordnung der zerrütteten Vermögensverhältnisse der dortigen Kirche aufgetragen war, alle Grundstücke einzuziehen, und verbot ihnen, irgend einem Kleriker für seinen Antheil an der Nutzung des Kirchenvermögens ein Stück Land zuzuweisen, damit nicht durch Sorglosigkeit und Nachlässigkeit das Kirchengut gemindert werde.[4] Mehr als prinzipielle Bedenken mögen die besonderen Umstände dieses Falles es ge-

1) Aus Gründen, die im Laufe der Untersuchung sich von selbst ergeben werden, treten wir auf die vielbehandelte Frage nach dem Ursprunge und der rechtlichen Natur der Prekarien nicht ein, sondern beschränken uns, ihre Anwendung bei Klerikern darzustellen. Im übrigen vgl. man: Anselminus de Orto, Super contractibus emphyteosis et precarii etc., Thomassinus, Vetus ac nova eccl. discipl. p. III l. II c. 16, 17, Roth, Benef. S. 256, 260, Feudalität S. 145, 174, besonders S. 160—163, Waitz D.V.G. II 1 S. 290—307, IV S. 176 ff., G. Demante in der Revue historique de droit français et étranger 1860 VI S. 45—54, Schupfer, Degli ordini S. 493 ff., Poschinger S. 115—122, Heusler, Gewere S. 54—58, ders., Institut. II S. 167—170, Löning II S. 288—296, 702—716, Dahn, Westgot. Studien S. 105, ders., Könige VI S. 126—128, R. Löning, Der Vertragsbruch I 1876 S. 57—61, Pertile IV S. 285 ff., besond. S. 307 ff., E. Garsonnet, Histoire des locations perpétuelles et des baux à bongue durée, Paris 1879 S. 251—268, Meurer II S. 164—170, Brunner D.R.G. I S. 200—202, 210—212, Hatch, Grundlegung S. 33—44, Carl Groß, Das Recht an der Pfründe, Graz 1887 S. 23 ff., Fustel de Coulanges, Origines du système féodal S. 63—152, besonders S. 129—133.

2) Nicht hieher gehört natürlich Ambrosius de offic. I c. 36, 184 (Migne 16 col. 78), wo von dem Ertrage von agelluli die Rede ist, aus dem manche Kleriker leben. Gemeint ist dabei kleiner eigener Grundbesitz von Geistlichen.

3) oben S. 19 f.

4) J-W. 740 (Thiel S. 498) heißt es nach der oben § 2 A. 40 mitgetheilten Stelle: quatenus omnia praedia ad vestrum revocetis studium, nec cuiquam clerico pro portione sua solum aliquod ecclesiae putetis esse deputandum, ne per incuriam et negligentiam minuatur; vgl. damit J-W. 741 am Anfang.

wesen sein, durch die man in Rom zu dem Verbote veranlaßt wurde.[5] Wenigstens gestattete man dort ein Jahrzehnt später auf der bekannten Synode unter Symmachus ausdrücklich die Verleihung des Nießbrauchs ländlicher Grundstücke der römischen Kirche an Kleriker, losgekaufte Kriegsgefangene und Fremde, während im übrigen die Veräußerung kirchlichen Grundbesitzes der Substanz wie der Nutznießung nach untersagt wurde.[6] Die Gefahren, die Gelasius bei seinem Verbote vorgeschwebt hatten, umging die Kirche dadurch, daß sie die Grundstücke an die Kleriker zu denselben Bedingungen austhat, nach denen sie auch sonst bei Verpachtung des Patrimoniums verfuhr,[7] unter Ausstellung einer Leiheurkunde und gegen Entrichtung eines Leihezinses; sein Betrag wurde jeweilen mit dem Stipendium abgerechnet, das der Geistliche aus der bischöflichen Zentralkasse zu beziehen hatte. So verordnete Felix IV. für Ravenna, falls Kleriker städtische oder ländliche Grundstücke aus dem Kathedralgute innehaben, sollen ihnen diese unter Anfertigung eines Libells und gerechter Abschätzung einer Leiheabgabe (pensio)[8] in der Weise verpachtet werden, daß sie davon das, was sie als Stipendium[9] zu beziehen pflegen, zurückbehalten, den Ueberschuß aber zu Nutz und Frommen der Kirche abliefern.[10] Nicht anders machte man es in

5) Diese Vermuthung legt namentlich auch der Vergleich von J-W. 975 (Löwenfeld S. 12 f.) nahe.

6) conc. Rom. (502) c. 4 Nr. 14 (bei Thiel S. 690): Sed nec in usumfructum rura aliquibus dari liceat nec data retineri praeter clericos et captivos atque peregrinos, ne malae tractationis ministretur occasio, quum liberalitati mille alia itinera reserventur. Vgl. oben S. 46, ferner J-W. 764 (513) von demselben Symmachus an Caesarius von Arles.

7) vgl. J-W. 2031, 2032, 2034, 2036 (625—638), 2173 (725), 2228 (715—731) und damit J-W. 1112 (591) sowie Schwarzlose in der oben § 1 A. 40 zitirten Abhandlung S. 75 N. 3.

8) über sie Schwarzlose S. 79.

9) über commodum § 5 A. 36.

10) Agnelli lib. pontif. c. 60 (M. G. SS. rer. Lang. et Ital. S. 320): Si quis vero de clero praedia urbana vel rustica ad ecclesiam pertinentia detinet, eisdem libellis sub iusta pensionis aestimatione factis statuimus collocandam, hac ratione, ut exinde quod in commodis suis solent accipere, ipsi retineant, quod superest ecclesiasticis inferant compendiis profuturum (vgl. § 4 A. 23). Auch die Notare werden wie Stipendien (oben § 3 A. 60) so Libelle empfangen haben. Im übrigen heißt es dagegen: Quibuscunque vero secularis conversationis hominibus nullam necessitatem rei familiaris tolerantibus ecclesiastici iuris praedia vel urbana vel rustica data sint, episcopi sollicitudine per eos, quibus iusserit, clericos ad dominium revocet ecclesiae nec deinceps praeter causam superius cumprehensam dare praesumat. Man vgl. zum Ganzen oben S. 33 f. und beachte, daß der Grundbesitz des Bisthums, aus dem die Landverleihungen an Kleriker erfolgen, im Gegensatz gestellt wird zu den ländlichen und städtischen Grundstücken, die den einzelnen Basiliken mit besonderer Bestimmung zugewandt sind und auf Grund derselben von den betreffenden Geistlichen verwaltet und genutzt werden (oben S. 64 f.). So gilt also voll und ganz auch für Italien, was wir S. 76 ff. und besonders § 5 A. 60 für Gallien und Spanien nachwiesen.

der römischen Kirche[11] unter Gregor dem Großen. Im Jahre 597 schreibt der Papst an Bischof Petrus von Aleria, er habe nach dessen Wunsche dem Priester der (Tauf=)Kirche auf dem Negeugner Berge auf Korsika (die zum römischen Patrimonium gehörte) ein bestimmtes Gut zuweisen lassen, so daß dem Geistlichen in Zukunft dessen Ertrag von den Schillingen abgezogen werde, die er bisher gewöhnlich erhalten habe.[12] Bei diesen libellarischen Verleihungen blieb es in Italien auch im siebenten Jahrhundert. Von Honorius I. besitzen wir z. B. aus den Jahren 625 und 626 zwei Urkunden, durch deren eine dem Subdiakon Gratiosus ein Haus mit Garten in Rom neben den Thermen Diokletians auf neunundzwanzig[13] Jahre gegen einen jährlichen Zins von einem Goldsolidus uud unter Ueberbindung der Baulast verliehen wird,[14] während nach der andern der Notar[15] Servusdei das Casale Aurelianum an der Via Portuensis mit einem Ertrag von zweieinhalb Goldschillingen auf Lebenszeit erhält gegen einen Jahreszins von zwei Goldsolidi und fünf Zwölftel Tremis.[16]

Eine größere Rolle spielten die Landverleihungen an Geistliche in Gallien und Spanien. Das westgotische Reichskonzil, das im Jahre 506 in Agde versammelt war, gestattete, daß kleine Güter oder solche, die für die Kirche von geringem Nutzen wären, Fremden und Klerikern unter Wahrung des Eigenthums der Kirche zum Nutzgenuß verliehen würden.[17] Auch die erste fränkische Nationalsynode, die wenige Jahre

---

11) aber auch in Afrika, J=W. 1196, Gregor I. an Bischof Lucill von Malta: Pervenit ad nos, fraternitatis tuae clericos terras Africanae tenentes ecclesiae, quod pensionem earundem possessionum dare contemnant. Sie sollen sofort dieselben entrichten.

12) J=W. 1488: Presbytero quoque ecclesiae, quae in Negeugno monte sita est, possessionem, quam tua fraternitas petiit, dari fecimus, ita ut, quantum praestat, tantum de solidis, quos accipere consueverat, minus accipiat, vgl. über die Kirche oben § 4 A. 91.

13) Das ist der beim Libellarvertrage übliche Termin, Anselminus de Orto, ed. Iacobi S. 17, 84, Kohler, Beiträge I S. 41 N. 2, Pertile IV S. 289 und N. 54. Nach Ablauf derselben (Mansi X col. 584): eadem domus cum horto suo ad ius sanctae Romanae ecclesiae, cuius est proprietas, sine dubio revertatur nec aliquid ex his, quae in eius meliorationem expensa fuerint, vel a te vel tuis heredibus sit repetendi licentia, quia rationis ordo non sinit, ut in rei meliorationem expensas repetat, qui in eadem pensione augmentum non recepit, vgl. dazu conc. Aurel. (541) c. 34 (Conc S. 95).

14) J=W. 2011. Die Arenga lautet (a. a. O.): Ne cuiquam labor et diligentia, quam in rebus ecclesiae adhibet, possit esse damnosa, ita disponendum est, ut illi suus labor sit utilis, et detrimentum ecclesiasticae res non agnoscant.

15) vgl. oben A. 10.

16) J=W. 2013 u. z.: quatenus et tu aliquod exinde possis habere remedium, et ecclesiae nostrae utilitas non decrescat.

17) c. 7 a. E. (Bruns II S. 147): Minusculas vero res aut ecclesiae minus utiles peregrinis vel clericis salvo iure ecclesiae in usum praestari permittimus.

später in Orleans tagte, und die burgundische zu Epaon erwähnen diese Landverleihungen an Geistliche.[18] Gleich einigen späteren Konzilien beschäftigten sie sich mit der Frage, wie die nur zu oft damit verbundene dauernde Entfernung von Kirchengut für die Zukunft vermieden werden könne.[19] Während nämlich die gallo-spanische Landleihe mit der italischen darin übereinstimmte, daß sie, anfangs regelmäßig, später nothwendig, schriftlich war,[20] unterschied sie sich von ihr dadurch, daß ein Zins nicht gezahlt wurde,[21] und daß sie in der Form des Prekariums erfolgte.[22] Diese Leiheart hatte zwar den Nachtheil, daß die Verjährungsfrist von dem Augenblick der Uebergabe an den Prekaristen an zu laufen begann,[23] wahrte aber im übrigen das kirchliche Interesse am besten. Der freien Verfügung des Bischofs über das Stipendium entsprach ganz die ungebundene Stellung des Verleihers gegenüber dem zu Prekarium verliehenen Gute, und die wirthschaftliche Abhängigkeit des Stipendien empfangenen Klerikers von seinen kirchlichen Obern fand ihr Gegenstück in der Rechtlosigkeit des Prekaristen gegenüber dem, der ihm das Gut prekarisch einräumte.

Immerhin war das Verhältniß der Geistlichen zu der Prekarienleihe ein anderes als zu den Stipendien.

Ein Stipendium mußte der Bischof jedem seiner Kleriker verabreichen, nur dessen Größe hing von seinem Ermessen und seiner Gunst ab.[24] Die Verleihung von Kirchengut dagegen lag ganz in seinem Be-

---

18) conc. Aurel. (511) c. 23 (Conc. S. 7): Si episcopus humanitatis intuitu vineolas et terrulas clericis vel monachis praesteterit excolendas vel pro tempore tenendas, etiam si longa transisse annorum spatia conprobentur, nullum ecclesia praeiudicium patiatur nec saeculari lege praescriptio, quae ecclesiae aliquid inpediat, opponatur, wobei aber pro tempore nicht mit Roth, Feudalität S. 160 übersetzt werden darf: auf bestimmte Zeit. In Spanien gestattete sie das Bekehrungskonzil von Toledo von 589 c. 3: Veräußerung von Kirchengut ist verboten, peregrinorum vero vel clericorum et egenorum necessitati salvo iure ecclesiae praestare permittuntur pro tempore, quo potuerint.

19) vgl. schon conc. Agath. (506) c. 22 (bei Bruns II S. 150 und dazu oben § 5 A. 20), ferner conc. Aurel. (541) c. 13, Arel. (554) c. 6 (dieses gegen Deterioration), Clippiac. (626/27) c. 2, Rem. (627—30) c. 1 (in Conc. S. 91, 119, 197, 203) und damit Löning II S. 294 N. 2 sowie ll. Wisigot., Cod. Euric. 306, Reccesw. V, 1, c. 4 (Zeumer S. 11, 144) und zum Verlauf der Frage Löning II S. 288—296.

20) conc. Epaon. (517) c. 18, Aurel. (541) c. 18, Clippiac. (626/27) c. 2, Rem. (627—630) c. 1 (in Conc. S. 23, 91, 197, 203), Tolet. VI (638) c. 5, IX (655) c. 3 (bei Bruns I S. 253, 292).

21) ebenso Löning II S. 707 mit N. 1 und Fustel de Coul. S. 132. Nur zur Instandhaltung war der Empfänger verpflichtet, conc. Arel. (554) c. 6, Tolet. VI (638) c. 5 cit., Emerit. (666) c. 13.

22) Darüber Löning II S. 288 ff.

23) ebenda S. 289.

24) oben S. 16 f.

lieben.[25] Durchaus nicht jeder Kleriker, der von ihm ein Stipendium zu beanspruchen hatte, erhielt dafür Kirchengut prekarisch zugewiesen, während dies hinwiderum solchen Geistlichen zu Theil werden konnte, denen gegenüber für den betreffenden Kirchenobern gar keine Verpflichtung bestand.[26] Die Landleihe galt stets, selbst wenn sie an Stelle eines Stipendiums erfolgte, als persönliche Vergünstigung,[27] als Gnadengeschenk.[28] Die ordentliche Form, in welcher der Bischof seiner Pflicht nachkam, aus dem Kirchengute dem Klerus den Unterhalt zu gewähren, wurde sie selbst in einer Zeit nicht, da sie thatsächlich so häufig vorkam, daß man bei dem Worte Stipendium an das statt dessen verliehene Land dachte.[29]

---

25) conc. Aurel. (538) c. 20 (17) in Conc. S. 79, Löning II S. 703.

26) Greg. Tur., hist. Franc. VI c. 36 (I S. 276): Bischof Aetherius von Lisieux kauft einen Kleriker aus Le Mans aus den Händen von Leuten los, mit deren Verwandter er in Ehebruch gelebt hatte, und weist ihm Knaben aus der Stadt zum Unterricht zu. Denique cum iam honoraretur a civibus, et pontifex ei aliquid terrae vinearumque largitus fuisset, fällt er in das Laster zurück und stellt dem Bischof, der ihm zum zweiten Male rettet, nach dem Leben.

Auch Verwandten von Geistlichen werden solche Prekarien zu Theil. In einem Briefe des Bischofs Palladius von Auxerre an Bischof Desiderius von Cahors (M. G. Epist. III S. 212) heißt es: Similiter ubi Chromatia in re ecclesiae Bagidone (sc. civitatis Cadurcensis) commanet, quia frater suus Deotherius presbiter actos ecclesiae Sanctonicae egit, et nunc ipsa Cromatia, qui ibidem per beneficium praecaturiae manerae videtur, sic eam cum homni re sua iubeas defensare, quomodo et de Deum mercidem habeas, et nos vobis gracia subplicationis agamus.

27) Aurel. (511) c. 23: humanitatis intuitu, Epaon. (517) c. 14: de munificentia ecclesiae, Aurel. (538) c. 20 (17): pro sua gratia, Lugd. (567 od. 570) c. 5 (Conc. S. 9, 22, 79, 140), Tolet. IV (633) c. 38 (Bruns I S. 234): Wohlthätern der Kirche und deren Erben, namentlich wenn sie verarmt sind, sollen die Bischöfe Kirchengut verleihen. Si enim clericis vel monachis seu peregrinis aut quamlibet necessitatem sustinentibus pro solo religionis intuitu in usum res ecclesiasticae largiuntur, quanto magis his consulendum est, quibus retributione iusta debetur?, Tolet. VI (638) c. 5 (ebenda S. 253): episcopi largitate. Die beiden letztern Stellen beweisen, daß diese Ausdrücke hier nicht lediglich deshalb angewendet wurden, weil sie für die Prekarien in Folge deren Geschichte technisch waren (so Fustel de Coul. S. 131), sondern den wahren Sachverhalt wiedergeben.

28) conc. Epaon. c. 14, wo das dono accipere ebenso wohl hinsichtlich der Nutzung wie der Substanz geschehen kann, Aurel. (541) c. 36 (Conc. S. 95).

29) conc. Tolet. VI (638) c. 5 (Bruns I S. 253): ... decernimus, ut quisquis clericorum vel aliarum quarumlibet personarum stipendium de rebus ecclesiae cuiuscumque episcopi percipiat largitate, sub precariae nomine debeat professionem scribere ... Aber noch conc. Emerit. (666) c. 13 (ebenda II S. 90) sagt: In ecclesia Dei sancta congregatio clericorum fit non modica, et sunt aliqui, quorum intentio non pauca est in sancto Dei officio, atque multi, quos segnitudinis fastus minime perducit ad bonum profectum. Ob hoc ergo sancto huic placuit concilio, ut quemcumque episcopus ad bonum profectum viderit crescere, per bonam intentionem venerandi, amandi et honorandi atque de rebus ecclesiae, quod voluerit, illi largiendi habeat potestatem: haec enim causa et maioribus maiorem praestat gratiam et minores excitat, ut ad melius tendant. Quidquid ergo bonis largitur per gratiam ita in ius habeant, ut et remedium ex hoc sentiant et rem Deo dicatam ad augmentum perducant.

Ja, mit der Zeit vergrößerte sich der Unterschied zwischen Stipendium und Prekarienleihe, besonders hinsichtlich der Beständigkeit. Anfangs eignete diese in höherm Maße dem erstern, es konnte zwar beliebig verändert, aber ohne Rechtsgrund nie ganz entzogen werden,[30] während die Leihe jeden Augenblick widerrufbar war, und ein Recht durch ihren Entzug nicht verletzt wurde. Später aber änderte sich das Verhältniß zu ihren Gunsten.

Beziehungen zu Grund und Boden neigen immer dahin, dauernd zu werden. Im römischen Recht hatte sich das Prekarium an Immobilien im Laufe der Zeit nur deshalb behaupten können, weil immer neue Anwendungsgebiete für eine solche mehr vorübergehende und jederzeit widerrufliche Besitzeinräumung sich eröffneten.[31] In Gallien und Spanien, wo das Prekarium wohl fast nur bei solchen unentgeltlichen Landverleihungen vorkam, ließ der Verfestigungsprozeß nicht lange auf sich warten. Eine in den mittelalterlichen Rechtsquellen oft wiederkehrende Frage, nämlich die, wie es zu halten ist, wenn jemand fremdes Land anbaut, behandelte die zweite Synode von Toledo von 527 in ihrem vierten Kanon für den besondern Fall, daß der Eigenthümer die Kirche, der Bebauer aber ein Kleriker war, der auf diesem Wege den Lebensunterhalt sich zu erwerben suchte. Sie entschied, man solle den Geistlichen, so lange er lebe, in Besitz und Genuß der von ihm angelegten Aecker und Weingärten lassen.[32] Dagegen habe er auf den Fall seines Todes hin sein Recht an die Kirche zurückzustellen[33] und dürfe

Quod si id quod acceperint per suam tepiditatem ad profectum minime perduxerint aut detrimentum patuerit, episcopus habeat licentiam sine ullo praeiudicio in iure ecclesiae revocare rem propriam. Zu Stipendium = Stipendialleihe vgl. übrigens auch noch conc. Tolet. XVI (693) im tomus (Bruns I, S. 363) und c. 5 (= l. Wisigot. V, 1, c. 5) mit der lex de coercitione pontif. (l. Wisigot. V, 1, c. 6 bei Walter I S. 510), Stellen, bei denen aber nicht an Leihe an Geistliche zu denken ist.

30) oben S. 16 ff.

31) R. v. Ihering hat in seinem „Besitzwillen“ S. 389 ff. neues Licht über die Verwendung des precarium im römischen Recht verbreitet; zu seinen Ausführungen bildet für die spätrömische und die merowingische Zeit ein in manchen Punkten nicht unebenbürtiges Seitenstück, was Fustel de Coulanges S. 110—143 sagt.

32) Dahn, Könige VI S. 382 N. 1 hat aufmerksam gemacht auf Apollinaris Sidonii epist. VI 10 (M. G. AA. ant. VIII S. 100): Sidonius schreibt an Censorius von Auxerre, der Ueberbringer des Briefs, ein Geistlicher, habe, vor den Goten flüchtig, im Gebiet von Auxerre auf halb urbarem Kirchenland sich niedergelassen und wünsche, den ganzen Ertrag der von ihm angebauten Grundstücke zu genießen. Censorius möge ihm den schuldigen Zins erlassen, dann werde er so glücklich sein, als ob er väterlichen Boden bebaute.

33) Auch bei Prekarien kommt eine solche ausdrückliche Restitution vor, obschon sie sich eigentlich von selbst versteht, vgl. die bei Roth, Feudal. S. 172 zitirten Stellen und das Testament des Diakons Grimo von 633, Beyer M.R.-U.B. I 6 (S. 7): Vineas ad Lesuram (Lieser), quas de basilica domni Maximini Treve-

es nur vererben, wenn ihm der Bischof die Befugniß dazu ausdrücklich um geleisteter Dienste willen verliehen habe.[34] Maßgebend für diese Entscheidung wird die Rücksicht gewesen sein auf die in den Boden gesteckte Arbeit und auf das besondere Band, das die Kirche mit jedem Angehörigen des geistlichen Standes verknüpft. Aehnliche Gesichtspunkte mußten sich in erhöhtem Maße geltend machen bei den statt eines Stipendiums verliehenen Gütern. Dazu kam, daß eine Anzahl anderer Leiheformen,[35] insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs, deren sich die Kirche schon lange,[36] namentlich im Verkehr mit Weltlichen bediente, die aber unwiderruflich waren, während auch bei ihnen ein Bittbrief (precaria oder precatoria) vom Empfänger[37] ausgestellt wurde, nach und nach mit der Prekarienleihe an Geistliche verschmolz zu einem Institute, der Prekarie. Bei ihr stand dem Beliehenen auch gegenüber dem Verleiher ein festes Recht an dem Gute zu, das ihm während der Vertragsdauer[38] nur wegen Zinsversäumniß entzogen werden konnte;[39] der Prekarist erhielt die Gewere.[40]

Diesen Verfestigungsprozeß, der auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts sich vollzog,[41] förderten bei den Prekarien an Kleriker kirchliche Vorschriften. Die Erledigung und Neubesetzung eines bischöflichen Stuhls verursachte damals stets eine empfindliche Störung in der Verwaltung des Bisthums.[42] Sogar die Stipendien blieben bisweilen davon nicht un-

---

rensis sub usufructuario possedi, necnon et domni Jorgii in Amanio constructa ubi amita mea requiescit, exinde similiter sub usu vineas possedi, post transitum vero meum ad basilicas ipsas revertantur . . . Villa Hogregia, quam germana mea Ermengundis quondam dyacona pro amine sue remedium ecclesie Virdunensi dedit, et ego ipse sub usufructuario per precatoria possedi, . . . post discessum meum ad sepedicta ecclesia Virdunensis revertat.

34) Bruns I S. 209. Vgl. l. Wisigot. X, 1, c. 13 bei Walter I S. 619. Von einer Prekarienleihe an Stelle des Stipendiums handelt also der Kanon nicht.

35) Löning II S. 705 ff.

36) c. 7 conc. Agath., der die Stipendialleihe in Gallien zum ersten Male erwähnt und nur in den Anfängen kennt, weiß schon von Verleihungen zu Nießbrauch in größerm Maßstab.

37) Die entsprechende Urkunde des Verleihers hieß bekanntlich praestaria.

38) Sie betrug in älterer Zeit in der Regel 5 Jahre, Löning II S. 713, Brunner D.R.G. I S. 202, 210.

39) Oft, doch erst in späterer Zeit, wurde auch für diesen Fall der Entzug vertraglich ausgeschlossen, Roth, Feudal. S. 173, Löning II S. 713 N. 1, Brunner D.R.G. I S. 211.

40) Heusler, Gewere S. 54 ff., Löning II S. 716.

41) Bei Fustel de Coul., der den Zusammenhang der merowingischen Prekarie mit dem römischen precarium noch einmal klar nachgewiesen hat, tritt die Entwickelung des Instituts in der fränkischen Zeit und damit die im Texte geschilderte Verfestigungstendenz allzusehr in den Hintergrund.

42) Daß die bischöfliche Wohnung und der Schatz geplündert wurden, ist bekannt; Greg. Tur., hist. Franc. VI c. 11 (S. 255) berichtet, daß, nachdem Bischof

berührt. Der syrische Krämer Eusebius, der das Bisthum Paris sich erkauft hatte, jagte alle kirchlichen Beamten seines Vorgängers fort und ersetzte sie durch Syrer.[43] Daß Kleriker auf solch widerrechtliche Weise um Amt und Brot gebracht wurden, mag immerhin nur selten vorgekommen sein. Dagegen Veränderungen — Entzug wie Neuverleihung — in den beliebig widerruflichen Prekarien hatte jeder Wechsel in der Person des Bischofs im Gefolge.[44] Gerade der Verlust von geliehenem Lande traf aber die Kleriker aus schon angedeuteten Gründen besonders hart. Darum bestimmte im Jahre 538 das dritte Konzil von Orleans,[45] was in der Gegenwart Kleriker aus Verleihungen früherer Kirchenobern innehaben, sollen deren Nachfolger in Zukunft ihnen nicht entziehen. Wohl aber könne, wenn das Interesse der Kirche es erheische,[46] vom Bischof der Austausch angeordnet werden gegen anderswo gelegene Güter, die dem

---

Dinamius von Marseille von den Leuten König Guntrams aufgegriffen worden war, Massiliensis clerici gaudio magno repleti, quod iam detineretur, iam deputaretur exilio, quod iam in hoc res perstitisset, ut numquam Massilia reverteretur, domos ecclesiae adprehendunt, ministeria describunt, regesturia reserant, promptuaria expoliant, omnesque res ecclesiae, tamquam si iam mortuus esset episcopus, pervadunt.

43) oben § 5 A. 42, die Uebersetzung nach Löbell S. 159 N. 1, vgl. Brunner D. R.G. II S. 98.

44) Als Gregor von Tours einst die Absetzung drohte, wartete der Priester Rikulf sie gar nicht ab, sondern hic, quasi iam esset episcopus, in domo ecclesiae ingreditur impudenter, argentum describit ecclesiae reliquasque res sub sua redegit postestate. Maiores clericos muneribus ditat, largitur vineas, prata distribuit; minoribus vero fustibus plagisque multis etiam manu propria adfecit (hist. Franc. V c. 49 S. 242).

45) c. 20 (17): De munificentiis vero sacerdotum id observandum, ut, si quid praesenti tempore a clericis de decidentum munificentiis habetur vel possedetor, deinceps a successoribus nullatenus auferatur, ita ut, qui decessorum largitatibus gaudent, officia ecclesiae, obidientiam et affectum sacerdotibus praebeant. De quibus tamen munificentiis, quae praesenti tempore ab his, sicut dictum est possedentur, si pro opportunitate episcopo placuerit, quod voluerit, cummotare, sine accipientis dispendio in locis aliis cummotetur. De munificentiis vero praesentibus, quas unusquis clericis pro sua gratia eorum obsequiis extimat conferendas, sicut in arbitrio dantis est, ut tribuere, quibus voluerit, debeat, ita si inobidientia vel contumacia in aliquo accipientis exteterit, culpa agnita in arbitrio sit presedentis, utrum vel qualiter debeat revocari (Conc. S. 79); vgl. dazu oben § 3 A. 60 und in § 5 A. 41 aus Greg. IV c. 7.

46) z. B. wenn, um der Erhaltung des kirchlichen Eigenthums willen, vermieden werden soll, daß der Beliehene dreißig Jahre lang auf ein und demselben Gute sitzt, conc. Aurel. (541) c. 18: Quicumque clericus aliquid de iure ecclesiastico seu verbo seu per scripturam adceperit ad utendum et postmodum hoc alienare quacumque occasione voluerit, non valebit, quia secundum canonum statuta proprietate ecclesiae non violat in alios quamvis longa possessio. Sed in pontificis potestate consistat, qualiter pro conservando iure ecclesiastico rem possessam inter clericos debeat commutare. Neuerdings verwirft zwar Maaßen in seiner Ausgabe S. 91 N. 4 die von Löning angenommene Lesart commutare. Allein dieselbe scheint mir durch den handschriftlichen Befund durchaus hinreichend gestützt und zugleich inhaltlich zu befriedigen, während das communicare der Vulgata dies nicht thut.

Beliehenen einen nicht geringern Ertrag sichern. Nur das von ihm selbst an seine Geistlichen verliehene Land dürfe der Kirchenobere bei Ungehorsam und Unbotmäßigkeit der Empfänger diesen wieder entziehen,[47] da ja auch die Verleihung an sie ganz von seinem Ermessen abgehangen habe. Durch diese Vorschrift war also der Kirche, sobald nur in der Person des Bischofs ein Wechsel stattgefunden hatte, die Verfügung nicht nur über den Bestand, sondern auch über den Umfang der Stipendialleihe genommen;[48] in der Mehrzahl der Fälle war die Prekarie an Kleriker lebenslänglich und unverkürzbar geworden.

Das bischöfliche Prekarienwesen stellt sich als der erste Versuch dar, die immer machtvoller auftretende Idee der Leihe dem kirchlichen Vermögens- und Verwaltungsrechte dienstbar zu machen. Allein einer wahrhaft fruchtbaren Verwendung derselben stand der Mangel einer festen Unterlage hindernd im Wege. Hierin schaffte der Germanismus Wandel, der nunmehr auch in der Kirche und ihrem Rechte wirksam zu werden begann. Indem er die Zuweisung von Land gegen Dienst und Zins, die dem germanischen Rechte von jeher bekannt war, auf Kirchen und damit verbundene Vermögensmassen anwandte, gab er den Anstoß zu einer durchgreifenden Umgestaltnng der ganzen kirchlichen Vermögensverwaltung und ihres Rechtes.

---

47) Für die Angabe Lönings II S. 704, der Bischof könne auch das Gut, das sein Vorgänger einem Kleriker einer fremden Diözese verliehen habe, ohne weiteres einziehen, vermisse ich einen Beleg.

48) vgl. dazu noch conc. Lugdun. (567 od. 570) c. 5 (Conc. S. 140): Et quia multa sunt ecclesiae membra, quae diverso genere pro vitae suae qualitate vel discretione sacerdotali aut oblectari convenit aut distringi, illud censuimus statuendum, ut, quascumque munificentias clericis aut servientibus sive de rebus ecclesiae in usum aut de propriis in proprietatem praecedentes dederint sacerdotes, subsequentes pontifices nullatenus auferre praesumant. Si quid tamen culpae extiterit, pro qualitate personarum vel regula canonum praecedentium in persona habeatur, non in facultate districtio; vgl. dazu Hinschius IV S. 836 N. 3.

Inhaltsverzeichniß.

Verzeichniß der Quellen
und
litterarischen Hülfsmittel,
die in vorstehender Abhandlung abgekürzt zitirt sind.

Anselminus de Orto, Super contractibus emphyteosis et precarii et libelli atque investiture ed. R. Jacobi, Wimariae 1854.

R. Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII., 2 Bde., Elberfeld 1868 ff.

G. Beltrani, Documenti Longobardi e Greci per la storia dell'Italia meridionale nel medio evo, Roma 1877.

H. Beyer (Eltester und Görz), Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins, 3 Bde., Coblenz 1860 ff.

C. Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs, Bd. 1, Leipzig 1868.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 und 2, Leipzig 1887 ff.

Ders., Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Bd. 1, Berlin 1880.

H. Th. Bruns, Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV—VII, Pars I, II, Berolini 1839.

L. Bruzza, Regesto della chiesa di Tivoli (Studi e documenti di storia e diritto, tomo 1), Roma 1880.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, editio nova a L. Favre, 10 tomi, Niort 1883 ff.

Cartulaire général de Paris ou recueil de documents relatifs à l'histoire et à la topographie de Paris, formé et publié par R. de Lasteyrie, tome premier, Paris 1887.

Codex diplomaticus Caietanus editus cura et studio monachorum s. Benedicti archicoenobii Montis Casini, 2 tomi, 1887 ff. (als erste Abtheilung des: Tabularium Casinense).

Codex diplomaticus Cavensis cur. Morcaldi, Schiani, S. de Stephano, tomus 1—7, Neapoli 1873 ff.

Codice diplomatico Istriano, tomo 1 (ohne Titelblatt, Nummern und Seitenzahlen).

F. Dahn, Die Könige der Germanen, 6 Bde. (der 6. in 2. Aufl.), München 1861 ff.

Ders., Westgothische Studien, Würzburg 1874.

E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Leipzig 1889.
Fustel de Coulanges, Les origines du système féodal, le bénéfice et le patronat pendant l'époque mérovingienne, revu et complété par C. Jullian, Paris 1890.
O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1—3, Berlin 1868 ff.
F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter vom 5.—16. Jahrhundert, 3. Aufl., Bd. 1, 2, Stuttgart 1875 ff.
E. Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum. 8 Vorlesungen. Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung, besorgt und mit Excursen versehen von Dr. A. Harnack, Gießen 1883.
Ders., Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung, besorgt von Dr. Adolf Harnack, Gießen 1888.
A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 1 und 2, Leipzig 1887 ff.
C. J. v. Hefele, Conciliengeschichte, Bd. 1—9 (1—7 in 2. Aufl.), Freiburg i/Br. 1873 ff.
C. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, 2 Bde., Leipzig 1847 ff.
A. Heusler, Die Gewere, Weimar 1872.
Ders., Institutionen des deutschen Privatrechts, 2 Bde., Leipzig 1885 ff.
P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Bd. 1—4, Berlin 1869 ff.
F. Hirsch, Das Herzogthum Benevent bis zum Untergange des langobardischen Reiches, Leipzig 1871.
Jaffé-Wattenbach, Regesta pontificum Romanorum, editio secunda, curaverunt S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, 2 tomi, Lipsiae 1885 ff.*)
J. Kohler, Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte, Heft 1 und 2, Urkunden aus den Veroneser Archiven, Würzburg 1883 ff.
J. Langen, Geschichte der römischen Kirche bis zum Pontifikate Leos I., Bonn 1881.
Ders., Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nikolaus I., Bonn 1885.
Ders., Geschichte der römischen Kirche von Nikolaus I. bis Gregor VII., Bonn 1892.
Leges Wisigotorum, Codex Eurici et Reccessuinthiana, ed. K. Zeumer. (Durch die Liebenswürdigkeit des Herausgebers, meines hochverehrten Lehrers, ist es mir ermöglicht worden, diese demnächst erscheinende Ausgabe in den Aushängebogen zu benutzen.)
Liber diurnus Romanorum pontificum ed. Th. E. ab Sickel, Vindobonae 1889. (Die Nummern stimmen überein mit denjenigen der Ausgabe von de Rozière, Paris 1869.)
Le Liber pontificalis, texte, introduction et commentaire par l'abbé L. Duchesne, tome premier, Paris 1886.

---

*) Um die ohnehin schon stark angeschwollenen Anmerkungen nicht noch mehr zu belasten, begnügte ich mich bei den Papstbriefen oft mit dem Hinweis auf das Regest, auch wenn aus diesem selbst der gewünschte Beleg nicht zu erholen ist. Der geneigte Leser wird gebeten, in diesen Fällen von den bei Jaffé verzeichneten Abdrücken den ihm am bequemsten zugänglichen nachzuschlagen. Aus demselben Grunde habe ich bei der Wiedergabe von Stellen aus dem Register Gregors lediglich die Jafféſche Nummer angegeben. Für Buch I—VII, 42 (J-W. 1067—1414) folgte ich der Ausgabe der Monumenta Germaniae, für den dort noch nicht publizirten Rest benutzte ich die Ausgabe der Mauriner (S. Gregorii pp. I. opp. omn. stud. et lab. monachorum ord. s. Benedicti e Congr. s. Mauri, tom. 7—9, Venetiis 1770 ff.).

J. W. Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl. von Th. Bernhardt, Leipzig 1869.
S. Loewenfeld, Epistolae pontificum Romanorum ineditae, Lipsiae 1885.
E. Löning, Die Gemeindeverfassung des Urchristenthums, Halle 1889.
Ders., Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 1 und 2, Straßburg 1878 (nur mit dem Namen des Verfassers citirt).
F. Maaßen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts im Abendlande, Bd. 1, Gratz 1870.
J. D. Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, 31 tomi, Florentiae 1759 ff.
G. Marini, I papiri diplomatici, Roma 1805.
K. Maurer, Island, München 1874.
Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca (Zitirt sind nur die Urkundenbücher zu Bd. 4 und 5, Lucca 1818 ff.)
Chr. Meurer, Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, 2 Bde., Düsseldorf 1885.
J. P. Migne, Patrologiae Latinae cursus completus, 221 tomi, Paris. 1844 ff.
W. Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. 1 und 2, Freiburg i/B. 1889 ff.
Monumenta Germaniae historica.
Auctores antiquissimi.
Capitularia regum Francorum ed. E. Boretius et V. Krause, 2 tomi, Hannoverae 1881 ff.
Concilia aevi Merovingici ed. F. Maassen. (Der Güte des Herrn Geheimraths Professor Dr. H. Brunner in Berlin und des Herrn Dr. Bretholz in Wien habe ich es zu verdanken, daß ich die Bogen dieses in Bälde erscheinenden Werkes benutzen konnte).
Epistolae, tom. I 1, 2, Gregorii I. papae registri l. 1—7 ed. P. Ewald et L. M. Hartmann, Berolini 1887 ff.; tom. III, Epistolae Merovingici et Karolini aevi I, Berolini 1892.
Formulae Merovingici et Karolini aevi ed. K. Zeumer, Hannoverae 1886.
Leges (auch zitirt Pertz, LL.).
Scriptores.
Scriptores rerum langobardicarum et italicarum saec. IV—IX, Hannoverae 1878.
Scriptores rerum Merovingicarum, 2 tomi, Hannoverae 1884.
K. Müller, Kirchengeschichte, Bd. 1, Freiburg i/Br. 1892.
Th. A. Müller, Ueber das Privateigenthum an katholischen Kirchengebäuden, München 1883.
L. A. Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi, 6 tomi, Mediolani 1738 ff.
Regii Neapolitani archivi monumenta, 6 tomi, Napoli 1845 ff.
I. M. Pardessus, Diplomata, chartae, epistolae, leges prius collecta a De Brequigny et La Porte du Theil, 2 tomi, Lut. Paris. 1843 ff.
A. Pertile, Storia del diritto italiano dalla caduta dell' impero romano alla codificazione, 6 tomi (1 in 2. Aufl.), 1871 ff.
G. Phillips, Kirchenrecht, fortgesetzt von H. Vering, Bd. 1–8, 1, Regensburg 1845 ff.
J. Pitra, Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta, 2 tomi, Romae 1864 ff.
H. v. Poschinger, Das Eigenthum am Kirchenvermögen, München 1871.
G. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg i/B. 1884.

F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, 2 Bde., Göttingen 1846 ff.
P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert, Erlangen 1850.
Ders., Feudalität und Unterthanverband, Weimar 1863.
E. de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du 5e au 10e siècle, 3 vol., Paris 1859 ff.
F. Schupfer di Chioggia, Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-histor. Klasse 1860 XXXV S. 268—305, 391—501.
K. Schwarzlose, Die Verwaltung und die finanzielle Bedeutung der Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaats in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte, 1890 XI, S. 62 ff.
R. Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1. Die geschichtlichen Grundlagen, Leipzig 1892.
J. Tardif, Monuments historiques. Cartons des rois, Paris 1866.
A. Thiel, Epistolae Romanornm pontificum genuinae, tomus 1, Brunsbergae 1868.
L. Thomassinus Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, Paris. 1688, (Ich benutze die neunbändige Mainzer Ausgabe von 1787).
G. Tiraboschi, Storia dell augusta badia di S. Silvestro di Nonantola, tomo 2, Codice diplomatico Nonantolano, Modena 1785.
C. Troya, Codice diplomatico Longobardo, 5 tomi, Napoli 1852 ff. (auch als Bd. 4 von des Verfassers Storia d'Italia).
G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde (1 und in 3. Aufl., 3 und 4 in der 2.), Berlin 1875 ff.
F. Walter, Corpus iuris Germanici antiqui, 3 tomi, Berolini 1824 ff.
J. Weise, Italien und die Longobardenherrscher von 568—628, Halle 1887.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Georg Ulrich Stutz, am 5. Mai 1868 zu Zürich in der Schweiz als Sohn des Joh. Ulrich Stutz, damals städtischen Sekundarlehrers und Privatdocenten der Geologie am eidgenössischen Polytechnicum, und dessen Gattin Emilie, Tochter weiland Obergerichtspräsidenten Dr. Joh. Georg Finsler. Ich bin evangelischer Konfession. Ostern 1875 trat ich in die Schulen meiner Vaterstadt ein, Ostern 1881 in das kantonale Gymnasium, das ich Michaelis 1887 mit dem Zeugniß der Reife verließ. Zunächst bezog ich die Universität Zürich, an der ich während drei Semestern neben den juristischen Vorlesungen der Herren Professoren v. Lilienthal, A. v. Orelli † und Schneider sowie des Herrn Privatdocenten Wächter die historischen und sprachwissenschaftlichen der Herren Professoren Kägi, Meyer v. Knonau, Rahn, Schweizer-Sidler, Tobler und G. v. Wyß besuchte. Ostern 1889 siedelte ich nach Berlin über, wo ich sieben Semester studierte und vornehmlich rechtswissenschaftliche, daneben aber auch nationalökonomische, historische und theologische Vorlesungen hörte. Meine Lehrer waren hier die Herren Professoren und Privatdocenten: Berner, Breßlau, Brunner, Dernburg, Eck, Gierke, Goldschmidt, Heck, Hinschius, Hübler, R. Hübner, Kaftan, Kohler, Liman †, Schmoller, v. Treitschke, Wagner und Zeumer.

In Zürich habe ich an den Uebungen des Herrn Professors Schweizer-Sidler Theil genommen, in Berlin an den von den Herren Professoren Brunner, Dernburg, Gierke, Hinschius und Zeumer geleiteten Seminarien und Uebungen. Im Berliner Seminar für deutsches Recht, dem ich drei Semester als ordentliches Mitglied angehörte, entstand meine Abhandlung: „Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung", angeregt von Herrn Professor Gierke und 1890 in dessen „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte" als Heft 34 veröffentlicht.

Allen meinen Lehrern werde ich stets ein dankbares Andenken bewahren, namentlich denjenigen, unter deren unmittelbarer Leitung ich arbeiten durfte, und denen ich für reiche Anregung, für thatkräftige Förderung meiner Studien und für das mir fortgesetzt bewiesene Wohlwollen zu ganz besonderem Danke verpflichtet bin.

Thesen.

1. Lex Salica 14, 4 verbunden mit 45 berechtigt nicht zu der Annahme, es habe bei den salischen Franken die Dorfflur im Obereigenthum des Königs gestanden (sog. fränk. Bodenregal).
2. In Ssp. Ldr. 1, 3 § 3 (vgl. 1, 19 § 1) wird die Sippe von den Geschwistern, die Magschaft von den Geschwisterkindern an gezählt.
3. Die eheliche Gütergemeinschaft beruht auf dem deutschrechtlichen Prinzip der gesammten Hand.
4. Hinsichtlich des Grundvermögens hat die afrikanische Kirche im ersten Viertel des fünften Jahrhunderts zwar die ausschließliche Eigenthumsfähigkeit der Kathedrale innerhalb des Bisthums aufgegeben, aber die einheitliche Verwaltung alles Kirchengutes durch den Bischof beibehalten.
5. Die Dionysio-Hadriana wurde in dem Reiche Karls des Großen nicht als Gesetzbuch rezipirt, sondern war lediglich zum Zitiren in offiziellem Gebrauch.
6. Der Kirchenpatronat erlischt nicht durch Konsolidation in der Hand des Ordinarius.
7. Im reinen römischen Rechte war das Darlehn einer ästimirten Spezies nicht anerkannt.
8. Die nachträgliche Anschaffung zur Deckung (Realisationsankauf) ist objektives Handelsgeschäft nach H.G.B. A. 271 Z. 1.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Die „Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III." wird in zwei Bänden im Verlage von H. W. Müller, Berlin (S.W.), Luckenwalder Str. 2, erscheinen. Der erste Band, von dem der größere Theil der Fakultät im Manuskript vorgelegen hat, befindet sich im Druck und soll im Laufe des nächsten Jahres zur Ausgabe gelangen.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.